



Leitung:

Mag. Isabella Scheiflinger

Tätigkeitsbericht

**für den Zeitraum vom
01. 04. 2011 bis 31. 12. 2013**

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT DER ANWÄLTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	3
2. ZUR SPRACHLICHEN GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN	5
3. DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE DER AMB	5
4. AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN VON OMBUDSSTELLEN	9
5. DAS TEAM DER ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG – STATISTIK DER „GESCHÄFTSFÄLLE“ UND INTERVENTIONEN	13
6. STATISTISCHE ZAHLEN	21
6.1 Klienten und Interventionen	21
6.2 Zielgruppenstatistik	23
6.3 Statistik über die Bezirke	24
6.4 Statistik über Behinderungsarten und -formen	25
6.5 Statistik über die Art der Kontaktaufnahme	26
6.6 Erfolgsstatistik über die Beschwerdebearbeitung	27
7. MEDIEN- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	29
7.1 Interviews und Medienarbeit	29
7.2 Vortragsarbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	32
7.3 Messen und Ausstellungen	34
7.4 Die AMB-Landesenquete	35
7.5 Der „Tag der offenen Tür“ in den neuen AMB-Räumlichkeiten	40
8. ARBEITSGRUPPENSITZUNGEN	45
9. AMB-FACHGREMIIUM	48
10. SPRECHTAGE UND HAUSBESUCHE	50
11. DIE UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION AUF LANDESEBENE	52
12. INTERESSENSVERTRETUNG AUF BUNDESEBENE – DIE LOMB- ZUSAMMENARBEIT	55
13. THEMENSCHWERPUNKTE	57
13.1. Einleitung	57
13.2. Beratung über Rechte und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten	58
13.3 Frühförderung	60
13.4. Schulische Integration/Inklusion	61
13.5. Nachschulische Hortbetreuung	72
13.6 Berufliche Qualifizierung „Anlehre“	75
13.7 Arbeit und berufliche Integration	77

13.8 Beschäftigungswerkstatt und Tagesstätte.....	88
13.9 Familienentlastung	91
13.10 Sachwalterschaft und Angehörigenvertretung	95
13.11 Pflegegeld.....	97
13.12 Amtsärztliche Untersuchungen	102
13.13 Rehabilitationsmaßnahmen	104
13.14 Persönliche Assistenz.....	107
13.15 Armut und Behinderung.....	111
13.16. Parkausweis nach § 29b StVO	115
13.17. Menschen mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen.....	117
13.18. Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen	118
13.19 Stationäre Krankenhausaufenthalte und Krankenhausbegleitung.....	121
13.20 Sozialhilfe – wiederkehrende Geldleistungen – rechtswidrige Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe?.....	122
13.21 Ehemaliger Pflegeregress und auch heute noch bestehende Kostenersatzpflicht für Eltern von Kindern mit Behinderung	125
13.22 Barrierefreie Wohnungen – Vergabe von barrierefreien Wohnungen.....	130
13.23 Unzureichende Wohnangebote für Menschen mit schwer(st)en Körperbehinderungen und/oder für Menschen mit schwer(st)en Schädel-Hirn-Trauma (= SHT)	133
13.24 Organisierte Fahrendienste- Fahrtkostenzuschuss	137
14. SCHLUSSWORT.....	141

1. VORWORT DER ANWÄLTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Liebe Leserin, lieber Leser,

Kärnten war österreichweit Vorreiter mit der Schaffung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (im Bericht auch AMB oder Anwaltschaft genannt), einer weisungsfreien und unabhängigen Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Dass diese Stelle wichtig ist und von vielen Menschen auch in Anspruch genommen wird, bestätigt der nachfolgende Tätigkeitsbericht. Mit dem vorliegenden zweiten Tätigkeitsbericht endet (fast) meine erste Amtsperiode¹ als Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung.

In der aktuellen Berichtsperiode konnte vor allem folgender „Trend“ festgestellt werden: Die an die Anwaltschaft herangetragenen Anfragen sind wesentlich komplexer geworden, wodurch deutlich mehr AMB-Intervention erforderlich waren. Aufgrund dieser Tendenz hat sich auch der durchschnittliche „Arbeitsaufwand“ pro Klient maßgeblich vergrößert: Während im ersten Berichtszeitraum häufig eine telefonische Beratung ausreichend war, ist es heute sehr oft notwendig, sich – teilweise mehrfach – persönlich mit unseren Klienten oder anderen beteiligten Personen/Parteien/Behörden auszutauschen. Beobachtet werden konnte auch, dass sich immer mehr Klienten nicht „nur“ mit einer bestimmten Anfrage an die Anwaltschaft wenden, sondern sich zu einer Art „Stammkundschaft“ der Anwaltschaft entwickeln und – über das Kalenderjahr verteilt – mehrfach mit ganz unterschiedlichen Fragen und Anliegen (z.B. Wohnungssuche, Probleme am Arbeitsplatz, Hilfsmittelbedarf, laufendes behördliches Verfahren,...) an die Anwaltschaft herantreten. Natürlich führt dieses Verhalten zu einer „Mehrbelastung“ – gleichzeitig zeigt sich jedoch gerade an diesem Verhalten, wie zufrieden unsere Klienten mit der AMB-Arbeit sind und wie groß das Vertrauen ist, das der Anwaltschaft vonseiten unserer Klienten entgegengebracht wird.

Der zweite Tätigkeitsbericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013; damit ist der Berichtszeitraum umfassender als die vom Gesetzgeber eigentlich vorgesehenen zwei Berichtsjahre. Mein Grund dafür war folgender: Die Arbeitsbelastung der Anwaltschaft ist ständig gestiegen, bis wir an einen Punkt gekommen sind, an dem es uns trotz erheblicher Mehrstunden nicht mehr möglich war, alle Aufgaben umfassend und gleichzeitig in vertretbarer Zeit zu erfüllen. Ich stand daher vor dem Dilemma, mich zu entscheiden, ob wir uns weiterhin mit ganzer Kraft für die Anliegen unserer Klienten einsetzen sollen oder ob wir den nun vorliegenden Tätigkeitsbericht rechtzeitig fertigstellen

¹ Die erste Amtsperiode der Kärntner Behindertenanwältin Mag. Isabella Scheiflinger dauerte vom 01.04.2009 bis zum 31.03.2014.

und dafür im Gegenzug die Service- und Beratungsleistungen für unsere Klienten deutlich und spürbar einschränken. Ich habe mich in dieser Situation dafür entschieden, den Interessen, Anliegen, Sorgen und Ängsten unserer Klienten den Vorzug zu geben. Nachdem diese Entscheidung grundsätzlich gefallen war, musste ich noch eine weitere Entscheidung treffen: Wie aktuell soll der Tätigkeitsbericht sein? Ist es beispielsweise sinnvoll, im Tätigkeitsbericht die Abschaffung des Pflegeregresses² zu fordern, obwohl dieser Regress zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts bereits abgeschafft war? Ich denke, dass es für Sie als Leserin, als Leser von größerem Interesse ist, eine aktuelle Darstellung der Probleme, Sorgen und Anregungen der Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen in den Händen zu halten. Ich habe mich daher dazu entschlossen, den Berichtszeitraum zumindest etwas zu erweitern, um auf aktuelle Entwicklungen besser eingehen zu können.

Zum Zeitpunkt der Formulierung dieses Vorwortes steht bereits fest, dass ich – mittels einstimmigen Beschlusses der Kärntner Landesregierung – für eine zweite Amtsperiode zur Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung bestellt worden bin. **Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich für dieses parteiübergreifende Vertrauen aller politischen Kräfte in Kärnten bedanken.** Dieser Beschluss zeigt mir und allen Menschen mit Behinderung auch, dass von politischer Seite eine unabhängige – und manchmal auch „unbequeme“ – Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung weiterhin gewünscht wird. Herzlichst bedanken möchte ich mich auch bei meinem Team, ohne deren Unterstützung die täglich neuen Herausforderungen in meiner Tätigkeit als Anwältin für Menschen mit Behinderung nicht zu bewältigen gewesen wären - jede/r Einzelne/r von ihnen hat wesentlich zum Erfolg unserer Arbeit beigetragen. Weiters möchte ich mich auch bei unseren zahlreichen Kooperationspartnern, die in vielen Situationen eine rasche Hilfestellung / Unterstützung für unsere Klienten überhaupt erst möglich gemacht haben, bedanken.

Als „wiederbestellte“ Anwältin für Menschen mit Behinderung möchte ich an dieser Stelle auch ein Versprechen abgeben: Ich werde mich auch weiterhin – getreu meinem Motto GEMEINSAM FÜR DIE MENSCHEN – mit ganzer Kraft für die Rechte der Menschen mit Behinderung einsetzen. Auch zukünftig werde ich nicht davor zurückschrecken, „unangenehme“ Themen anzuschneiden und weiterhin mit großem Nachdruck die Rechte jedes einzelnen Menschen mit Behinderung einfordern.



Herzlichst, Ihre Isabella Scheiflinger

² Siehe dazu bitte auch das Berichtskapitel „Pflegeregress“.

2. ZUR SPRACHLICHEN GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Frau Mag. Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung, bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten.

3. DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE DER AMB

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

5. Abschnitt

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

§ 30

Einrichtung

- (1) Im Interesse der Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet und eine Anwältin (ein Anwalt) für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist weisungsfrei.
- (3) Die Inanspruchnahme der Anwaltschaft ist kostenlos und kann auch anonym erfolgen.
- (4) Die Landesregierung hat die zur Besorgung der Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer kostenlosen Telefonnummer.
- (5) Die in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung tätigen Bediensteten unterstehen fachlich den Weisungen der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung.

§ 31

Aufgaben

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine allgemeine Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat

a) Menschen mit Behinderung, ihre gesetzlichen Vertreter und Angehörigen sowie Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen zu beraten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls die Beratung durch im Besonderen zuständige Stellen zu vermitteln;

b) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und Verbesserungsvorschläge oder Vorschläge zur Beseitigung sonstiger Missstände an die in Betracht kommenden Stellen weiterzuleiten;

c) Landesgesetze und -verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren können, zu begutachten.

(2) Der Anwältin (Dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderung.

(3) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, andere Personen oder Einrichtungen sowie die Organe des Bundes um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

§ 32

Bestellung

(1) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dabei finden die Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierung hat die Stelle der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung öffentlich auszuschreiben; die in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung sind gesondert auf diese Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung ist auf Menschen mit Behinderung zu beschränken.

(3) Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit der Bewerber gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen. Mindestens zwei Vertreter der in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung, die repräsentativ Menschen mit

Behinderung vertreten, sind einzuladen, am Objektivierungsverfahren als Gutachter teilzunehmen.

§ 33

Abberufung

Die Landesregierung hat die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung mit Bescheid von seiner Funktion abzurufen, wenn diese (dieser)

- a) schriftlich darum ersucht,
- b) dauernd arbeitsunfähig ist, oder
- c) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

§ 34

Aufsicht; Tätigkeit

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung zu unterrichten. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Datenschutzes zu erteilen. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, in Akten der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung Einsicht zu nehmen.

(2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat bei Bedarf, zumindest jedoch alle zwei Jahre, einen Bericht über ihre (seine) Tätigkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Tätigkeitsbericht ist nach Kenntnisnahme durch den Landtag von der Anwältin (dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Neben dem 5. Abschnitt des K-ChG, der die Anwaltschaft gesetzlich einrichtet, gibt es noch verschiedene weitere Gesetzesstellen, die – über die oben zitierten Gesetzesstellen hinaus, welche allgemein die Aufgaben der AMB definieren - der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz spezifische Aufgaben übertragen:

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

§ 28

Beschwerde; Vermittlungsgespräch

(4) Der Mensch mit Behinderung kann bei dem zuständigen Träger nach § 44³ ein Vermittlungsgespräch beantragen, wenn bei der Erledigung eines Antrages auf eine Leistung, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, der Träger zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt. Dieses Vermittlungsgespräch ist auf Verlangen des Menschen mit Behinderung unter Beiziehung der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung zu führen.⁴

Auszug aus dem Kärntner Bedienstetenschutzgesetz (K-BSG)⁵:

§ 8

Einsatz der Bediensteten

(4) Bei Beschäftigung von Bediensteten mit Behinderung ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand möglichst Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der Eignung des Arbeitsplatzes ist die Anwältin (der Anwalt) für Menschen mit Behinderung zu hören.⁶

³ Gemeint ist § 44 K-ChG. Der Träger einer Leistung nach § 44 K-ChG ist das Land Kärnten.

⁴ § 44 K-ChG hat insgesamt 4 Absätze; da nur der Absatz 4 einen direkten Bezug zur Anwältin für Menschen mit Behinderung hat, wird auf die Wiedergabe der übrigen Absätze im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts verzichtet.

⁵ Im Wesentlichen regelt das K-BSG die Angelegenheiten des Schutzes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind (vergleiche § 1 (1) K-BSG). Das K-BSG – und damit auch sein § 8 – hat im Bereich der Privatwirtschaft keinen Anwendungsbereich.

⁶ § 8 des K-BSG hat insgesamt 5 Absätze; da nur der Absatz 4 einen direkten Bezug zur Anwältin für Menschen mit Behinderung hat, wird auf die Wiedergabe der übrigen Absätze im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes verzichtet.

4. AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN VON OMBUDSSTELLEN

Der Aufgabenbereich der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist vom Gesetzesgeber im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG, den Gesetzestext finden Sie oben unter 3. „Die gesetzliche Grundlage der AMB“) definiert worden. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben können wir den Menschen mit Behinderung, ihren gesetzlichen Vertretern und deren Angehörigen sowie Interessenvertretern insbesondere folgende Beratungs- und Serviceleistungen anbieten:

- Hilfestellung bei Problemen
- Beratung über Fördermöglichkeiten, Pflegegeld, Zuschüsse, Unterstützungsangebote,...
- die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden
- das Führen von Vermittlungsgesprächen
- Hilfestellung bei diversen Formularanträgen
- die Erstellung von Berufungen und Einsprüchen / Beschwerden

Alle diese Beratungs- und Serviceangebote erfolgen selbstverständlich **kostenlos** und auf Wunsch auch anonym. Darüber hinaus unterliegen wir ganz grundsätzlich sehr strengen Datenschutzbestimmungen, sodass jede Klientin und jeder Klient sicher sein kann, dass seine personenbezogenen Daten bei uns absolut vertraulich behandelt werden. Wie streng diese Datenschutzbestimmungen gehandhabt werden, sieht man zum Beispiel auch daran, dass selbst Regierungsmitglieder keine Einsicht in die Akten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nehmen können (siehe oben § 34 Abs 1 K-ChG).

Grundsätzlich bieten wir diese Beratungs- und Serviceleistungen in unseren barrierefreien Büroräumlichkeiten am Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee an. Dabei ist es uns sehr wichtig, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsarten- und -formen unsere Serviceleistungen in Anspruch nehmen können; um dies zu erreichen, wird – auch das für den Klienten kostenlos – bei Bedarf beispielsweise von der Anwaltschaft ein geprüfter Gebärdensprachdolmetscher beigezogen. Und Menschen mit Lernschwierigkeiten haben – im Sinne einer Peer-Beratung – in der Anwaltschaft mit Frau Rita Koder eine eigene Ansprechpartnerin, die Beratungen in „Leichter Sprache“ durchführen kann.

Unser Büro ist Montag bis Donnerstag durchgehend von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Auch wenn jede Klientin und jeder Klient

grundsätzlich immer willkommen ist, empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung, um eine ungestörte Beratung ohne Zeitdruck anbieten zu können.

Zusätzlich zu den offiziellen Landestelefonnummern (zum Beispiel 050-536-14812 für das Sekretariat unter der Leitung von Frau Andrea Lesjak) haben wir auch ein Gratis-Service-Telefon mit der Telefonnummer 0800 205 230.

Neben der Möglichkeit, sich in unseren Büroräumlichkeiten von uns beraten zu lassen, bietet Frau Mag. Isabella Scheiflinger auch persönliche Sprechtage in allen Kärntner Bezirken an. Leider war Frau Mag. Scheiflinger speziell im Jahr 2013 aufgrund der hohen Arbeitsbelastung des gesamten Teams der Anwaltschaft jedoch dazu gezwungen, die Zahl der Sprechtage einzuschränken. Sollte dem Ersuchen der Anwaltschaft um personelle Verstärkung entsprochen werden, werden wir die Sprechtage in den Bezirken selbstverständlich wieder im gewohnten Umfang anbieten können (siehe dazu bitte auch das folgende Kapitel „Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Statistik der Geschäftsfälle und Interventionen“).

Neben den oben angeführten persönlichen Serviceleistungen ist ein wesentliches Aufgabengebiet der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch die Arbeit für die „Gesamtzielgruppe“ der Menschen mit Behinderung. Zu diesem breiten Aufgabenfeld gehören beispielsweise

- die Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung
- die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren
- die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen, Ämtern, Behörden, Institutionen, usw.
- die Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen
- das Erstellen von Empfehlungen und Anregungen, die die Rechte der Menschen mit Behinderung betreffen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Sensibilisierungsarbeit
- die Mitarbeit in Fachgremien
- die Netzwerkarbeit

- die (anonymisierte, siehe oben) Berichterstattung an die Kärntner Landesregierung bzw. den Kärntner Landtag; dazu zählt beispielsweise auch der vorliegende zweite AMB-Tätigkeitsbericht.

Nicht anbieten können wir dagegen eine Vertretung vor Gericht – auch wenn wir den Namen „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ tragen, sind wir Teil der Landesverwaltung; eine Vertretung vor Gericht ist uns daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Politische Zuständigkeiten:

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen zu vollziehen ist – als (hoffentlich bald) selbstverständlicher Teil des jeweiligen Bereiches. Das Sozialreferat (und damit die Sozialabteilung) des Landes Kärnten ist daher zwar ein wichtiger Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung (wie es auch ein wichtiger Ansprechpartner für alle Menschen ohne Behinderung ist), aber nicht die einzige „zuständige“ Stelle bzw. nicht der einzige Ansprechpartner in der Verwaltung für Menschen mit Behinderung, auch wenn es immer wieder vorkommt, dass bei Fragen zu den Themen Barrieren oder Behinderung „reflexartig“ – auch von anderen Abteilungen bzw. Behörden – eine Zuständigkeit des Sozialreferates angenommen wird. Dies möchten wir im Folgenden am Beispiel der Regierungsreferate der Kärntner Landesregierung aufzeigen und jeweils beispielhaft einen Zusammenhang zu den Anliegen und Forderungen von Menschen mit Behinderung herstellen:

- Im Referat des Kärntner Landeshauptmannes Dr. Peter Kaiser finden sich unter anderem die Zuständigkeiten für die Pflicht- und Fachhochschulen sowie das Kindergarten und Hortwesen. Dr. Peter Kaiser ist daher erster Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, wenn es um die Integration von Kindern mit Behinderung im Kindergarten-, Hort- oder Schulbereich geht.
- Im Referat der zweiten Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Gaby Schaunig ist beispielsweise der Bereich des Wohnbaus – bei dem barrierefreies Bauen natürlich ein großes Thema ist – angesiedelt. Menschen mit Behinderung, die ihr bestehendes Eigenheim barrierefrei adaptieren müssen, können sich wegen diesbezüglicher Förderungen daher an das Referat von Frau Dr. Schaunig bzw. an die ihr unterstehende Wohnbauabteilung wenden.

- Landesrat Mag. Christian Ragger ist unter anderem für das Veranstaltungswesen zuständig und daher ein möglicher Ansprechpartner, wenn z.B. Veranstaltungen nicht für alle Menschen mit Behinderung zugänglich sind.
- Im Zuständigkeitsbereich von Landesrat Rolf Holub findet sich beispielsweise der öffentliche Verkehr, sodass für Ideen, Vorschläge, aber auch Kritikpunkte hinsichtlich der (noch fehlenden) Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs Landesrat Holub der geeignete Ansprechpartner ist.
- Landesrat Dr. Wolfgang Waldner⁷ ist innerhalb der Landesregierung sowohl für Kunst und Kultur (selbstverständlich gibt es auch unter den Menschen mit Behinderung zahlreiche Künstler, die ebenso wie Künstler ohne Behinderung Ausstellungen organisieren möchten oder verschiedene Förderungen in Anspruch nehmen können) als auch für den großen Bereich des Tourismus zuständig. Gerade im Bereich barrierefreier touristischer Angebote gibt es in Kärnten noch großen Handlungsbedarf.
- Mit dem „Bau-Bürgerservice“ gibt es im Zuständigkeitsbereich von Herrn Landesrat Gerhard Köfer eine Ansprechstelle, die auch über Fragen zum barrierefreien Bauen Menschen mit und ohne Behinderung entsprechend kompetent berät.
- Bleibt noch das Referat der ersten Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Beate Prettnner, die als Sozialreferentin natürlich für sehr viele Leistungen des Landes Kärnten für Menschen mit Behinderungen (wiederkehrende Geldleistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz, Soforthilfe, Behindertenhilfe, voll- und halbinterne Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,...) zuständig ist. In ihrem Referat finden sich aber auch noch andere, für Menschen mit Behinderung wichtige, Verantwortungsbereiche: So ist Frau Dr. Prettnner im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Krankenanstalten Ansprechpartnerin für Fragen rund um einen etwaigen Assistenzbedarf für Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern.

Anhand dieser Auflistung konnten wir hoffentlich aufzeigen, dass **alle** Referate und **alle** Regierungsmitglieder in die Verantwortung zu nehmen sind, wenn es um Fragen der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht.

⁷ Mit dem Ende des Berichtszeitraums (31.12.2013) war Dr. Wolfgang Waldner Teil der Kärntner Landesregierung und hatte die oben ausgeführten Zuständigkeiten; dieses Regierungsressort wurde mit 08.05.2014 – also nach dem Ende des aktuellen Berichtszeitraumes – von Herrn Dipl.-Ing. Christian BENGER übernommen.

5. DAS TEAM DER ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG – STATISTIK DER „GESCHÄFTSFÄLLE“ UND INTERVENTIONEN

Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung besteht derzeit – wie zum Ende des letzten Berichtszeitraumes im März 2011 – aus vier Mitarbeiterinnen (2 Vollzeitmitarbeiterinnen und 2 Teilzeitmitarbeiterinnen) sowie einem Mitarbeiter (Vollzeitstelle). Auf den ersten Blick ist die AMB-Personalsituation damit unverändert, allerdings mussten zwei Mitarbeiter nach dem Auslaufen ihrer ursprünglichen befristeten Verträge mehrere Monate „pausieren“, bis das Land Kärnten schließlich „grünes Licht“ für ihre Weiterbeschäftigung gegeben hat.

Trotz der deutlichen Warnung der Anwaltschaft vor etwaigen Personaleinsparungen (siehe z.B. den AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011) standen der Anwaltschaft damit für ca. 5 Monate nur drei der grundsätzlich fünf Team-Mitglieder zur Verfügung.

Dabei wäre aufgrund der hohen Klienten und Interventionszahlen zumindest die durchgehende Anstellung aller AMB-Kollegen dringend erforderlich gewesen, wie nachstehendes Diagramm über die Klienten- und Interventionszahlen der Anwaltschaft für die erste Periode von Mag. Isabella Scheiflinger als Behindertenanwältin deutlich zeigt:

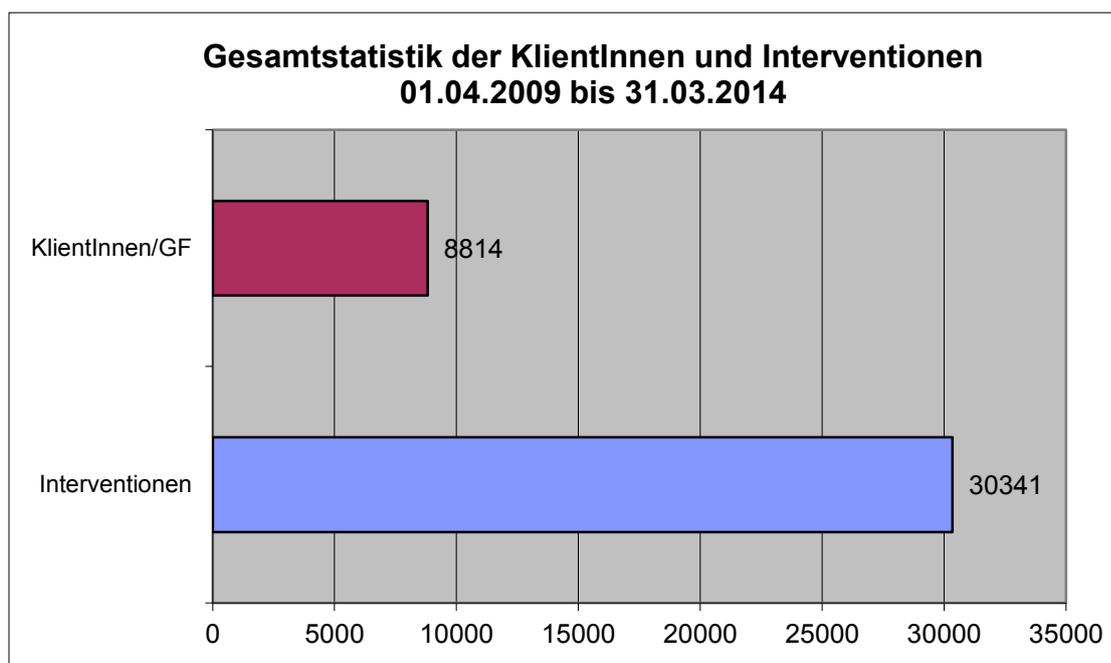


Diagramm 5.1: Gesamtzahl der AMB-Klientinnen und Interventionen vom 01.04.2009 bis 31.03.2014

Dem nachfolgendem Diagramm kann die Entwicklung der Klienten- und Interventionszahlen vom ersten auf den zweiten Berichtszeitraum entnommen werden; dabei haben wir – auf Grund der unterschiedlichen Länge der jeweiligen Berichtszeiträume, siehe dazu bitte auch das Vorwort von Frau Mag. Isabella Scheifflinger – zur besseren Vergleichbarkeit jeweils einen monatlichen Durchschnitt der Anfragen / Interventionen errechnet:

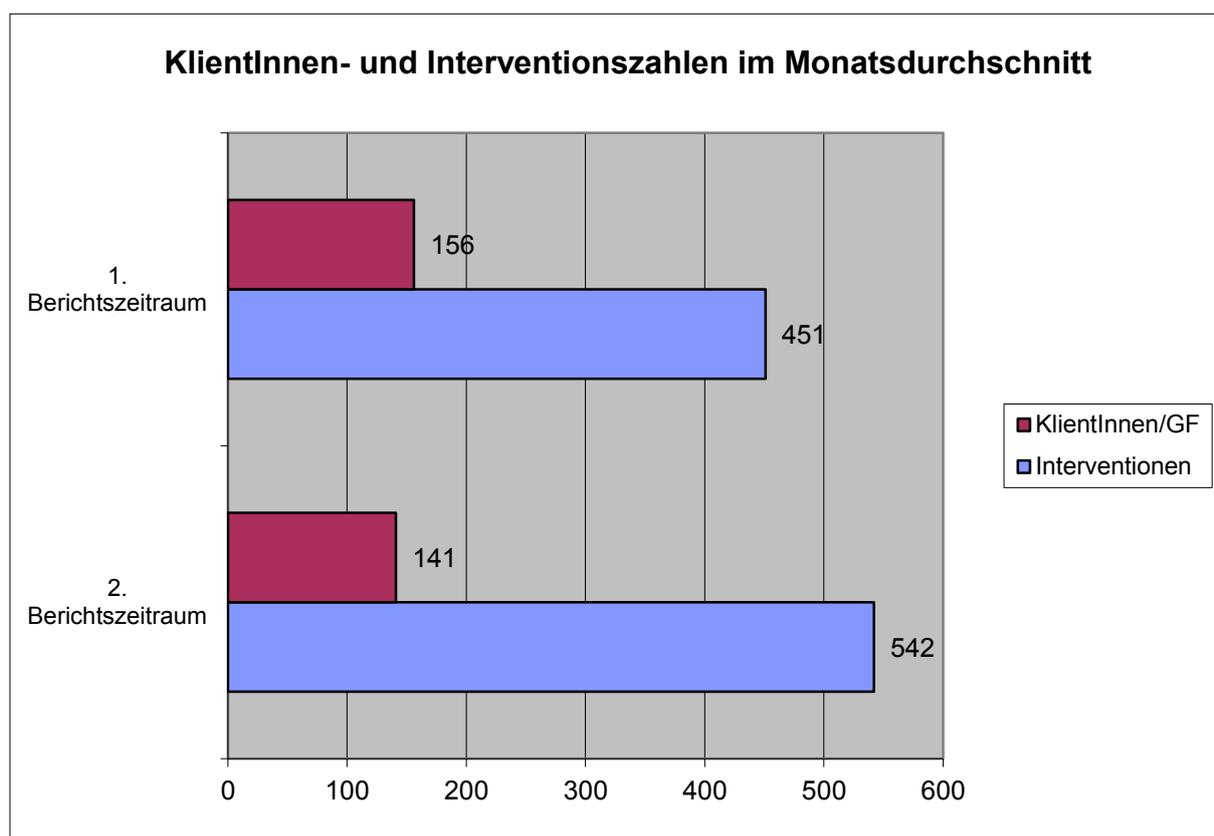


Diagramm 5.2 Entwicklung der Klienten- und Interventionszahlen im Monatsdurchschnitt

Dem oben stehenden Diagramm kann entnommen werden, dass die AMB-Klientenzahlen im Vergleich der beiden Berichtszeiträume leicht rückläufig waren; dagegen hat sich die Zahl der notwendigen AMB-Interventionen deutlich erhöht. Statistisch gesehen leistete das AMB-Team im zweiten Berichtszeitraum (01.04.2011 bis 31.12.2013) jeden Monat um durchschnittlich ca. 90 Interventionen mehr als im ersten Berichtszeitraum (01.04.2009 bis 31.03.2011). Der Grund für diese „Mehrinterventionen“ ist unserer Beobachtung nach insbesondere darin zu suchen, dass sich die Menschen mit Behinderung mit immer „spezifischeren“ Anfragen an die Anwaltschaft wenden bzw. dass sich immer mehr Klienten zu „Stammkunden“ der Anwaltschaft entwickeln und daher – oftmals verteilt über das gesamte Kalenderjahr – mit mehreren, inhaltlich ganz unterschiedlichen Anfragen an die Anwaltschaft herantreten.

Bei der Präsentation dieser statistischen Zahlen werden wir auch immer wieder gefragt, warum gerade in der AMB derart hohe Klienten- und Interventionszahlen zu verzeichnen sind. Dafür gibt es verschiedene Ursachen, die in ihrem Zusammenspiel unserer Beobachtung nach jedenfalls einen Einfluss auf die hohen Klientenzahlen der AMB haben; insbesondere können folgende Gründe angeführt werden:

- Immer bessere Verankerung der Anwaltschaft als Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung im Bewusstsein der öffentlichen Wahrnehmung (z.B. Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörige, gesetzliche Vertreter, Interessensvertreter, Organisationen, Schulen, Behörden,...)
- eine höhere Bereitschaft der Menschen mit Behinderung selbst, für ihre (Menschen-) Rechte zu kämpfen und eine entsprechende Unterstützung dafür von unserer Ombudsstelle in Anspruch zu nehmen
- die derzeitige spürbare Wirtschaftskrise, die – verbunden mit Arbeitsplatzproblemen und Sparmaßnahmen – für viele Menschen große soziale Einbußen mit sich gebracht hat; dadurch sind naturgemäß Existenzängste entstanden womit sich die Bereitschaft, Hilfe in Anspruch zu nehmen, weiter erhöht hat
- eine bessere (aber noch nicht ausreichende!) rechtliche Absicherung der Rechte der Menschen mit Behinderung, beispielsweise über das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), womit in vielen Bereichen die Menschen mit Behinderung ein erfolversprechendes rechtliches Mittel in der Hand haben, um ihre Rechte auch juristisch (z.B. Schlichtungsmöglichkeit) einfordern zu können
- zahlreiche Gesetzesnovellen in den letzten Jahren, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Veränderungen für die Menschen mit Behinderung gebracht haben bzw. noch bringen werden – zuletzt z.B. die Abschaffung der befristeten Invaliditätspension für Personen unter fünfzig Jahren mit 01.01.2014, die Verschärfung zum Pflegegeldzugang oder auf Landesebene der gerade erfolgte Regierungsbeschluss, einen „Landesetappenplan“ zu erarbeiten (siehe bitte auch die jeweiligen Berichtskapitel weiter unten)
- eine höhere Sensibilisierung auch der Angehörigen für die Rechte von Menschen mit Behinderung bzw. für die Rechte ihrer Kinder mit Behinderung verbunden mit der Bereitschaft, diese Rechte auch einzufordern

Aus all diesen Gründen sind wir davon überzeugt, dass die derzeitigen AMB-Klientenzahlen keine einmalige „Spitze“ darstellen, sondern im Gegenteil davon ausgegangen werden muss,

dass weiterhin eine sehr hohe Nachfrage nach den Leistungen der AMB bestehen wird. An dieser Stelle muss auch in Erinnerung gerufen werden, dass der Bedarf an „AMB-Leistungen“ an sich schon heute deutlich höher wäre, die AMB jedoch im letzten Jahr aufgrund der bestehenden zu geringen personellen Ausstattung verschiedene Serviceleistungen (z.B. Sprechtag, Unterstützung bei der Antrags- bzw. Beschwerdeformulierung, Unterstützung bei der Formulierung von Einsprüchen, weniger Arbeitsgruppensitzungen,...) nicht im nachgefragten Umfang anbieten konnte bzw. derzeit nicht in der Lage ist, alle an uns herangetragenen Anfragen in vertretbarer Zeit zu bearbeiten. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass bei der erstmaligen Kontaktaufnahme mit der Anwaltschaft die Ausgangssituation in aller Regel schon sehr verfahren ist und oft nicht mehr alleine bewältigt werden kann. Hier ist es aus unserer Sicht den Menschen mit Behinderung, die sich auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung an die Anwaltschaft wenden, nicht zumutbar, mehrere Wochen auf die Bearbeitung ihrer Anliegen zu warten.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist aus diesem Grund nachdrücklich darauf hin, dass für eine umfassende Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrages eine Aufstockung der Anwaltschaft auf personeller Ebene jedenfalls erforderlich ist.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Ihnen nun das mit Dezember 2013 aktuelle AMB-Team vorstellen:



Von links nach rechts: Mag. Isabella Scheiflinger, Martin Kahlig, Mag. Angelika Stefitz, Rita Koder, Andrea Lesjak.

Andrea Lesjak ist die „gute Seele“ der Anwaltschaft, sie ist seit September 2009 im Team der AMB und war damit die erste Verstärkung von Frau Mag. Scheiflinger nach deren Amtsantritt im April 2009. Frau Lesjak ist für die Büroorganisation zuständig und somit bei fast allen telefonischen oder persönlichen Anfragen erste Ansprechpartnerin für unsere Klientinnen und Klienten. Sie zeichnet sich durch ihre freundliche und offene Art aus und ist innerhalb kürzester Zeit in der Lage, unabhängig von der Art der Kontaktaufnahme (telefonisch oder persönlich) den Klienten der AMB ihre natürliche Hemmschwelle (schließlich geht es in den Köpfen der Menschen zu Beginn immer noch um den Kontakt mit

einer „Behörde“) zu nehmen und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis aufzubauen. Frau Lesjak ist in weiterer Folge für die umfassende Aktendokumentation verantwortlich. Frau Lesjak hat eine Planstelle im Ausmaß von 75 % (= 30 Wochenstunden).

Seit April 2010 ist Frau **Mag. Angelika Stefitz**, die aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Amt der Kärntner Landesregierung einen sehr umfangreichen Erfahrungsschatz über die „Funktion“ des Verwaltungsapparates in das Team eingebracht hat, im Team der AMB. Jederzeit kann sie die zuständige Stelle oder Ansprechperson für Probleme und Anliegen aller Art empfehlen (zumeist inklusive auswendig wissender Telefonnummer!) bzw. einen Rat dahingehend abgeben, welche von mehreren auf den ersten Blick gleichwertigen Optionen im Verwaltungshandeln den Menschen mit Behinderung die größten Erfolgsaussichten hinsichtlich ihrer Fragestellung gibt. Ihre Hauptaufgabe, die sie aufgrund des ihr wichtigen persönlichen Kontaktes zu den Klienten sehr gerne wahrnimmt, ist jedoch die persönliche Erstberatung im Förderwesen, die sie den Menschen mit Behinderung direkt in der Anwaltschaft anbietet. Gerade hier kommt auch der große Servicecharakter der Anwaltschaft zu tragen, da oftmals schon mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand (Klärung von Fragen wie „welche Förderungen stehen mir zu?“, „wohin muss ich mich wenden?“ „was muss ich vorlegen/mitbringen?“ „macht eine Antragstellung überhaupt Sinn?“) den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein großes Stück weiter geholfen werden kann. Frau Mag. Stefitz hat eine sogenannte „Behindertenplanstelle“ des Landes Kärnten und steht der Anwaltschaft derzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % zur Verfügung.

Die Anwaltschaft setzt sich sehr dafür ein, dass jeder Mensch – ganz unabhängig von einer eventuellen Behinderung – mit seinen ihm eigenen besonderen Fähigkeiten und Stärken wahrgenommen wird und eine Möglichkeit bekommt, einem Beruf bzw. einer Tätigkeit nachzugehen, in der er sich entfalten kann und die er gerne ausübt. Dies gilt ganz besonders auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die aufgrund vieler Vorurteile und Ängste derzeit noch viel zu selten die Chance bekommen, sich in den Betrieb eines Unternehmens oder einer Behörde am ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Anwaltschaft ist hier den Weg gegangen, einer sehr kommunikativen, selbstbewussten, immer fröhlichen jungen Frau mit Lernschwierigkeiten im Rahmen eines fähigkeitsorientierten Beschäftigungsprojektes (Projekt „Chancenforum“, siehe für weitere Informationen bitte Berichtskapitel „Beschäftigungswerkstatt und Tagesstätte“) eine Mitarbeit in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

So ist im Juli 2010 **Rita Koder** zum Team der Anwaltschaft gekommen. Frau Koder hat hier – mit stundenweiser Unterstützung durch einen autArK-Arbeitsassistenten bzw. mit der ganz

selbstverständlichen Unterstützung durch das gesamte Team der Anwaltschaft – im Geiste einer Peerberatung ihren ganz eigenen Aufgabenbereich übernommen und unterstützt, stärkt und berät im Rahmen ihrer Tätigkeit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Daneben schafft sie es auch noch, allen anderen Teammitgliedern bei den verschiedensten, in jedem Büro anfallenden Arbeiten (Bearbeitung des Post Ein- und Ausgangs, Kopiertätigkeiten, Tätigkeiten im Rahmen der Aktenverwaltung,...) zur Hand zu gehen.

Genehmigt wurde dieser Integrationsarbeitsplatz ursprünglich durch den damaligen Soziallandesrat Mag. Christian Ragger, der es Frau Koder so ermöglicht hat, statt eine Tätigkeit in einer „Behindertenwerkstätte“ auszuüben, ein wichtiges Mitglied der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu werden. Für den Träger des Integrationsprojektes – das Land Kärnten – entstehen dabei keine Mehrkosten, da das Land für Frau Koder die jetzt anfallenden Lohnkosten ansonsten als Tagesätze an eine Beschäftigungswerkstatt bezahlen müsste. Frau Koder ist 19 Stunden in der Woche in der Anwaltschaft für die Menschen mit Lernschwierigkeiten erreichbar.

Wie in der Einleitung dieses Kapitels bereits angeklungen, kam es im Sommer 2012 leider zu einer mehrmonatigen Arbeitsunterbrechung von Frau Koder, da der zugrundeliegende „Überlassungsvertrag“ zwischen dem Land Kärnten und dem Verein „autArK“ (als Träger des Projektes „Chancenforum“) ausgelaufen war und – trotz mehrmaliger und rechtzeitiger Urgenz von Seiten der Anwaltschaft – eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages von politischer Seite nicht genehmigt wurde. Erst im November 2012 konnte Frau Koder ihre Tätigkeit in der Anwaltschaft wieder aufnehmen.

Dank des Einsatzes und der Unterstützung von Frau Soziallandesrätin LH-Stv. Dr. Beate Prettner wurde die Tätigkeit von Frau Koder in der Anwaltschaft jetzt erstmals längerfristig – für einen Zeitraum von fünf Jahren – abgesichert. Das bedeutet nicht nur, dass die Anwaltschaft auch in den kommenden Jahren auf eine sehr wertvolle Mitarbeiterin zurückgreifen kann, sondern ermöglicht vor allem Frau Koder selbst eine bessere mittelfristige Lebensplanung.

Das an Arbeitsjahren „jüngste“ Mitglied des bei der Anwaltschaft tätigen Teams ist seit März 2011 **Martin Kahlig**, der seit diesem Zeitpunkt die „klassische“ juristische Beratung in der Anwaltschaft übernommen hat. Als fachkundiger Mitarbeiter, vorrangig für Rechtsfragen, berät er dabei bei Problemen (insbesondere) am Verwaltungsweg und hilft bei der Formulierung von Anträgen bzw. Berufungen. Aber auch an der Begutachtung von Gesetzen bzw. an der Formulierung von rechtlichen Standpunkten und Strategien im Rahmen der

gesetzlich vorgesehenen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung ist er maßgeblich beteiligt.

Die Anstellung von Herrn Kahlig – der wie alle Mitarbeiter in der Anwaltschaft selbst eine Behinderung/Beeinträchtigung hat – vorerst über einen Trägerverein war dabei nur möglich, weil seine Anstellung nach längerer Arbeitslosigkeit durch das Bundessozialamt bzw. das Arbeitsmarktservice entscheidend finanziell gefördert worden ist; der „Restbetrag“ wurde über das Personalbudget der Anwaltschaft finanziert. Auch bei Herrn Kahlig konnten sich die damaligen politischen Verantwortlichen jedoch nicht dazu durchringen, rechtzeitig eine Verlängerung seines Arbeitsvertrages zu genehmigen und so musste die Anwaltschaft von Juni bis November 2012 auf seine wertvolle Mitarbeit verzichten. Es ist sicherlich leicht nachvollziehbar, dass der fast sechsmonatige Arbeitsausfall von Herr Kahlig – der von Anfang an eine Vollzeitstelle innehatte – von den verbleibenden AMB-Teammitgliedern nicht vollständig kompensiert werden konnte und die Anwaltschaft daher in diesem Zeitraum dazu gezwungen war, ihr Beratungs- und Serviceangebot deutlich einzuschränken.

Im November 2012 erfolgte dann die Wiedereinstellung von Herrn Kahlig, vorerst abermals „nur“ befristet und über einen Trägerverein. Erst ca. ein Jahr später war es dann – mit der Unterstützung durch den Personalreferenten LH Dr. Peter Kaiser – endlich möglich, der Anwaltschaft eine zusätzliche Planstelle zuzuweisen und diese mit Herrn Kahlig zu besetzen. Heute hat Herr Kahlig einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Vertragsbediensteter mit dem Land Kärnten und steht der Anwaltschaft damit langfristig als wertvoller Mitarbeiter zur Verfügung.

Alle genannten Teammitglieder gemeinsam konnten Frau **Mag. Isabella Scheiflinger** für ihre eigentliche Berufung, dem direkten, persönlichen Einsatz für die Interessen und Anliegen der Menschen mit Behinderung, „freispiel“, sodass sie heute einen Großteil ihrer Arbeitszeit den Gesprächen und der Beratung mit Klienten, Interessensvertretern, Wirtschaftstreibenden, Politikern, Behörden, Sprechtagen... sowie der anschließenden Beschwerde- bzw. „Fallbearbeitung“ und auch den fachlichen Begutachtungen widmen kann. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Netzwerkarbeit; es gibt heute wohl nur mehr sehr wenige (oder gar keine?) Interessensvertreter für Menschen mit Behinderungen, deren Kontaktdaten sich nicht in ihrem Adressbuch finden würden.

Darüber hinaus kümmert sich Frau Mag. Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung selbstverständlich auch persönlich um die gesamte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltschaft. Die Öffentlichkeitsarbeit erschöpft sich dabei nicht nur in der direkten Medienarbeit (z.B. Presseaussendungen und Interviews), sondern beinhaltet auch eine umfassende Vortragstätigkeit (z.B. fachspezifische Referententätigkeit) der Anwältin für Menschen mit Behinderung bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“.

Praktikantinnen und Praktikanten:

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bekennt sich dazu, auch interessierten Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildungen ein Berufspraktikum zu ermöglichen. Wir nehmen diesen Ausbildungsauftrag sehr ernst, da es sich vorrangig um Auszubildende handelt, die in erster Linie einen Beruf im behindertenspezifischen Tätigkeitsbereich anstreben und sich für den komplexen Themenbereich der Menschen mit Behinderung interessieren.

Während des aktuellen Berichtszeitraumes haben wir sieben Praktikantinnen und Praktikanten dahingehend begleitet und ausgebildet.

6. STATISTISCHE ZAHLEN

6.1 Klienten und Interventionen

Wie bereits im oben stehenden Kapitel 5 „Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ aufgezeigt, hat das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vom 01.04.2009 bis zum 31.03.2014 (also während des ersten und zweiten AMB-Berichtszeitraumes) insgesamt 30.341 Interventionen für 8.814 Klienten getätigt. Unter einer Intervention versteht die Anwaltschaft dabei jeden Kontakt mit Klienten oder Dritten im Rahmen einer Anfrage- bzw. Beschwerdebearbeitung. Jeder „Geschäftsfall“ in der Anwaltschaft besteht daher in aller Regel aus mehreren Interventionen.

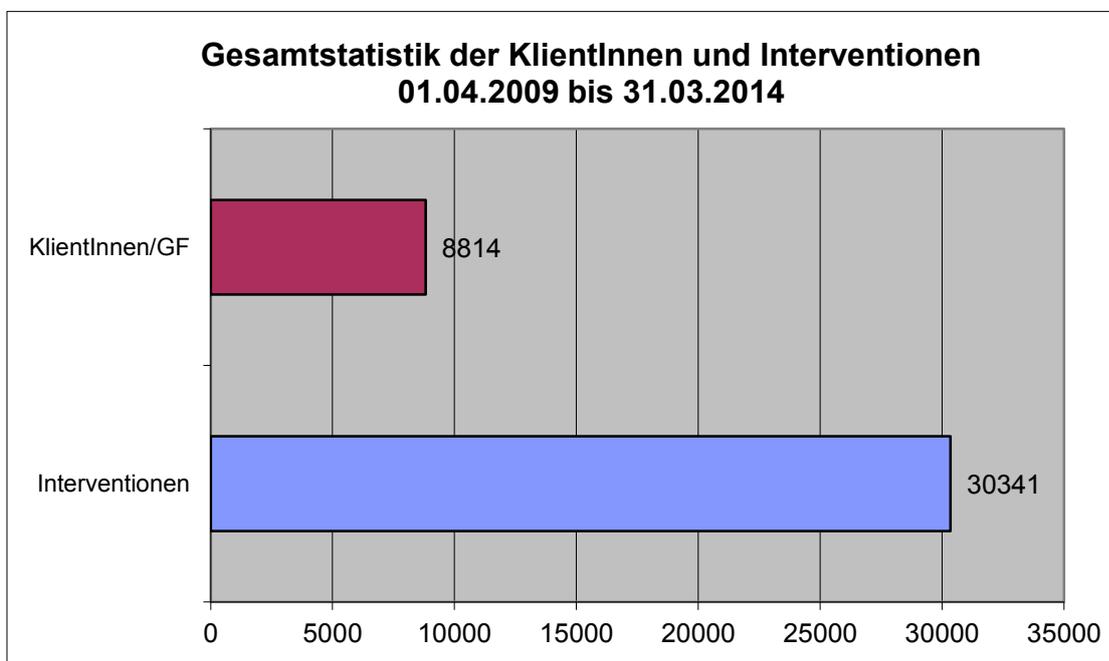


Diagramm 6.1a: Eindrucksvolle Klienten- und Interventionsstatistik der Anwaltschaft

Die aus unserer Sicht maßgeblichen Gründe für die hohe Nachfrage nach Leistungen der Anwaltschaft sind sehr vielfältig und können oben im Kapitel 5 – „Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ nachgelesen werden.

Betrachtet man ausschließlich den aktuell vorliegenden Berichtszeitraum (01.04.2011 bis 31.12.2013) zeigt sich, dass die Anwaltschaft insgesamt 17.887 Interventionen für 4.652 Klienten getätigt hat. Umgerechnet bedeutet das auch, dass das AMB-Team jeden Monat für durchschnittlich 141 Klienten 542 Interventionen vorgenommen hat – zusätzlich zu den anderen gesetzlichen AMB-Aufgaben, wie z.B. der allgemeinen Interessensvertretung für die Menschen mit Behinderung oder der Öffentlichkeitsarbeit.

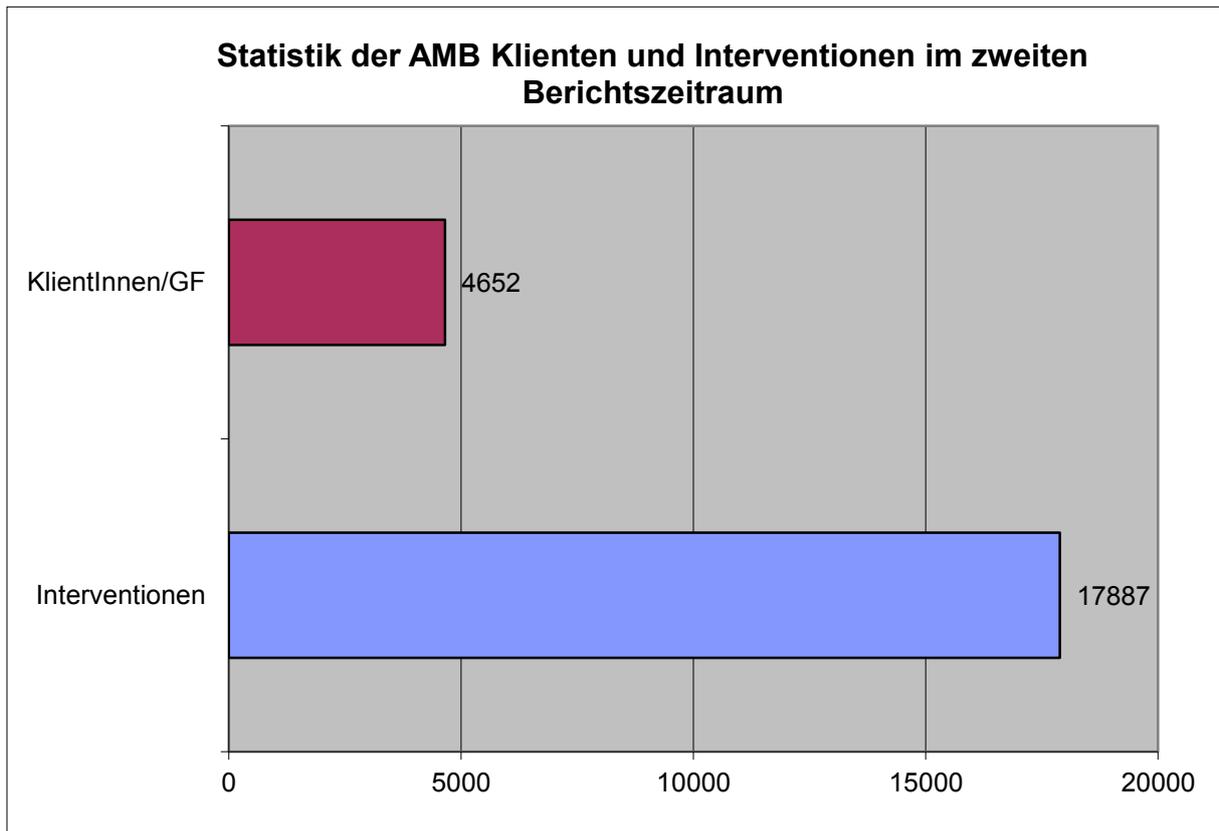


Diagramm 6.1b Gesamtstatistik der Klienten und Interventionen im aktuellen Berichtszeitraum.

6.2 Zielgruppenstatistik

Nachfolgender Statistik kann die Verteilung der Ansprechpartner, mit denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Zuge ihrer Interventionen Kontakt hatte, entnommen werden:

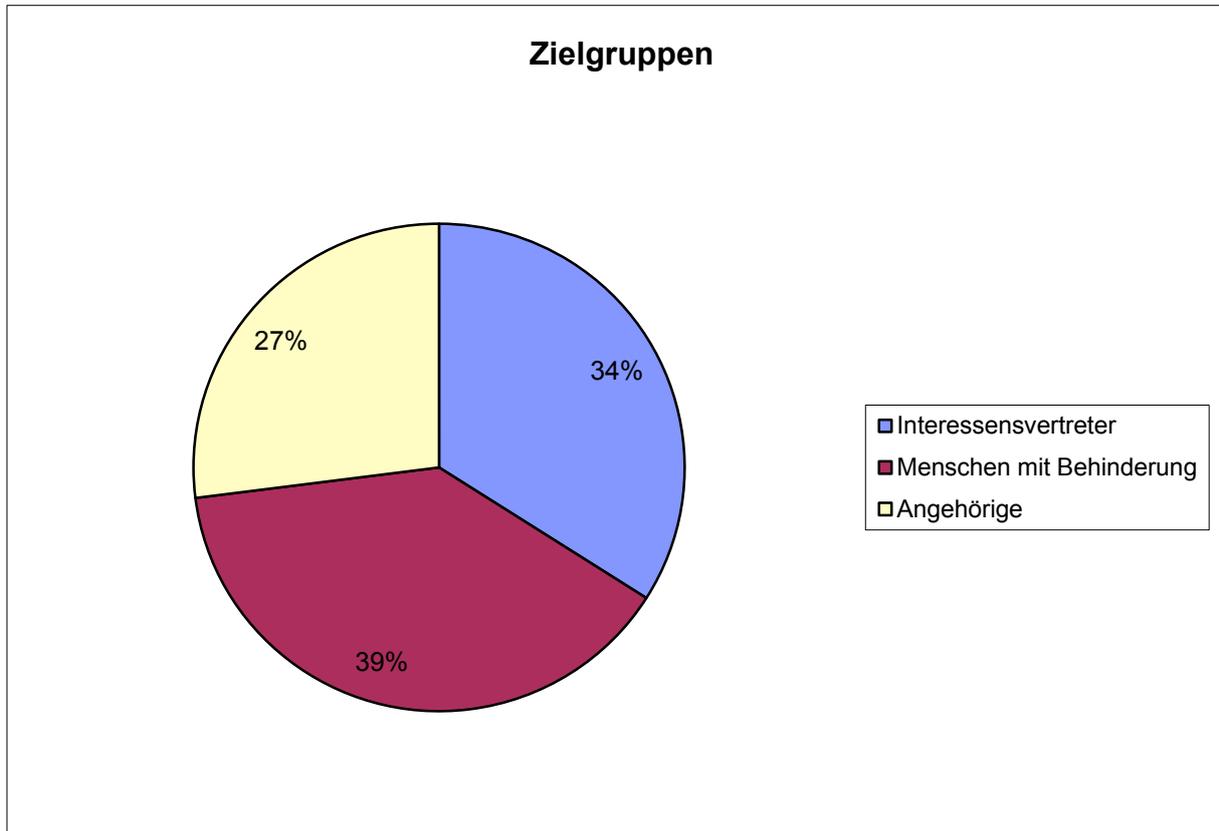


Diagramm 6.2: Aufschlüsselung der Interventionen der Anwaltschaft nach Zielgruppen

Unter „Interessensvertretern“ versteht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sowohl die „klassischen“ Interessensvertreter wie beispielsweise Rechtsanwälte oder Sachwalter, als auch die mit uns im Interesse der Menschen mit Behinderung kooperierenden Vereine und Verbände.

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum ist die prozentuelle Zahl der Anfragen, die durch die Angehörigen der Menschen mit Behinderung an die Anwaltschaft herangetragen wurden, leicht zurückgegangen, während vermehrt Anfragen über einzelnen Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung verzeichnet wurden.

6.3 Statistik über die Bezirke

Die Anwaltschaft konnte im Berichtszeitraum Menschen mit Behinderung in allen Kärntner Bezirken ansprechen, was auch anhand der folgenden Statistik gezeigt werden kann:

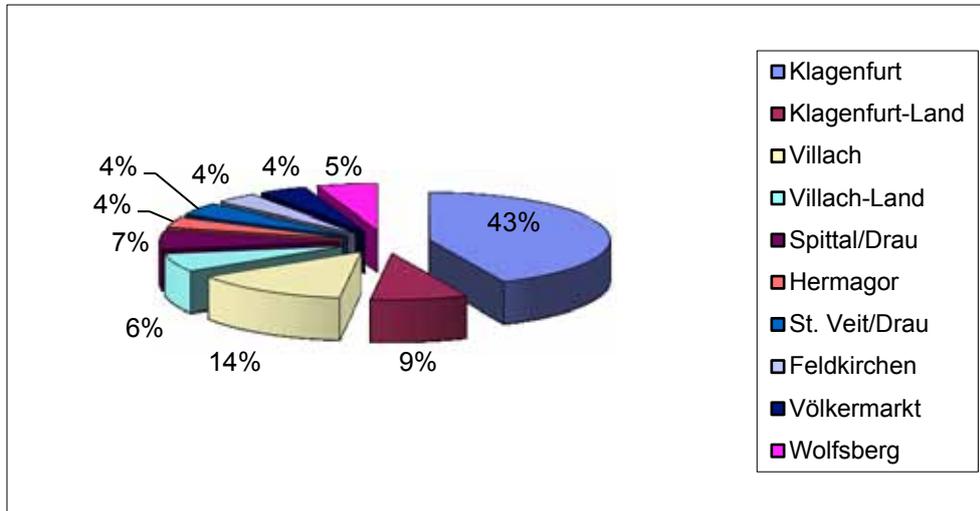


Diagramm 6.3: Verteilung der Geschäftsfälle nach den Bezirken

Grundsätzlich war Frau Mag. Isabella Scheiflinger über Sprechstage bzw. Hausbesuche in allen Kärntner Bezirken wiederholt persönlich präsent, um auf diesem Weg die Kontaktaufnahme der Menschen mit der Anwaltschaft zu erleichtern. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Anwaltschaft musste die Zahl der Sprechstage im zweiten Berichtszeitraum jedoch reduziert werden; dies hat sich auch bei der Auswertung der Bezirksstatistik bemerkbar gemacht: Während wir aus Klagenfurt – dem Sitz der Anwaltschaft – sowie aus dem Bezirk Klagenfurt-Land prozentuell gesehen deutlich mehr Anfragen zu verzeichnen hatten, sind die prozentuellen Klientenzahlen in den anderen Bezirken rückläufig gewesen.

6.4 Statistik über Behinderungsarten und -formen

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung versteht sich als Ombudsstelle für alle Menschen mit Behinderung, ganz unabhängig von der konkreten Behinderung eines bestimmten Klienten. Wir haben daher auch in den Bereichen, in denen die Menschen „traditionell“ eher dazu neigen, bestimmte Dinge einfach „hinzunehmen“, von Anfang an verstärkt über die Rechte der Menschen mit Behinderung informiert und entsprechende Hilfestellungen bewusst angeboten.

Heute können wir zu Recht sagen, dass uns grundsätzlich Menschen mit allen Arten von Behinderungen als Ansprechstelle für ihre Sorgen und Probleme akzeptiert haben.

Die Verteilung der „Behinderungsarten und –formen“ unserer Klienten kann aus nachfolgender Grafik entnommen werden:

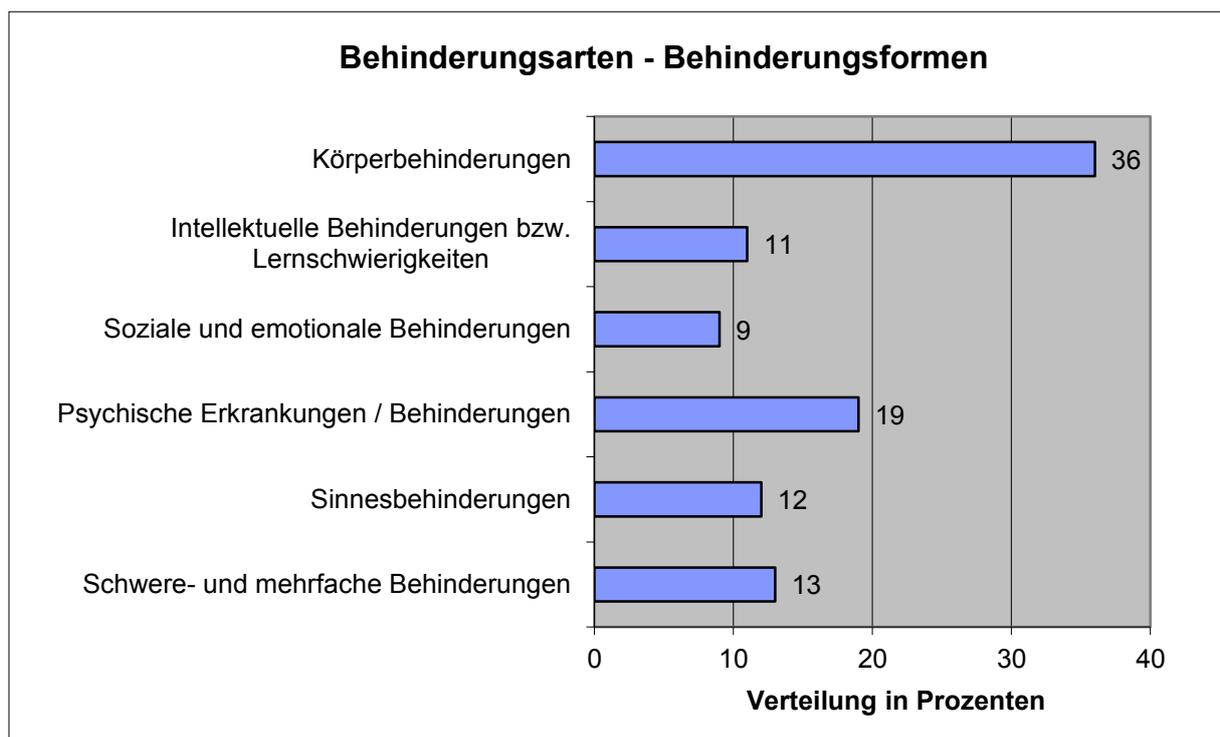


Diagramm 6.4: Behinderungsarten – Behinderungsformen unserer Klienten in Prozent

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum konnte beobachtet werden, dass die Zahl der Klienten mit „ausschließlich“ körperlichen Einschränkungen sowie mit Sinnesbehinderungen prozentuell gesehen rückläufig ist, während in den anderen Bereichen höhere Klientenzahlen zu verzeichnen sind.

6.5 Statistik über die Art der Kontaktaufnahme

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung stellt ihren Klientinnen und Klienten – nicht zuletzt auch wegen der gesetzlich vorgesehenen anonymen Beschwerdemöglichkeit – alle derzeit technisch üblichen Formen der Kontaktaufnahme zur Verfügung (inklusive Gratis-Service-Telefon, welches unter der Telefonnummer 0800 205 230 während der Bürozeiten erreicht werden kann):

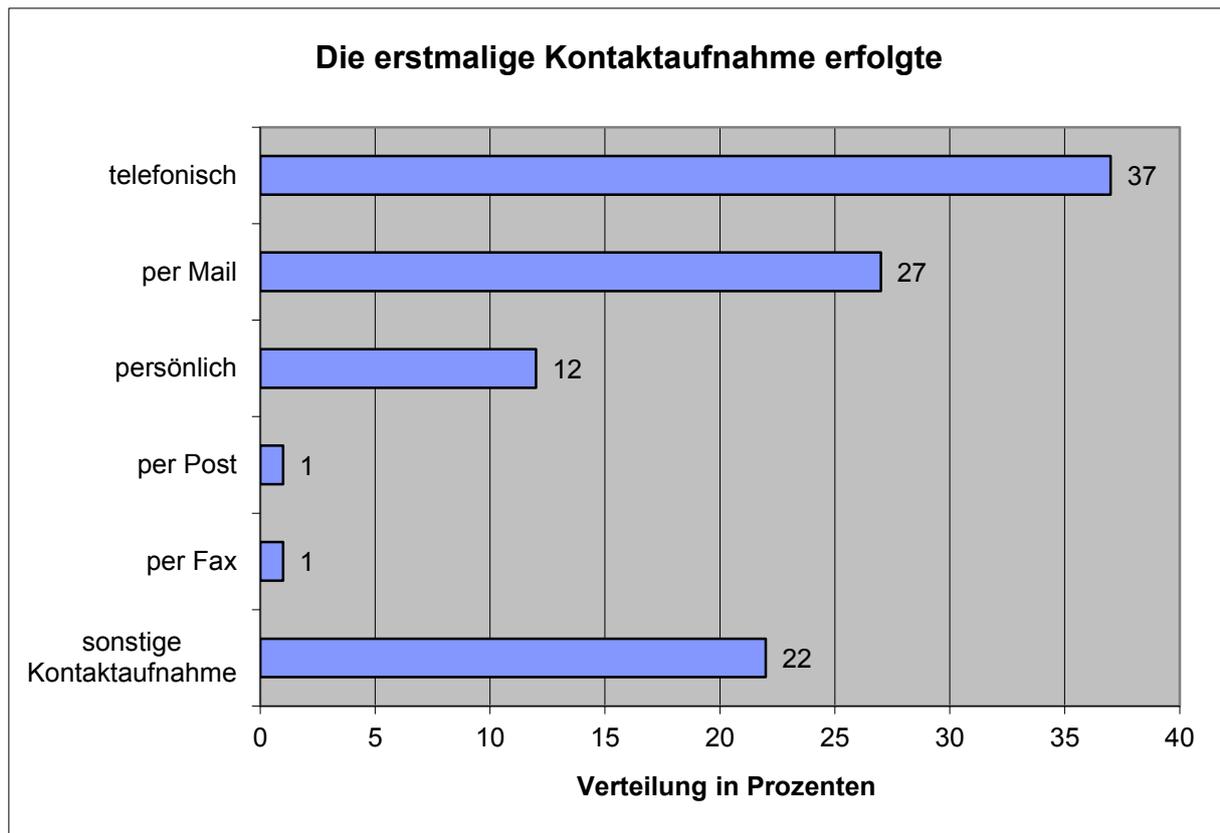


Diagramm 6.5: Kommunikationsmittel unserer Klienten

Während der Bereich der „persönlichen Kontaktaufnahme“ dabei die direkten Klientenbesuche in der Anwaltschaft bzw. den direkten Kontakt mit Mag. Scheiflinger im Rahmen von Sprechtagen und Hausbesuchen beinhaltet, sind persönliche Kontakt im Rahmen von Messen und Vorträgen (gemeint sind hier nicht die Besucherzahlen, sondern das persönliche Ansprechen von Frau Mag. Scheiflinger beispielsweise nach einem Vortrag) in der Prozentzahl der „sonstigen Kontaktaufnahmen“ erfasst.

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum konnte eine signifikante Steigerung bei der prozentuellen Zahl der Anfragen per E-Mail (+ 5 %) beobachtet werden.

6.6 Erfolgsstatistik über die Beschwerdebearbeitung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung konnte im Berichtszeitraum nahezu 4 von 5 Anfragen bzw. Beschwerden positiv bearbeiten, also entweder eine Lösung des „Problems“ im Sinne der Menschen mit Behinderung erarbeiten oder zumindest eine Verbesserung der jeweiligen Situation erreichen.

Erläuternd darf ausgeführt werden, dass Klientinnen und Klienten mit einer Vielzahl von Anliegen/Beschwerden an die Anwaltschaft herantreten, wovon nur ein Teil den Verwaltungsweg betrifft. Auch Probleme mit Dienstleistungsanbietern, Sachwaltern, Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Vermietern, Beschwerden über zum Beispiel bauliche Barrieren, sprachliche Barrieren,... werden an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen. In diesen Situationen informieren wir primär den jeweiligen „Gegner“ über die gesetzlichen Grundlagen und über die Rechte der Menschen mit Behinderung; sollte allein dadurch der Konflikt noch nicht bereinigt werden können, versuchen wir, zwischen den zwei oder mehr Seiten – durchaus erfolgreich – zu vermitteln:

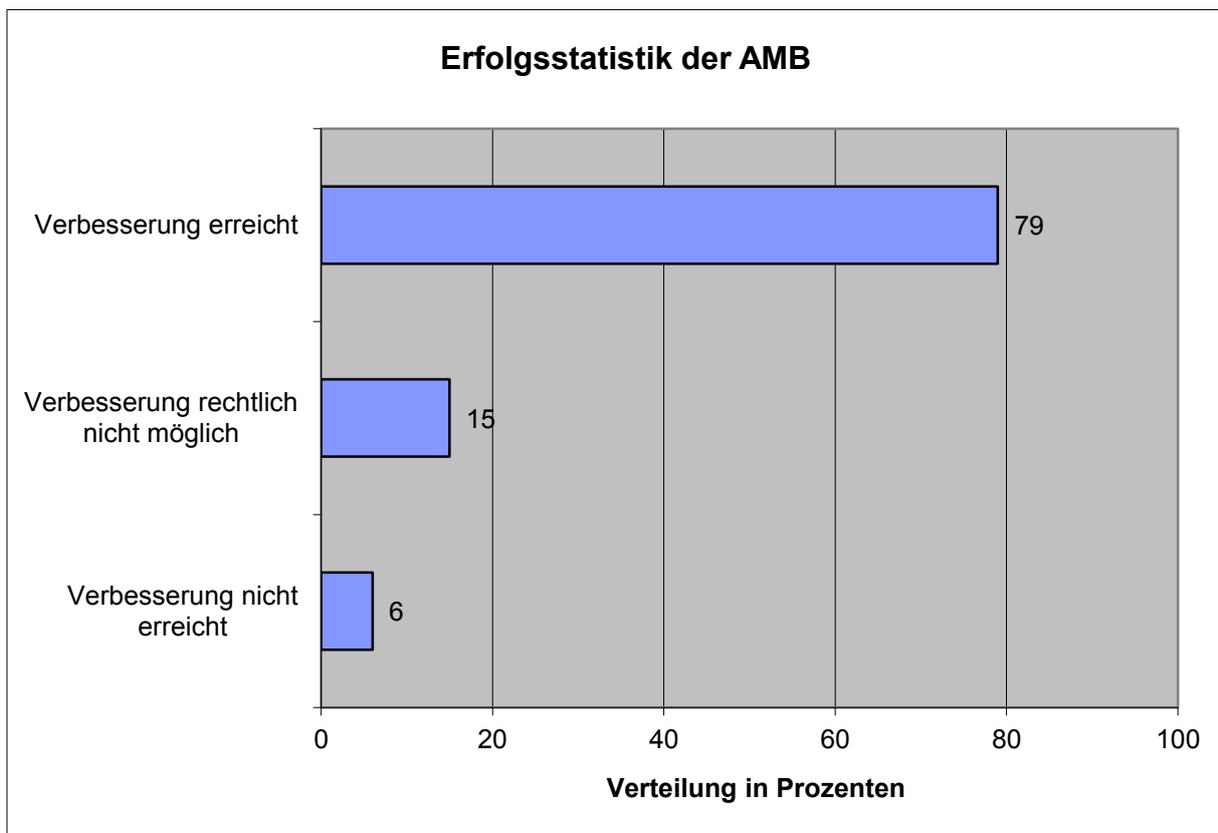


Diagramm 6.6: Die Anwaltschaft konnte 79 % aller Anfragen positiv bearbeiten.

Bei den 15 % der Beschwerden, die wir unter „Verbesserung rechtlich nicht möglich“ abgelegt haben, sind dabei jene Beschwerden erfasst, bei denen aufgrund der geltenden gesetzlichen Lage eine positive Bearbeitung schon rein rechtlich nicht möglich war (zum Beispiel wird eine Beschwerde über die Nicht-Bewilligung der Familienbeihilfe als „Verbesserung rechtlich nicht möglich“ abgelegt, wenn wir nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangen, dass die Familienbeihilfe berechtigt nicht bewilligt wurde bzw. aufgrund der geltenden Rechtslage gar nicht bewilligt werden konnte).

Bei den verbleibenden 6 % der Beschwerden („Verbesserung nicht erreicht“) hat sich die Anwaltschaft bei dem jeweiligen Beschwerdegegner zwar für den Menschen mit Behinderung verwendet, konnte sich mit ihrer fachlichen Intervention im Endeffekt jedoch nicht durchsetzen. Einige dieser Beschwerden wurden nach dem Scheitern unserer Vermittlungsbemühungen am Rechtsweg fortgesetzt (über den Ausgang der entsprechenden Verfahren werden wir von unseren [ehemaligen] Klienten leider nicht in allen Fällen informiert, sodass eine diesbezügliche Statistik nicht vorgelegt werden kann).

Auch wenn wir unserer Einschätzung nach (und viele positive Rückmeldungen bestätigen uns darin) mit dem Erreichten sehr zufrieden sein können, werden wir uns in der Zukunft noch intensiver bemühen, damit wir diese Erfolgsquote halten und vielleicht sogar noch verbessern können.

7. MEDIEN- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Arbeit der Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung beinhaltet natürlich auch eine breite Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei geht es nicht zuletzt auch darum, kurzfristig im Sinne der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung zu behindertenrelevanten Themen öffentlich Stellung zu beziehen.

Während des zweiten Berichtszeitraums konnte ein Anstieg des medialen Interesses an der Anwaltschaft beobachtet werden; insbesondere konnte festgestellt werden, dass die Themenvielfalt, zu der die Anwaltschaft medial angefragt wird, sich deutlich erhöht hat:

7.1 Interviews und Medienarbeit

- 05.04.2011 Kronen Zeitung; Interview zum Thema „Schule“
- 05.04.2011 Kleine Zeitung; Bericht zum Thema „Schule“
- 05.05.2011 Antenne Kärnten; Interview zum Tag der Gleichbehandlung;
- 12.05.2011 KT1; Interview zum Thema ReCare-Messe
- 18.05.2011 Kleine Zeitung; AMB-Leserbrief zum Thema „Brunnen in Villach und unzureichende Barrierefreiheit“
- 28.07.2011 ORF Telefoninterview; Thema „Schulsituation und UN-Konvention“
- 03.08.2011 Pressekonferenz mit Hrn. LR Dr. Kaiser, Hrn. Dir. Dr. Lintner und InteressensvertreterInnen zum Thema „Hilfe für Menschen mit Hörbehinderungen bei Arztbesuchen“
- 13.09.2011 Kleine Zeitung Villach; Presseaussendung zum Thema „Sparen in der Sonderschule“
- 01.11.2011 AMB-Pressesaussendung zum Thema „Pflegergress und Kostenbeiträge“
- 16.11.2011 Kleine Zeitung Kärnten, Pflegergress bei Menschen mit Behinderung
- 16.11.2014 Kärntner Woche; AMB Interview zu „bfz-Umstrukturierung“
- 16.11.2014 ORF Interview; Pflegergress bei Menschen mit Behinderung
- 24.11.2011 AMB Pressesaussendung zum Thema „bfz-Umstrukturierung“
- 25.11.2011 UNI-Interview zum Thema „Gebärdensprachdolmetsch“
- 27.11.2011 ORF Interview zum Thema „Pflegergress“
- 02.12.2011 LOMB-Aussendung zum Thema „Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung
- 03.12.2011 ORF Kärnten Heute; Kurzbeitrag zum „Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung“

- 5.12.2011 ORF Österreich; Interview wegen der problematischen Lebenssituation eines schwerkörperbehinderten Mannes
- 17.02.2012 ORF Österreich; Interview zum Thema „ÖBB Wolfsberg und Bahnübergang“ – unzureichende Barrierefreiheit“
- 15.03.2012 Radio Kärnten, Mittagsjournal; Thema „Inklusion“
- 22.05.2012 Kronen Zeitung; Bericht zum Thema „Inklusion und bfz Schule“
- 23.05.2012 Kleine Zeitung; Interview zum Thema „Inklusion und bfz Schule“
- 23.5.2012 Kleine Zeitung, Interview „Pflegergress“
- 25.05.2012 ORF, Kärnten heute; Fernsehinterview zum Thema „Pflegergress und Kostenbeiträge für Angehörige von Menschen mit Behinderung“
- 27.5.2012 ORF Interview zum Thema „Pflegergress“
- 04.06.2012 ORF, Radio Kärnten; Streitkultur zum Thema „Pflegergress“
- 05.06.2012 ORF, Radio Kärnten; Mittagsjournal; Berichterstattung über die Streitkultur und Pflegergress
- 04.07.2012 KTZ Kärnten; Thema „SFS Villach und Qualitätseinbußen“
- 12.07.2012 Kleine Zeitung; AMB Aussendung zum Bericht „Nicht auf Kosten der Schwächsten“
- 13.07.2012 Kleine Zeitung; AMB Leserbrief „Beschäftigungswerkstätten und Taschengeld“
- 27.08.2012 Frauengesundheitszentrum; Thema „Präimplantationsdiagnostik“
- 12.10.2012 ORF Interview zum Thema „Armut und Behinderung“
- 12.11.2012 Unternehmensberatung Wien, FH Bachelorstudiengang; Gespräch zum Thema „geplanter Studiengang der FH Feldkirchen“
- 23.11.2012 Kleine Zeitung; AMB-Aussendung zum Thema „Tagesstätte feuerte Behinderten“
- 27.11.2012 ORF Kärnten; Radiointerview zur 4. Landesenquête zum Thema „Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung“
- 28.11.2012 Kleine Zeitung; Interview zum Thema „bfz und Schulschließung“
- 28.11.2012 Kleine Zeitung; Interview zum Thema „Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung“ sowie zur 4. Landesenquête
- 29.11.2012 ORF und Kleine Zeitung; Interview zum Thema „Landesenquete am 29.11.2012“
- 01.12.2012 AMB Aussendung an Kleine Zeitung; Bericht über „Behinderte Frau auf Odyssee“
- 01.12.2012 AMB Aussendung an alle Medien zum Internationalen Tag der MmB
- 03.12.2012 Antenne Kärnten; Radiointerview zum Internationalen Tag der MmB
- 11.12.2012 Kronenzeitung; Telefoninterview zum Thema „Pyramidenkogel und WC-Anlage“

19.12.2012 ORF Kärnten; Anfrage wegen berufliche Integration von MmB

16.01.2013 OFR Kärnten; Anfrage wegen bfz und geplanter Schulschließung

08.02.2013 Kronen Zeitung; Special-Olympic-Statement der Behindertenanwältin

14.02.2013 KTZ Kärnten; AMB Aussendung wegen bfz-Schließung

15.02.2013 KTZ Kärnten; Interview wegen schulischer Inklusion und bfz

15.02.2013 ORF Kärnten; Fernsehinterview zum Thema
„Beschwerde über eine Institution“

20.02.2013 Kleine Zeitung; Interview wegen Fahrkostenzuschüsse für MmB

21.02.2013 Kleine Zeitung; Interview wegen öffentlichen Fahrtendienst

11.03.2013 Kleine Zeitung; Anfrage zum Thema „Internationaler Tag der Menschen mit
Down-Syndrom“

29.03.2013 Kleine Zeitung; Anfrage zum Thema „Schulische Integration für Kinder mit
autistischen Spektrum“

16.04.2013 ORF Kärnten, Fernsehinterview zu Inclusia 2013

19.04.2013 Kleine Zeitung, Bezirk Villach; Interview zum Thema „Kostenablehnung“

23.04.2013 ORF Radio; Interview zum Thema „Symposium Chancengleichheit“

02.05.2013 Kleine Zeitung, Bezirk Spittal; Anfrage wegen blindem Volksschulkind
und schulischer Integration

28.06.2013 Kronen Zeitung; Anfrage wegen Rauchwarnmelder für gehörlose und
schwerhörige Menschen

02.07.2013 ORF Kärnten; Anfrage zum Thema „Pflegerregress“

16.07.2013 Reaktion der Behindertenanwältin auf KTZ-Bericht zum Thema
„Unfassbar: Behinderter Kärntner abgezockt“

02.08.2013 AMB-Leserbrief wegen blinde Richter

16.08.2013 ORF Radio Kärnten; AMB „Tag der offenen Tür“ und Rückschau

20.08.2013 Pressefrühstück zum „AMB-Tag der offenen Tür“; mehrere
Berichterstattungen in Zeitungen, Radio und ORF Kärnten heute

21.08.2013 Klagenfurter Regionalmedien; „Tag der offenen Tür“

21.08.2013 Kronen Zeitung; Tourismusbetriebe und Barrierefreiheit

22.08.2013 AMB Presseaussendung zum Projekt „Reifnitz“; mehrere Berichterstattungen

22.08.2013 Kleine Zeitung; Anfrage zum Projekt „Reifnitz“

22.08.2013 Kurier; Anfrage zum Projekt „Reifnitz“

23.08.2013 ORF Kärnten; Interview zum Projekt „Reifnitz“

20.09.2013 ORF Radio Österreich; Anfrage wegen Anrechnung der Familienbeihilfe auf
wiederkehrende Sozialleistungen für MmB nach dem Kärntner
Mindestsicherungsgesetz / Kärntner Chancengleichheitsgesetz

01.09.2013 Alpha 1 Österreich; Interview wegen Fachbeitrag am Infotag

- 04.10.2013 Anfrage für Diplomarbeit; Ländervergleich - Beschäftigung
- 11.10.2013 AMB Aussendung an Kronen Zeitung
Information wegen Förderung für Rauchwarnmelder
- 15.10.2013 Kleine Zeitung Völkermarkt; Anfrage zum Thema
„Barrierefreiheit und Übergangsbestimmungen“
- 15.10.2013 Kronen Zeitung; Anfrage zum Thema
„Rauchwarnmelder und neuer Förderung“
- 25.10.2013 Selbsthilfe konkret; Telefoninterview wegen Umsetzung der BRK
- Maßnahmen und Ziele
- 27.11.2013 Stadtgalerie und Ausstellung; unzureichende Barrierefreiheit bei der
Ausstellung „Bockelmann“
- 02.12.2013 Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung – Landesenquête;
Interviews mit ORF Radio, ORF Kärnten; mehrere Zeitungsinterviews
- 03.12.2013 Kronen Zeitung, KTZ und Kleine Zeitung; Interviews zum Thema
„Schließung der SES Harbach“
- 06.12.2013 Kleine Zeitung Villach; Interview zum Thema „Barrierefreiheit in
Villach – eine Stadt mit Stolpersteinen“
- 07.12.2013 Kronen Zeitung; Interview zum Thema „Schließung SES Harbach“
- 09.12.2013 ORF Streitkultur zum Thema „Aus für Sonderschulen?“

7.2 Vortragsarbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Im Berichtszeitraum wurde die Anwaltschaft vielfach von verschiedenen Vereinen, Verbänden und Interessensvertretern als Vortragende für die unterschiedlichsten Veranstaltungen angefragt. Von der Vorstellung und den verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Anwaltschaft, allgemeine Informationen über Förder- und Unterstützungsleistungen sowie Informationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bis hin zu juristischen Fragestellungen decken die einzelnen Mitglieder der Anwaltschaft dabei ein sehr breites Vortragsspektrum ab. Dabei ist es uns auch ein großes Anliegen, uns abhängig vom Veranstalter speziell auf die jeweiligen Zuhörergruppen sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Gestaltung des Vortrages als auch bei der inhaltlichen Konzeption einzustellen.

Leider war es uns im vergangenen Berichtszeitraum aufgrund unserer knapp bemessenen Personalressourcen bei Weitem nicht möglich, allen Referats- und Vortragsanfragen zu

entsprechen. Trotzdem ist es den verschiedenen AMB-Teammitgliedern zeitlich gelungen, zumindest folgende Vorträge zu halten bzw. zu gestalten:

- 12.04.2011 Vortrag für Eltern, Angehörigen und Interessensvertretern
- 13.04.2011 Vortrag für Eltern, Angehörige und Interessensvertretern
- 07.06.2011 Seniorenverband Kolbnitz; AMB-Vortrag und Diskussion
- 09.06.2011 Seniorenverband Klagenfurt; Referat „Senioren mit Behinderung“
- 17.06.2011 „Keine Angst vor Schlichtungen“ im Gehörlosenzentrum
- 02.07.2011 Vortrag – Fachtagung „Parkinson“
- 27.09.2011 Vortrag - Tourismusfachtagung
- 29.09.2011 Regionalforum Vertretungsnetz Sachwalterschaft; AMB-Vortrag
- 08.10.2011 Vortrag – Forum Besser Hören
- 13.10.2011 Diskussionsteilnahme an der SOB Waiern
- 05.11.2011 Vortrag beim Tag der Menschen mit Behinderung in Spittal/Drau
- 08.11.2011 AEH Exkursion und Vortrag über die Arbeit der Anwaltschaft
- 03.12.2011 ÖZIV Sirnitz und Deutsch-Griffen; Impulsreferat über Gesetzesänderungen
- 24.01.2012 bfz Förderverein – Elternabend; Referat und Vorstellung der AMB
- 27.01.2012 Vitamin R – Elterninitiative; AMB-Vortrag zum Thema „Schulische Integration versus Sonderschule“
- 08.02.2012 Vorstellung und Diskussion; AEH Frühförderung Hermagor
- 08.02.2012 Vortrag und Diskussion; Verein Schmetterling
- 14.03.2012 Vortrag und Diskussion, Eltern der SFS Schule
- 16.03.2012 Neurofibromatose; AMB-Vortrag und Diskussion
- 29.03.2012 Caritas Schule 1, Fachschule für Sozialberufe; AMB-Vortrag und Diskussion mit den SchülerInnen
- 30.03.2012 ÖZIV Grafenstein; Fachreferat und AMB-Vorstellung
- 13.04.2012 Elterntreffen, autArK Spittal, Vortrag und Diskussion
- 14.04.2012 ÖZIV Deutsch-Griffen; AMB-Vortrag über Pflegegeld, Sachwalterschaft und Förderungen
- 25.04.2012 autArK WvB Villach; Vortrag und Diskussion mit den Eltern zum Thema „Kostenbeiträge und Pflegegeld“
- 26.04.2012 Fachhochschule Feldkirchen; AMB-Referat zum Thema „Gesetze im Spannungsfeld zur Realität“
- 31.05.2012 Interessensvertretung „Die Situation der gehörlosen Menschen in Kärnten“
- 31.08.2012 autArK WvB Friesach; Vortrag und Diskussion mit den Eltern
- 28.09.2012 SH-Gruppe Epilepsie; AMB-Vortrag und Diskussion
- 08.10.2012 Fachaustausch und Diskussion an der SFS Villach

- 18.10.2012 „Inclusion und Gesellschaft“; AMB-Vortrag und Diskussion
- 22.10.2012 Vortrag zum Thema „Barrierefreiheit“, KUK Rosental
- 25.10.2012 Tagesstätte „Die 4 Jahreszeiten“ in Steindorf; AMB-Vortrag und Diskussion
- 19.11.2012 „Rechtliche Grundlagen der umfassenden Barrierefreiheit“, Netzwerktreffen der Interessensvertreter im eduCARE Villach
- 25.11.2012 Impulsreferat „Thomasmesse“
- 30.11.2012 Vortrag am Tag der Epilepsie
- 08.01.2013 Vortrag, SH Gruppe Parkinson in Villach
- 07.02.2013 Diakonie Kärnten; Special Olympic; AMB-Statement beim Empfang
- 09.03.2013 SH-Gruppe „Schwerhörige“; AMB-Vortrag und Diskussion in Klagenfurt
- 13.05.2013 TS 4 Jahreszeiten in Landskron; AMB-Vortrag zum Thema „Sachwalterrecht“
- 14.05.2013 TS 4 Jahreszeiten in Steinfeld; AMB-Vortrag zum Thema „Sachwalterrecht“
- 29.06.2013 Vortrag bei der österr. Tagung „Alpha 1“
- 05.07.2013 Vortrag über Sachwalterrecht, autArK WvB Spittal/Drau
- 23.09.2013 2 Vorträge im Rahmen der Veranstaltung „World Cafe – Brett vorm Kopf?“
- 01.10.2013 Vortrag über Sachwalterrecht, Netzwerk Kolibri
- 08.10.2013 Vortrag über Hilfestellungen bei Parkinson, SH Gruppe Hermagor
- 09.20.2013 Vortrag am Tag der MmB in Spittal/Drau
- 12.11.2013 Vortrag an der CHS Schule in Villach
- 21.11.2013 Vortrag – Treffen der Therapeuten und Fachärzte
- 22.11.2013 „Rauchwarnmelder nach dem Zwei-Sinnes-Prinzip“ im Gehörlosenzentrum

7.3 Messen und Ausstellungen

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung war im Berichtszeitraum auch bei verschiedenen Ausstellungen und Messen aktiv vertreten. Auch wenn die Anwaltschaft optisch einen eigenen Stand betrieben hat, konnte bei der Familienmesse bzw. bei der Re-Care-Messe durch die jeweils unmittelbare Nähe zum Ausstellungsbereich des Sozialreferates für die interessierten Besucher „Synergieeffekte“ generiert werden und damit – gerade in Fällen, bei denen es um eine Landesleistung/-förderung gegangen ist – direkt eine persönliche Beratung/Besprechung mit dem zuständigen Entscheidungsträger, bei Bedarf im Beisein der Anwältin für Menschen mit Behinderung, ermöglicht werden.

Bei folgenden Messen und Ausstellungen hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum eine direkte Beratungsleistung angeboten:

12.05. bis 13.05.2011	Stand der AMB auf der Recare Messe in Klagenfurt
18.11. bis 20.11.2011	Stand auf der Familien- und Gesundheitsmesse in Klagenfurt
16.11. bis 18.11.2012	Stand auf der Familien- und Gesundheitsmesse in Klagenfurt
23.05. bis 24.05.2013	Stand der AMB auf der Recare Messe in Klagenfurt
16.10. bis 17.10.2013	AMB Stand bei der Gesundheits- und Sportmesse in St. Veit/Glan
15.11. bis 17.11.2013	Stand auf der Familien- und Gesundheitsmesse in Klagenfurt

7.4 Die AMB-Landesenquete

Jährlicher Höhepunkt der AMB-Öffentlichkeitsarbeit ist unsere AMB-Landesenquete, in deren Rahmen wir – gemeinsam mit mehreren hundert Teilnehmern / Besuchern – über ein für die „Behindertenarbeit“ aktuelles bzw. brisantes Thema informieren und diskutieren. Von der ersten Landesenquete im Jahr 2009 an wurde die jeweilige Landesenquete dabei in Kooperation mit dem Sozialreferat durchgeführt.

Dritte Landesenquete 2011 mit dem Titel „Focus Mensch – FREIwilligenarbeit“

Die dritte Landesenquete – geplant, organisiert und durchgeführt von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem damaligen Sozialreferenten Landesrat Mag. Christian Ragger – fand am 01.12.2011 erstmals im damals neu errichteten, barrierefreien eduCARE Seminarhotel in Treffen bei Villach statt. Ausgelegt wurde die Veranstaltung als „Halbtagsveranstaltung“, welche durch ein gemeinsames Mittagsbuffet jedoch auch einen zeitlich offenen und sehr gemütlichen Rahmen für anschließende Diskussionen im „kleinen Kreis“ geboten hat. Viele der ca. 200 Teilnehmer haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Zu der offenen Veranstaltung wurden insbesondere Menschen mit Behinderung, Behindertenorganisationen, Interessensvertreter, Elternvertretungen, Behörden, Vereine und Selbsthilfegruppen eingeladen; aber auch allen anderen beruflich oder privat an dieser Veranstaltung interessierten Personen wurde eine Teilnahme an der Landesenquete gerne ermöglicht.

Die Veranstaltung selbst hat sich mit der Thematik der „FREIwilligenarbeit“ auseinandergesetzt, wobei dieser Begriff durchaus kontrovers diskutiert worden ist. Neben der Vorstellung von gelungenen Projekten und Modellen des freiwilligen Engagements wurde

auch darüber diskutiert, dass viele Menschen mit Behinderung – gerade wenn es zum Beispiel um dringend benötigte Leistungen der persönlichen Assistenz geht – lieber auf bezahlte Assistenten zurückgreifen. Zu dieser Thematik gab es unter anderem ein sehr interessantes Impulsreferat von Katharina Zabransky, Expertin in eigener Sache und Redakteurin beim „Freak-Radio“⁸ mit dem bezeichnenden Untertitel „Für Assistenz möchte ich nicht Danke sagen!“

Aber auch alle anderen Referenten haben unter der Moderation von Gudrun Maria Leb zum Gelingen dieser Veranstaltung wesentlich beigetragen; das Programm der Veranstaltung mit der namentlichen Nennung aller Referenten finden Sie im Anhang des vorliegenden Tätigkeitsberichtes.

Zum Ende der Veranstaltung gab es dann für die gesamte Anwaltschaft, insbesondere aber für Frau Mag. Isabella Scheiflinger selbst, einen besonderen Grund zur Freude: **Frau Mag. Scheiflinger wurde** – für uns alle überraschend – **mit dem LOB Award 2011 des Gleichstellungsbeirates der Stadt Klagenfurt ausgezeichnet.**

Der LOB-Award wird vom Gleichstellungsbeirat der Stadt Klagenfurt jährlich in zwei Kategorien (für Einzelpersonen und für Unternehmen) vergeben „LOB“ steht dabei für „**L**ebensraum **o**hne **B**arrieren“, wobei mit „Barrieren“ nicht nur bauliche Barrieren, sondern Barrieren jeder Art gemeint sind.

⁸ Mehr dazu unter <http://www.freak-online.at/radio/>. Der Link wurde von der AMB zuletzt kontrolliert am 20.09.2014.



Foto 7.4a Mark Wassermann und Andreas Jeitler (von links nach rechts, beide Gleichstellungsbeirat Klagenfurt) verleihen den LOB-Award 2011 an Mag. Isabella Scheiflinger.

Vierte Landesenquête 2012 mit dem Titel „Von der Klientin zur Kollegin – vom Klienten zum Kollegen / Berufliche Integration von Menschen mit intellektuellen Behinderungen“

Auch die vierte AMB-Landesenquête wurde gemeinsam mit dem damaligen Sozialreferenten Landesrat Mag. Christian Ragger – der diese Veranstaltung durch seinen Besuch und durch seine aktive Teilnahme an der Podiumsdiskussion aufwertete – organisiert bzw. veranstaltet; als zusätzlicher Kooperationspartner durfte 2012 auch der Verein „Mind Change – Verein zur Förderung der sozialen Inklusion“ gewonnen werden. Veranstaltet wurde die vierte Landesenquête – an der insgesamt ca. 250 Teilnehmer teilgenommen haben – abermals im eduCARE in Treffen bei Villach.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die berufliche Integration von Menschen mit intellektuellen Behinderungen bzw. Lernschwierigkeiten erläutert; hochkarätige Referenten aus der Steiermark und aus Vorarlberg haben zudem die Entwicklung der beruflichen Integration dieser Zielgruppe in ihren jeweiligen Bundesländern präsentiert. Anhand des beruflichen Werdegangs von vier

jungen Frauen mit intellektuellen Behinderungen / Lernschwierigkeiten aus Kärnten wurde in der Folge aufgezeigt, wie eine berufliche Integration dieser Zielgruppe erfolgreich funktionieren kann. Das besondere dabei war, dass neben den neuen „Kolleginnen“ auch ihre jeweiligen Vorgesetzten über die durchwegs positiven Erfahrungen der Unternehmen bei der beruflichen Integration von jungen Menschen mit intellektuellen Behinderungen / Lernschwierigkeiten berichtet haben. Unter anderem zu Wort kam dabei auch Frau Rita Koder, die heute ein nicht wegzudenkender, wertvoller Teil des AMB-Teams ist (mehr dazu siehe bitte oben im Kapitel 5 „Das Team der AMB“).

Sehr spannend verlief in der Folge auch die rund einstündige Podiumsdiskussion, in deren Verlauf Landesrat Mag. Christian Ragger das politische Versprechen abgegeben hat, dass in Kärnten zukünftig verstärkt in Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit intellektuellen Behinderungen / Lernschwierigkeiten investiert werden soll.

Fünfte Landesenquête 2013 mit dem Titel „Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“

Eine besondere Veranstaltung war die fünfte AMB-Landesenquête am 02.12.2013, welche gleichzeitig die „Auftaktveranstaltung“ für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Kärnten war. Die fünfte Landesenquête hat die AMB gemeinsam mit der Sozialreferentin LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner veranstaltet.

Inhaltlich ging es bei dieser Landesenquête um die Projektvorstellung des „Landesetappenplans“, einem mehrjährigen Projekt, an dessen Ende im Jahr 2020 die Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene stehen soll. Bereits kurz nachdem Frau Dr.ⁱⁿ Prettnner am 28.03.2014 als neue Soziallandesrätin angelobt wurde, hat sie die Empfehlung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zur Erstellung eines Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-BRK als einen wichtigen persönlichen Arbeitsschwerpunkt für die kommenden Jahre ausgewählt und in weiterer Folge auch den entsprechenden Antrag zur Erstellung des Landesetappenplans in die Landesregierung eingebracht.

Das Interesse an dieser Veranstaltung – und damit erfreulicherweise auch an der geplanten Umsetzung der UN-Behindertenkonvention auf Landesebene – war extrem hoch und so konnte die Anwaltschaft über 270 Teilnehmer, darunter sehr viele prominente Namen aus der Landespolitik und Landesverwaltung, begrüßen. Das eigentliche Interesse an unserer

Landesenquete war sogar noch deutlich größer, aufgrund der vorhandenen Raumkapazitäten waren wir in den letzten ca. 10 Tagen vor der Veranstaltung jedoch gezwungen, weitere Anmeldung zur Landesenquete abzulehnen.



Abbildung 7.4c: Neuer Besucherrekord für eine halbtägige AMB-Veranstaltung.



Abbildung 7.4d: Von Links: Mag. Isabella Scheiflinger, LH-Stv. Dr. Beate Prettnner, Bundesbehindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger.

Zu Ihrer Information finden Sie die Einladung zu allen AMB-Landesenqueten (inklusive der namentlichen Nennung aller Referenten) im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes.

Mehr Informationen zum „Landesetappenplan“ finden Sie unten im Kapitel 11 „Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene“.

7.5 Der „Tag der offenen Tür“ in den neuen AMB-Räumlichkeiten

Mit 01.02.2013 hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ihre neuen, umfassend barrierefreien Büroräumlichkeiten am Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bezogen. Dieser Umzug wurde notwendig, weil unsere „alten“ Büroräumlichkeiten ab dem 01.01.2014 vom neuen Kärntner Landesverwaltungsgericht, das im Wesentlichen den früheren „Unabhängigen Verwaltungssenat“ (UVS) ersetzt, benötigt werden. Heute – nach dem wir schon fast ein Jahr unserer „neuen“ Büroräumlichkeiten im Gebäude der LIG (Landesimmobiliengesellschaft) bezogen haben – fühlen wir uns hier sehr wohl und hoffen, dass wir diese für uns sehr gut geeigneten Räumlichkeiten möglichst lange

nutzen können. **Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch bei unseren „neuen“ Kolleginnen und Kollegen von der LIG, die uns durch ihre sehr freundliche und offene Aufnahme den Umzug in die neuen Büroräumlichkeiten wesentlich erleichtert haben. Auch in der täglichen Arbeit gibt es im Bereich der barrierefreien Gestaltung von zB Behörden mehrere gemeinsame Arbeitsschwerpunkte mit der LIG und die heute bestehende räumliche Nähe hat hier noch einmal zu einer positiven Vertiefung der konstruktiven Zusammenarbeit geführt. Auch dafür ein herzliches Dankeschön.**

Am 20.08.2013 haben wir diesen Umzug zum Anlass genommen, um der interessierten Öffentlichkeit unsere neuen Büroräumlichkeiten im Rahmen eines „Tags der offenen Tür“ vorzustellen. In erster Linie haben wir dabei natürlich an die Menschen mit Behinderung gedacht, aber auch alle anderen Besucher waren uns an diesem Tag willkommen.

Insgesamt haben im Laufe des Tages mehr als 220 Gäste unsere Einladung angenommen, darunter auch Soziallandesrätin LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, die LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig, Landesrat Mag. Christian Ragger sowie Landesamtsdirektor Dr. Dietmar Platzer, um nur einige wenige Persönlichkeiten aus der Landespolitik bzw. Landesverwaltung zu nennen. Der Besuch jedes einzelnen unserer Gäste hat uns gezeigt, dass die Anwaltschaft sowohl für die Menschen mit Behinderung, als auch für unsere Ansprechpartner auf Seiten der Ämter und Behörde, als wichtige und kompetente Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung wahrgenommen wird.

Ein besonderes Highlight im Rahmen des „Tags der offenen Tür“ war die Ausstellung von Hiltraud Schmidt. Hiltraud Schmidt ist eine Künstlerin mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die trotz oder gerade wegen ihrer gesundheitlichen Situation außergewöhnlich ausdrucksstarke Bilder malt. Eine Auswahl von ca. 30 Bildern hat sie der AMB zur künstlerischen Umrahmung des „Tags der offenen Tür“ zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswahl und Gestaltung unserer neuen AMB-Räumlichkeiten haben wir ein sehr hohes Augenmerk darauf gelegt, dass unsere Büroräumlichkeiten auch tatsächlich umfassend barrierefrei sind – nicht nur, weil wir allen Menschen, ganz unabhängig von ihrer jeweils speziellen Behinderung, den Besuch in der Anwaltschaft ermöglichen wollen, sondern auch, weil wir hier zeigen wollten, dass es auch in „Altgebäuden“ möglich ist, Büroräumlichkeiten weitgehend barrierefrei zu adaptieren. Das beginnt selbstverständlich schon im Eingangsbereich:



Abbildung 7.5a: Der gemeinsame Eingangsbereich von LIG und AMB.

Auf Anregung der Anwaltschaft hat sich die LIG dazu bereit erklärt, den „Zugangsweg“ vom Völkermarkter Ring zur Eingangstüre mit einem Leitsystem für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen auszustatten; dieses wurde in die bestehenden Bodenplatten gefräst. Die Eingangstüre selbst lässt sich per Knopfdruck sowohl von Innen als auch Außen automatisch öffnen und ist selbstverständlich mit Glasflächenmarkierungen ausgestattet. Wenn man genau hinsieht, erkennt man links hinter den Glastüren den Lift, der unsere Besucher bei Bedarf ins Hochparterre bringt.

Das oben zu sehende Beispiel des Blindenleitsystems ist nur eine von mehreren Umbaumaßnahmen, die die LIG als unser Vermieter für uns (und natürlich auch für sich selbst) gesetzt hat. Auch wenn diese Maßnahmen grundsätzlich gesetzlich zwingend vorgesehen sind – jedenfalls nach dem Ende der entsprechenden Übergangsfristen am 01.01.2016 – möchten wir uns doch an dieser Stelle ausdrücklich bei der LIG für ihr Entgegenkommen bei den notwendigen Adaptierungsmaßnahmen bedanken.



Auch Besuchern, die mit dem Auto kommen, können die verschiedenen AMB-Serviceleistungen von Anfang an barrierefrei nutzen: So ist bereits die Gegensprechanlage bei der Einfahrt zu unseren – barrierefreien – AMB-Parkplätzen mit einer induktiven Höranlage ausgestattet. Im oberen Bild gut zu sehen ist auch der große, grün umrandete AMB-Klingelknopf, der es auch Personen mit Bewegungseinschränkungen an den Händen ermöglichen sollte, die Klingel zu nutzen. Von derselben Größe sind auch die jeweiligen Schalter, mit deren Hilfe sowohl die Haupteingangstüre als auch die innenliegende Eingangstüre in die eigentlichen „AMB-Räumlichkeiten“ automatisch geöffnet werden können.

Abbildung 7.5b: Klingel/Gegensprechanlage mit induktiver Höranlage.



Abbildung 7.5c Das barrierefreie WC der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.

In den AMB-Büroräumlichkeiten selbst haben wir natürlich auch großen Wert auf die Barrierefreiheit gelegt. So gibt es z.B. auch innerhalb der Anwaltschaft ein Blindenleitsystem, wir verfügen über eine stationäre und eine mobile induktive Höranlage und unser Sanitärbereich ist – im Rahmen der baulichen Möglichkeiten bei einem vor dem 01.01.2006 errichteten Gebäude – barrierefrei adaptiert worden (siehe Abbildung 7.5c). In der Abbildung 7.5c sieht man – neben dem unterfahrbaren Waschbecken – das barrierefreie WC, dessen Wasserspülung über einen Sensor ausgelöst wird. Gut zu erkennen sind auch die Haltegriffe sowie die „Notfallschnur“, über die bei Bedarf die AMB-Mitarbeiter über einen Notfall informiert werden können.

Für das AMB-Team selbst sehr angenehm sind die großzügigen Büroräumlichkeiten, die eine gute und ungestörte Beratung unserer Klienten ermöglichen. Auch für Seminare oder Sitzungen haben wir einen geeigneten Besprechungsraum, der problemlos Gesprächsrunden für bis zu 16 Personen ermöglicht. Bei größeren Veranstaltungen können wir in die Seminarräumlichkeiten der LIG ausweichen.



Abbildung 7.5d: Der Arbeitsplatz der Behindertenanwältin Mag. Isabella Scheifinger (im Bild).

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei Frau Cornelia Klein, die alle Bilder des Kapitels 7.5 aufgenommen und uns für den Tätigkeitsbericht kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

8. ARBEITSGRUPPENSITZUNGEN

Die Anwaltschaft sieht sich nicht als „Einzelkämpferin“, sondern im Bereich der Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung als Partnerin und als Koordinierungsstelle für die verschiedenen Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung. Es war Frau Mag. Scheiflinger daher vom ersten Arbeitstag an ein besonderes Anliegen, die Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache in die (Interessensvertretungs-) Tätigkeit der Anwaltschaft miteinzubeziehen.

Neben dem „AMB-Fachgremium“, welches unten im Kapitel 9 eigens vorgestellt wird, sind aus dieser Überlegung heraus im Berichtszeitraum verschiedene Arbeitsgruppen entstanden bzw. wurde auf Einladung in verschiedenen Arbeitsgruppen mitgearbeitet.

Nachstehend finden Sie eine Aufstellung aller Arbeitsgruppensitzungen, die im Berichtszeitraum von Teammitgliedern der Anwaltschaft besucht bzw. eingeladen und in sehr vielen Fällen auch selbst initiiert und organisiert worden sind:

07.04.2011	LOMB und Treffen mit dem Bundesbehindertenanwalt und Länderkollegium
08.04.2011	LOMB und Treffen mit dem Bundesbehindertenanwalt und Länderkollegium
11.04.2011	AG Amalienhof und Umbaumaßnahmen
15.04.2011	AG „Barrierefreies Bauen und Planen“
26.05.2011	AG „Barrierefreies Bauen und Planen“
31.05.2011	AG „Gehörlose Menschen in Kärnten“
01.06.2011	AG „Umbaumaßnahme bfz“
16.06.2011	AG „Umbaumaßnahme bfz“
16.06.2011	AG „Tourismusschule“
20.07.2011	LOMB Vorbereitungsbesprechung in Graz
08.08.2011	AG „Gehörlose Menschen in Kärnten“
15.09.2011	AG „Barrierefreies Bauen und Planen“
30.09.2011	AG „Internat Tourismusschule“
30.11.2011	LOMB-Konferenz
23.01.2012	AG „Mind Change“
25.01.2012	AG „Krankenhausbetreuung für MmB“
27.01.2012	AG „Interegg – Projekt“
14.02.2012	AG „Umbau Landhaus“
27.02.2012	AG „Nationaler Aktionsplan“ in Wien“
01.03.2012	AG „Tourismusschule“

05.03.2012 AG „Umbau Landhaus“; Begehung vor Ort
 07.03.2012 AG „Barrierefreies Bauen und Planen“
 08.03.2012 „INCLUSIA 2012“; Jury Sitzung
 22.03.2012 AMB- Fachgremium
 29.03.2012 REHAB-Ausschusssitzung
 30.03.2012 AG „Barrierefreie Kirchen“
 23.04.2012 AG „Krankenhausbegleitung für MmB“
 25.04.2012 AG „Barrierefreiheit BAKIP“
 30.04.2012 LOMB-Konferenz in Villach
 16.05.2012 AMB-Fachgremium
 21.05.2012 AG „TIKO“
 31.05.2012 AG „Lehrlingswohnheim - Tourismusschule“
 31.05.2012 AG „Gehörlose Menschen in Kärnten“
 03.07.2012 AG „Krankenhausbegleitung für MmB“
 13.07.2012 AG „TIKO“
 24.09.2012 LIG Arbeitsgruppensitzung
 01.10.2012 LOMB Treffen in Innsbruck
 08.11.2012 SH Beiratssitzung
 22.11.2012 AG „Steuerungsgruppe“
 08.12.2012 AG „SH Beiratssitzung“
 06.02.2013 AG „Gesetzesbegutachtung“ zum Thema „Pflegeanwalt und Pflegebeirat“
 04.03.2013 Arbeitsgruppen-Sitzung zum Thema „Flirtcafe“
 06.03.2013 AG LIG
 07.03.2013 „BBRz Reha Sitzung“
 14.03.2013 Jurysitzung in der AMB für „Inclusia“
 14.03.2013 Arbeitsgruppe „Barrierefreier Wohnbau“, BM für Soziales, Wien
 04.04.2013 AG LIG
 04.04.2013 AG „Bezirkshauptmannschaften und Barrierefreiheit“
 19.04.2013 Inclusia-Preisverleihung
 15.05.2013 AG „Menschen mit Lernschwierigkeiten“
 07.05.2013 AG „Steuergruppe“
 28.05.2013 AMB Fachgremium
 06.06.2013 6. Treffen mit Nueva-Klientinnen
 08.06.2013 AG „Steuerungsgruppe“
 12.06.2013 Workshop für Menschen mit Lernschwierigkeiten im eduCare
 Villach (Wohnhaus- und Werkstattsprecher)
 19.06.2013 Netzwerktreffen „Arbeit und Alter“

15.07.2013 Gleichstellungsbeirat der Stadt Klagenfurt (GBR)
29.08.2013 AG „Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen“
18.09.2013 LOMB Treffen mit Vorsitzenden
02.10.2013 Gleichstellungsbeirat der Stadt Klagenfurt
16.10.2013 Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
17.10.2013 Besprechung mit der „AmmA“ – Arbeitsgemeinschaft zur
Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf
21.11.2013 Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
27.11.2013 AG „Arbeit und Alter“, Netzwerktreffen
04.12.2013 Gleichstellungsbeirat der Stadt Klagenfurt

9. AMB-FACHGREMIIUM

Das AMB Fachgremium wurde auf persönliche Initiative von Frau Mag. Isabella Scheiflinger gegründet. Ziel und Idee des Fachgremiums ist ein intensiver Erfahrungsaustausch sowie eine gegenseitige Unterstützung und Stärkung zwischen der Anwaltschaft und den Interessensvertretern einerseits, aber auch zwischen den Interessensvertretern untereinander. Dadurch soll auch eine gemeinsame, stärkere Lobbyarbeit im Sinne der Menschen mit Behinderung erreicht werden.

Der Anwaltschaft ist es über die Einzelfallberatungen hinaus auch wichtig, die Probleme der unterschiedlichen Interessensvertretungen und Verbände noch besser verstehen zu können. Es ist uns ein großes Anliegen, die Interessen der Menschen mit Behinderung zielgruppenspezifisch vertreten zu können und daher wurden die unterschiedlichsten Experten zur Mitarbeit in das Fachgremium eingeladen.

Das Fachgremium wird von uns insbesondere aus folgenden zwei Gründen einberufen:

- wir wollen in einer spezifischen Frage abklären, ob trotz teilweiser verschiedener Standpunkte eine gemeinsame Vorgehensweise aller Interessensvertreter möglich ist, z.B. im Rahmen eines gesetzlichen Begutachtungsverfahrens, bei dem neben der Anwaltschaft auch noch andere Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung zur Begutachtung eingeladen worden sind
- wir wollen die Mitglieder des Fachgremiums über aktuelle gesetzliche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, über Begutachtungsverfahren, Pilotprojekte, über Veranstaltungen mit Bezug zu Menschen mit Behinderung,... vorab informieren und uns gemeinsam über diese Entwicklung austauschen

Das AMB Fachgremium besteht – neben der Anwältin für Menschen mit Behinderung selbst - derzeit aus folgenden 13 Mitgliedern:

(in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)

Dr. Klemens Fheodoroff:	Gailtalklinik Hermagor
Elisabeth Grössing:	mobile und ambulante AVS Frühförderung
Andreas Jesse:	autArK
Ernst Kocnik:	Verein BMKz „Selbstbestimmt Leben“
Rudolf Kravanja:	ÖZIV Kärnten
Mag. Monika Maier:	Selbsthilfe Kärnten
Mag. Michael Mellitzer:	AmmA

Dr. Helga Müller-Ebner: VertretungsNetzwerk Sachwalterschaft
Mag. Kirsten Ratheiser: Verein „Integration Kärnten“
Hubert Raunjak: Vertreter für Personen mit Lernschwierigkeiten
Dir. Mag. Günther Reiter: AmmA
Mag. Elke Waldner: Angehörigenvertreterin
Gerlinde Wrießnegger: Kärntner Verband der Gehörlosenvereine

10. SPRECHTAGE UND HAUSBESUCHE

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bemüht sich sehr darum, eine persönliche Ansprechstelle für alle Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung bzw. für deren Angehörige zu sein. Um die persönliche Kontaktaufnahme auch für diejenigen zu erleichtern, die nicht in Klagenfurt wohnen und für die eine Vorsprache in der Anwaltschaft selbst daher mit längeren Anfahrtswegen verbunden ist, bietet Frau Mag. Isabella Scheiflinger in allen Kärntner Bezirken regelmäßige Sprechstage an.

Dieses Service der Anwaltschaft hat großen Anklang gefunden und wurde sehr zahlreich in Anspruch genommen. Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung der absolvierten Sprechstage:

Sprechstage:

21.04.2011	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
27.04.2011	Gailtalklinik Hermagor, Büro Sozialarbeiterin
28.04.2011	Arbeiterkammer Villach, Servicecenter
10.05.2011	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt
16.05.2011	BH Feldkirchen, 3. Stock, Zi 301
26.07.2011	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
28.07.2011	BH Hermagor, 4. Stock, Zi 406
02.08.2011	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt
09.08.2011	Arbeiterkammer Villach, Servicecenter
10.08.2011	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus Obervellach
07.02.2012	LKH Wolfsberg, EDV-Raum
08.02.2012	BH Hermagor, 4. Stock, Zi 406
09.02.2012	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt
15.02.2012	BH St. Veit/Glan, Sitzungssaal Parterre
16.02.2012	BH Völkermarkt, AG 1, Zi 003
17.02.2012	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus Obervellach
21.02.2012	Arbeiterkammer Villach, Servicecenter
04.04.2012	Gailtalklinik Hermagor, Büro Sozialarbeiterin
05.04.2012	LKH Wolfsberg, EDV-Raum
17.04.2012	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt
19.04.2012	BH Feldkirchen, 3. Stock, Zi 301
10.05.2012	Arbeiterkammer Villach, Servicecenter
09.10.2012	LKH Wolfsberg, EDV-Raum
10.10.2012	Gailtalklinik Hermagor, Büro Sozialarbeiterin

11.10.2012	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt
25.10.2012	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus Obervellach
08.04.2013	LKH Wolfsberg, EDV-Raum
11.04.2013	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt
15.04.2013	Gailtalklinik Hermagor, Büro Sozialarbeiterin
17.04.2013	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus Obervellach
27.05.2013	Arbeiterkammer Villach, Servicecenter

Hausbesuche:

Wenn auch eine Vorsprache bei einem Sprechtag aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich war, war Frau Mag. Scheiflinger **in Ausnahmesituationen** auch bereit, unsere Klientinnen und Klienten im Rahmen eines Hausbesuches direkt aufzusuchen. Im Berichtszeitraum wurden so insgesamt 75 Hausbesuche durchgeführt.

11. DIE UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION AUF LANDESEBENE

Nur wenige Verträge oder Gesetze waren in den letzten Jahrzehnten für die „Gesamtgruppe“ der Menschen mit Behinderung von so zentraler Bedeutung wie die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (UN-BRK), die ebendiese Rechte in vielen Lebensbereichen erstmals überstaatlich und verbindlich anerkannt hat. Österreich hat die UN-BRK im Jahr 2008 ratifiziert und sich damit auch dazu bekannt, bestehende Gesetze auf Landes- und Bundesebene dahingehend zu überprüfen, ob die in der UN-BRK den Menschen mit Behinderung garantierten Rechte ausreichend umgesetzt sind. Wenn nicht, ist Österreich bzw. sind seine Bundesländer dazu verpflichtet, die jeweiligen Gesetze entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

Dabei geht es selbstverständlich immer um die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Veranstaltungen, Wohnformen, Arbeitsmöglichkeiten, Bildungsangeboten, Urlaubsangeboten, Freizeitaktivitäten, öffentlichen Dienstleistungen usw.; also darum, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung einen gleichberechtigten und gemeinsamen Zugang zu den verschiedensten (öffentlichen) Angeboten erhalten.

Leider stellt die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen derzeit – trotz der angesprochenen Ratifizierung durch die Republik Österreich – (noch) in vielen Bereichen eher einen „Forderungskatalog“ denn ein verbindliches Recht dar. Der Grund dafür ist, dass die in der UN-Konvention genannten Rechte der innerstaatlichen Umsetzung durch den jeweils zuständigen Bundes- oder Landesgesetzgeber bedürfen.

Aus diesem Grund haben wir im AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011 die Erstellung eines Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene empfohlen. Die Idee dahinter war und ist, dass das Land Kärnten neben den im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der auf Landesebene umsetzbaren Ziele der UN-BRK auch einen Zeitplan beschließt, bis wann die einzelnen Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden müssen. **Am 19.11.2013 hat die Kärntner Landesregierung auf politische Initiative der Soziallandesrätin LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER diese Empfehlung aufgegriffen und einstimmig beschlossen, einen Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene zu erarbeiten.** Die Erarbeitung des Maßnahmenplans soll dabei schwerpunktmäßig in den Jahren 2014 und 2015 erfolgen; beginnend mit dem Jahr 2015

und bis zum Jahr 2020 sollen dann die einzelnen Maßnahmen des Landesetappenplans umgesetzt werden.

„Inklusion im Sinne von Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit ist das erklärte Ziel der Kärntner Landesregierung und zieht sich als Querschnittsmaterie durch alle Lebensbereiche und damit auch durch alle Zuständigkeiten der Regierungsmitglieder. Gemeinsam soll auf Basis des Landesetappenplans bis zum Jahr 2020 die vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten erfolgreich abgehandelt werden.“ Mit diesen klaren Worten hat Frau Dr.ⁱⁿ Prettnner im Rahmen der **5. AMB Landesenquête am 02.12.2013** – die wie im Kapitel „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bereits berichtet als **„Auftaktveranstaltung“ für die Erstellung des Landesetappenplans** fungiert hat – ihre persönliche Motivation bzw. die Motivation der gesamten Landesregierung für diesen Schritt zusammengefasst. **An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich bei ALLEN Kärntner Regierungsmitgliedern für diesen wichtigen Beschluss im Sinne der Menschen mit Behinderung bedanken, bei Frau LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner speziell auch für ihre politische Initiative und das Einbringen des entsprechenden Antrages in der Kärntner Landesregierung.**

Für die Anwaltschaft selbst ist dieser Beschluss eine „Erfolgsgeschichte“ und jedenfalls im Bereich der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung das „Highlight“ der ersten Amtsperiode von Frau Mag. Scheifflinger. Natürlich wissen wir, dass mit diesem Beschluss die Arbeit für alle Beteiligten – für die Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache, für die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung, für die politischen Verantwortlichen, für die zuständigen Kollegen und Kolleginnen in allen Abteilungen der Kärntner Landesverwaltung – gerade erst begonnen hat; aber jedenfalls das Team der Anwaltschaft freut sich sehr auf die mit dieser Arbeit verbundenen Herausforderungen.

Und Herausforderungen im Zusammenhang mit der UN-BRK wird es in den nächsten Jahren viele geben, erfordert doch die Umsetzung der UN-BRK in bestimmten Bereichen ein radikales Umdenken bzw. einen Paradigma Wechsel bei allen Beteiligten. So werden die an der Erstellung des Landesetappenplans arbeitenden Personen (Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache, Interessensvertreter, Mitglieder der Landesverwaltung, Vertreter der Städte- und Gemeindebundes, der Sozialpartner, der Versicherungsträger, der Kammern,...) gemeinsam beispielsweise zahlreiche bestehende und gewachsene Strukturen kritisch hinterfragen müssen, wenn man die Ziele der UN-BRK ehrlich und ernsthaft erreichen möchte.

Dabei muss auch allen Beteiligten bewusst sein, dass es bei der Umsetzung des Landesetappenplans zwar auch Maßnahmen geben wird, bei denen es ein Verbesserungspotenzial gibt, welches ohne Mehrkosten abgerufen werden kann; andere Maßnahmen werden dagegen – jedenfalls in einer Übergangsphase, teilweise jedoch auch darüber hinaus – zu einem gewissen zusätzlichen Kostenaufwand führen. Als Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind wir jedoch davon überzeugt, dass es unsere gemeinsame Pflicht ist, die vollständige Inklusion der Menschen mit Behinderung sicherzustellen und auch die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

12. INTERESSENSVERTRETUNG AUF BUNDESEBENE – DIE LOMB-ZUSAMMENARBEIT

Aufgrund der (verfassungsrechtlichen) Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen vielen Lebensbereiche – nicht nur, aber auch von Menschen mit Behinderung(en) – von Bundesgesetzen geschaffen. Das führt dazu, dass Klienten nicht nur mit Fragestellungen zu Landesgesetzen (zum Beispiel Kärntner Chancengleichheitsgesetz), sondern auch sehr oft mit Fragestellungen zu Bundesgesetzen (Behinderteneinstellungsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Bundespflegegeldgesetz,...) die Anwaltschaft aufsuchen. Um die gesetzliche Interessensvertretung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch auf Bundesebene zu stärken und bestmöglich wahrnehmen zu können, ist die Kärntner AMB Mitglied der LOMB – der Länderkonferenz der Ombudsstellen der Menschen mit Behinderung.

Die LOMB wurde im Oktober 2010 auf Initiative des steirischen Behindertenanwaltes Mag. Siegfried Suppan geschaffen und ist ein überregionaler Zusammenschluss der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark, der Landesvolksanwaltschaft für Tirol, die mit Herrn Dr. Christoph Wötzer einen eigenen Behindertenansprechpartner hat, der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg (Dr. Angela Bahro) sowie der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kärnten. Den Vorsitz führt der Steiermärkische Anwalt für Menschen mit Behinderung, Mag. Siegfried Suppan; erste Stellvertreterin ist die Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag. Isabella Scheifflinger. **An dieser Stelle möchten wir uns für die ausgezeichnete Vorsitzführung von Herrn Mag. Siegfried Suppan bedanken.**

Zu den Aufgaben der LOMB zählen unter anderem die bundesländerübergreifende Öffentlichkeitsarbeit, die Vertretung in bundesweiten Gremien und die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Bundesgesetzen, die die Interessen der Menschen mit Behinderung berühren.

Während zu Beginn der LOMB-Zusammenarbeit – also in den Jahren 2010 und 2011 – die gemeinsame Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bundesgesetzen sowie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit innerhalb von LOMB sehr stark gewichtet wurde, hat sich der inhaltliche Schwerpunkt der LOMB-Zusammenarbeit in den letzten Jahren merklich verschoben.

Heute steht im Mittelpunkt der LOMB-Zusammenarbeit ein sehr intensiver und positiver fachlicher Austausch zwischen den beteiligten Anwaltschaften, jedoch musste die LOMB-Öffentlichkeitsarbeit sowie die gemeinsame Begutachtung von Bundesgesetzen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der einzelnen Anwaltschaften eingeschränkt werden.

Im Rückblick auf die vergangenen Jahre hat sich die LOMB-Zusammenarbeit jedenfalls bewährt und ist zu einer starken und unverzichtbaren Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung auf Bundesebene geworden, an der sich die Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gerne und aus Überzeugung beteiligt.

13. THEMENSCHWERPUNKTE

13.1. Einleitung

Auch im vergangenen zweiten AMB-Berichtszeitraum war die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mit einer sehr großen und weitgefächerten Themenvielfalt befasst.

Das folgende Berichtskapitel über die Arbeitsschwerpunkte der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung besteht aus zwei Teilen: Zuerst möchten wir die bereits im ersten Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011) dargestellten Empfehlungen der Anwaltschaft noch einmal aufgreifen und schwerpunktmäßig herausarbeiten, inwieweit die Politik bzw. allenfalls andere verantwortliche Stellen unsere Empfehlungen aufgegriffen haben bzw. inwieweit es in den entsprechenden Bereichen zu – für die Menschen mit Behinderung hoffentlich positiven – Veränderungen gekommen ist.

Aus Zeit- und Platzgründen werden wir dabei – insbesondere dann, wenn wir das entsprechende Berichtskapitel zwar ergänzen, unsere Kernempfehlungen aus dem ersten Tätigkeitsbericht jedoch unverändert aufrecht sind – wiederholt auf unseren ersten Tätigkeitsbericht verweisen. Sollten einzelne Berichtskapitel aus der ersten Berichtsperiode nicht wieder aufgegriffen werden, so ist es in der aktuellen Berichtsperiode inhaltlich zu keinen Änderungen gekommen und bleiben die Empfehlungen der Anwaltschaft aus dem ersten Tätigkeitsbericht damit ebenfalls vollinhaltlich aufrecht.

Für den Fall, dass Sie unseren ersten Tätigkeitsbericht nicht (mehr) haben oder weitere Exemplare benötigen, können Sie diese gerne kostenlos unter behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at oder telefonisch unter 050-536-14812 anfordern bzw. alternativ den Tätigkeitsbericht auf unserer Homepage (www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) downloaden.

AMB-Tipp: Der erste AMB-Tätigkeitsbericht ist für Menschen mit Lernschwierigkeiten auch im Format „Leicht Lesen – Leichte Sprache“ erschienen und wird bei Bedarf auch gerne im „LL-Format“ zur Verfügung gestellt. Auch unser zweiter AMB-Tätigkeitsbericht wird in den kommenden Monaten in das Format „Leicht Lesen – Leichte Sprache“ übersetzt werden und kann in der zweiten Jahreshälfte 2015 in der Anwaltschaft angefordert oder von unserer Homepage heruntergeladen werden.

In einem zweiten Teil möchten wir dann weitere – im ersten Bericht noch nicht erfasste bzw. neu hinzugekommene – Schwerpunkte der AMB-Tätigkeit thematisieren. Trotzdem ist die Sammlung der nachfolgenden Themenschwerpunkte natürlich nicht vollständig, sondern soll nur eine grundsätzliche Vorstellung davon vermitteln, mit welchen Sorgen, Anregungen, Beschwerden, Wünschen und Vorstellungen sich Menschen mit Behinderung, aber auch deren Angehörige und Interessensvertreter, politische Verantwortliche, Behördenvertreter, verschiedene Vereine und Verbände und nicht zuletzt zahlreiche andere öffentliche Stellen an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gewandt haben.

Wie bereits im ersten AMB-Tätigkeitsbericht gehandhabt, sehen wir es vor allem als unsere Aufgabe an, die Beschwerden und Anregungen der Menschen mit Behinderung zu sammeln und diese im AMB Tätigkeitsbericht anzuführen; hier sind in der Folge die politischen Verantwortlichen gefordert, für die aufgezeigten Problempunkte zumindest eine Verbesserung zu erarbeiten und dann auch umzusetzen. In anderen Bereichen möchte die Anwaltschaft jedoch auch konkrete Ideen einbringen, wie man bestimmte Hindernisse auf dem Weg der Gleichstellung für die Menschen mit Behinderung aus dem Weg räumen könnte.

13.2. Beratung über Rechte und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum sind Anfragen in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, die einen – direkten oder indirekten – finanziellen Hintergrund haben, zahlenmäßig noch einmal gestiegen und bilden heute themenmäßig die größte Anfragengruppe.

Inhaltlich geht es bei diesen Anfragen entweder um Förderansuchen bzw. Fördermöglichkeiten oder aber um direkte finanzielle Unterstützungen. Dabei darf der letztgenannte Begriff keinesfalls mit einer rein „sozialen“ Unterstützung verwechselt werden, da mehrere finanzielle öffentliche Leistungen, die grundsätzliche behinderungsbedingte Mehraufwendungen (pauschaliert) abdecken sollen, unabhängig von der Einkommenssituation des Menschen mit Behinderung (bzw. seiner Familie) gewährt werden (z.B. Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe).

Einer der Gründe für die Zunahme dieser Anfragen ist, dass es im Berichtszeitraum einige Neuregelungen auf Bundes- oder Landesebene gegeben hat, die im Ergebnis zu finanziellen Einsparungen bei Menschen mit Behinderung geführt haben (auf Bundesebene z.B. die

Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für die Pflegestufen eins und zwei oder der Entfall der NOVA-Rückerstattung; auf Landesebene z.B. die im Berichtszeitraum erfolgte Einführung des Pflegeregresses für Angehörige von Menschen mit Behinderung⁹ oder die Erhöhung der Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Assistenzleistungen.¹⁰

Weiterhin auffällig ist, dass viele unserer Klienten nicht alle finanziellen Fördermöglichkeiten ausschöpfen bzw. oftmals über zusätzlich bestehende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten gar nicht informiert sind. Gerade diese Menschen sind jedoch sehr oft Existenzsorgen bzw. Existenzängsten ausgesetzt, wodurch die ohnehin oft sehr schwierige (Familien-) Situation weiter erschwert wird.

Wie bereits im ersten Tätigkeitsbericht ausgeführt, empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hier einen „One-Stop-Shop“, die über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden hinaus den Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien und/oder gesetzlichen Vertretern eine Übersicht über bestehende Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten gibt bzw. im Sinne der Menschen mit Behinderung prüft, ob in einer bestimmten Lebenssituation alle (behindertenspezifischen) Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Wie empfehlen dabei auch, dass diese Stelle bei Bedarf die notwendigen Anträge stellen und einreichen darf.

In wenigen speziellen Ausnahmefällen hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch im zweiten Berichtszeitraum diese „Case-Management-Funktion“ übernommen, womit wir in einzelnen finanziellen Notsituationen direkt helfen konnten. Die Anwaltschaft wäre – für den Fall, dass unsere Empfehlung, eine eigene „Case-Management-Stelle“ einzurichten, keine Zustimmung findet – grundsätzlich nach wie vor bereit, diese Aufgabe unseren Klienten in größerem Umfang anzubieten, allerdings ist eine entsprechende Aufgaben- bzw. Serviceerweiterung der Anwaltschaft bei unserem derzeitigen Personalstand nicht möglich. Eine Übernahme dieser zusätzlichen Aufgabe kann daher nur bei einer entsprechenden Personalaufstockung erfolgen.

⁹ Siehe dazu bitte auch das Berichtskapitel 13.21 zur Einführung und Abschaffung des sog. „Pflereggresses“.

¹⁰ Siehe dazu bitte auch das Berichtskapitel 13.14 „Persönliche Assistenz“

13.3 Frühförderung

Anfragen zum Thema der „Frühförderung“ sind im Berichtszeitraum leicht zurückgegangen. Hinsichtlich des hohen Stellenwertes der Frühförderung bzw. hinsichtlich der dringenden Notwendigkeit, rechtzeitig präventive Maßnahmen zu setzen, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im ersten Tätigkeitsbericht verwiesen.

Hinsichtlich einer – auch in Zukunft notwendigen – höheren Mittelzuteilung für die Frühförderung möchten wir an dieser Stelle jedoch noch einmal hervorheben, dass die Frühförderung von Kindern mit Behinderung auch aus einem volkswirtschaftlichen Blickwinkel heraus betrachtet eine notwendige und sinnvolle Maßnahme darstellt, die mittel- bzw. langfristig zu einem Einspareffekt führt. Begründend dafür wird darauf hingewiesen, dass ohne entsprechende Fördermaßnahmen im Kleinkindalter die späteren gesamtwirtschaftlichen Kosten – z.B. für eine ohne Frühförderung allenfalls frühere notwendige stationäre Unterbringung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kosten für Kur- und Rehabilitationsaufenthalten wegen Folgeerkrankungen, höhere Sozialkosten für den Fall des Auseinanderbrechens der Familienstruktur durch die belastende emotionale Situation, deutlich höhere finanzielle Aufwendungen für dieselben gesundheitlichen Fortschritte, wenn die Förderung erst später einsetzt (sofern dieselben Förderziele im späteren Alter überhaupt noch realisiert werden können) – die Kosten für die Förderung um ein vielfaches übersteigen.

Resümee:

Die Anwaltschaft ist davon überzeugt, dass ausreichende Investitionen in die Frühförderungen mittel- bis langfristig zu einer klassischen „Win-Win“ Situation führen: Während die Frühförderung für die Kinder mit Behinderung eine gesundheitliche Verbesserung herbeiführt, vermeidet das Land langfristig höhere Kosten für die Behandlung und Begleitung von Folgeerkrankungen sowie Folgebehinderungen.

13.4. Schulische Integration/Inklusion

Auszug aus dem Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel (...) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.*

Dieses Berichtskapitel hat – im Verhältnis zum ersten Berichtszeitraum – die größte Steigerung von Anfragen an die Anwaltschaft zu verzeichnen, weshalb ihm im Rahmen dieses Berichtes auch ein entsprechender Raum eingeräumt wird. Diese Anfragesteigerung liegt unter anderem auch daran, dass die Landespolitik gerade im Bereich der Pflichtschulen in den vergangenen Jahren zahlreiche Veränderungen vorgenommen hat, sodass – neben tatsächlichen Beschwerden – auch viele „Informationsfragen“ zu diesem Themenkreis in der Anwaltschaft eingegangen sind.

Zur Inklusion/Integration von Kindern mit Behinderung in Schulbereich möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung grundsätzlich einleitend zu diesem Berichtskapitel folgendes festhalten:

Das österreichische Bildungssystem garantiert noch kein einheitliches inklusives Schulsystem für Schulkinder mit und ohne Behinderung. Im österreichischen Bildungssystem besteht für Eltern die Wahlmöglichkeit, ob sie ihre Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Sonderschule oder inklusiv in einer Regelschule beschulen lassen möchten. In Kärnten wurden im Berichtszeitraum noch ca. 25 % der Pflichtschüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf (das sind ca. 500 Schüler) nicht in die Regelschule integriert, sondern ausschließlich in Sonderschulen beschult. Anmerken möchten wir dabei, dass Kärnten im Bundesländervergleich eine relativ hohe schulische Integrations- und Inklusionsquote vorweist. Positiv hervorheben möchten wir auch die „Kärntner Bemühungen“, nämlich mit den aktuellen gesetzlichen und schulischen Rahmenbedingungen (z.B. Lehrerzuteilungsschlüssel) eine größtmögliche wohnortnahe Inklusion- und Integration den Schulkindern mit Behinderungen zu ermöglichen. **Trotzdem, die Situation, dass es noch immer Schulkinder gibt, die ausschließlich in Sonderschulen beschult werden, widerspricht aber eindeutig den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).**

Die UN-BRK verpflichtet die Bundes- und Landespolitik, mittelfristig alle Kinder – unabhängig von einer etwaigen Behinderung – gemeinsam zu beschulen und ihnen damit die gleichen Bildungschancen zu ermöglichen. Eine Änderung des Schul- und Unterrichtssystems ist daraus die logische Konsequenz und erfordert von allen Beteiligten (Eltern, Lehrern, Schülern, politischen Verantwortlichen usw.) ein Umdenken, wobei dieser Prozess selbstverständlich nicht von heute auf morgen stattfinden kann.

Um das von der UN-BRK geforderte – und von der Anwaltschaft selbstverständlich mitgetragene – „Inklusionsziel“ eines gemeinsamen Unterrichts aller Kinder erreichen zu können, bedarf es jedenfalls einer umfassenden Schulreform.

Pilotprojekt Kühnsdorf – „Inklusionszentrum“

Im laufenden Berichtszeitraum wurde in Kühnsdorf (Bezirk Völkermarkt) ein positiver Schulversuch gestartet, in dem Kinder mit Behinderungen – darunter auch Kinder, die zuvor an der SFS Gutenbergschule unterrichtet wurden – und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam die gleiche Schule besuchen. Zuvor wurde das Schulgebäude umfassend barrierefrei adaptiert und Zusatzräume für z.B. therapeutische Angebote, Nachmittagsbetreuung,... geschaffen.

Ein wichtiges Argument für dieses Pilotprojekt war, dass dadurch alle Kinder – also auch z.B. die ehemaligen Schüler der SFS Gutenbergschule – (wieder) in ihrem Heimatbezirk unterrichtet werden, wodurch sie weiterhin im bestehenden Familienverband bleiben können. Ebenfalls wurde von den Entscheidungsträgern argumentiert, dass man mit diesem Schritt die Beschulungen an Sonderschulen einschränken bzw. steuern kann und somit den Vorgaben der UN-BRK gerecht wird.

An dem Schulstandort „Kühnsdorf“ werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in bestehenden Integrationsklassen gemeinsam mit Kindern ohne SPF unterrichtet. Darüber hinaus gibt es aber noch zwei weitere Kleinklassen (durchschnittlich 6 Schüler pro Klasse) mit ausschließlich Schülern mit schweren Behinderungsarten und –formen. Diese Schüler werden vorrangig in den Kleinklassen unterrichtet und nur bei ausgewählten Unterrichtsgegenständen (z.B. Leibesübungen, Kochen, ...) bzw. fächerübergreifenden Projektarbeiten mit den Schülern der Volksschule bzw. Neuen Mittelschule/Hauptschule gemeinsam unterrichtet. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass diese Schüler aufgrund ihrer schweren Behinderung ein spezielleres Kleingruppensetting brauchen und die Eltern dieser Form der Beschulung den Vorrang geben.

Angemerkt muss werden, dass die Kleinklassenstruktur am Schulprojekt Kühnsdorf mit den gleichen Qualitätsstandards ausgestattet wurden und es dadurch zu keinen Qualitätseinbußen betreffend schulischen Leistungsspektrum – im Vergleich mit der bfz Gutenbergschule – gekommen ist.

Ein wichtiger Teil des Pilotprojektes war auch, dass für die Kinder mit Behinderungen eine Nachmittagsbetreuung sowie Therapiemöglichkeiten am Schulstandort angeboten wird. Diese Entwicklung ist grundsätzlich positiv und hat sich für alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Lehrer – bewährt. Trotzdem muss kritisch festgehalten werden, dass damit das eigentliche Ziel der Inklusion noch nicht vollständig erreicht worden ist, da separate Kleinklassen an Regelschulen, in denen ausschließlich Schüler mit Behinderung unterrichtet werden, aus unserer Sicht einen Widerspruch zur richtig angewendeten Inklusion darstellen.

Im Sinne einer vollständigen Inklusion der Kinder mit Behinderung wäre es notwendig, dass alle Kinder – egal ob behindert oder nichtbehindert – in allen Gegenständen gemeinsam unterrichtet werden können. Die Anwaltschaft ist davon überzeugt, dass die Eltern der Kinder mit Behinderung – wenn die notwendigen Rahmenbedingungen (geringere Klassenschülerzahlen, Rückzugsräume, umfassendere Methodik und Didaktik, interdisziplinäres Team,...) für die Betreuung ihrer Kinder in den Regelschulklassen sichergestellt werden kann – einen inklusiven Unterricht für ihre Kinder jedenfalls bevorzugen würden. Zum heutigen Tag muss jedoch festgestellt werden, dass die oben angesprochenen Rahmenbedingungen in Inklusionsklassen häufig noch unzureichend sind und aufgrund dieser Situation es vorerst noch „Sonderlösungen“ wie z.B. Kleinklassen für ausschließlich Schulkindern mit schweren Behinderungen geben muss.

„Stolpersteine auf dem Weg zur Inklusion“

Trotz großem Bemühen kam es in den vergangenen Jahren sogar zu Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die einen gemeinsamen inklusiven Unterricht erschwert haben: So wurde in Kärnten z.B. die Klassenschülerhöchstzahl in Volksschulen nach oben gesetzt – noch 2009 durften in Klassen, in denen auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, höchstens 19 Kinder aufgenommen werden, während heute in Klassen, in denen auch Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, bis zu 22 Kinder in einer Volksschulklasse zulässig sind.

Unter anderem auch aus diesem Grund wird die Unterrichtssituation für die Lehrer immer schwieriger; wobei uns dies nicht nur von den Lehrern selbst, sondern auch vonseiten der

Eltern (unabhängig davon, ob deren Kinder eine Behinderung haben oder nicht) aber auch von Schülern rückgemeldet wird. Wie stark der Druck an den Schulen tatsächlich ist, zeigt sich z.B. auch daran, dass uns immer wieder Eltern von behinderten Kinder berichten, dass ihnen vonseiten der Schule „empfohlen“ wird, ihre Kinder zu Hause zu lassen, wenn es z.B. bei den Sonderpädagogen zu Krankenständen kommt oder aber wenn Schulausflüge organisiert werden. Jetzt ist es der Anwaltschaft natürlich bewusst, dass gerade Sonderpädagogen oft nicht ausreichend rasch nachbesetzt werden können bzw. das Kinder mit Behinderung bei krankheitsbedingten Lehrerausfällen nicht ausreichend betreut und unterrichtet werden können – aber das „Anraten“ des Fernbleibens der Kinder mit Behinderung vom Unterricht ist und kann keinesfalls eine Lösung dieser Problematik sein.

Ein weiterer „Stolperstein“ auf dem Weg zur vollständigen Inklusion ist der österreichweit gültige und berechtigt kritisierte Lehrerzuteilungsschlüssel für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser wurde gleichzeitig mit der gesetzlichen Verankerung der „schulischen Integration“ im Jahr 1993 eingeführt und geht seither unverändert davon aus, dass Österreichweit „nur“ 2,7 % aller Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Zwischenzeitlich ist die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf jedoch wesentlich höher und bundesweit auf bis zu 5,2 % gestiegen, ohne dass der Lehrerzuteilungsschlüssel angepasst worden wäre. Aufgrund dieser Problematik stehen den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf immer weniger Sonderpädagogen zur Verfügung, wodurch sich die allgemeine Unterrichtssituation in den österreichischen Pflichtschulen sukzessive verschlechtert.

Die Gründe für den Anstieg der Kinder mit SPF sind sehr vielfältig und können im Rahmen dieses Berichtes nicht ausgeführt werden.

Festgehalten werden muss auch, dass die Zuerkennung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) ganz grundsätzlich auch zu einer Stigmatisierung der Kinder mit Behinderung für das gesamte weitere Schul- und Berufsleben führen kann – beispielsweise, weil der SPF in jedem Zeugnis ausgewiesen wird und schon alleine dadurch die im Hintergrund stehende Behinderung bei jedem Bewerbungsgespräch z.B. um eine Lehrstelle mit zum Thema macht.

Auf der anderen Seite besteht auf Seiten der Schule bzw. der Lehrer ein berechtigtes Interesse daran, dass bei Kindern, die aufgrund einer Behinderung tatsächlich einen erhöhten Förderbedarf haben, dieser Förderbedarf durch die Zuerkennung des SPF auch genehmigt wird. Dies liegt daran, dass erst die Zuerkennung eines sonderpädagogischen

Förderbedarfs (SPF) die Zuteilung zusätzlicher Lehrerressourcen an die jeweilige Schule ermöglicht.

Eine Schule für alle

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert ganz klar eine „nicht-ausgrenzende“ und somit eine inklusive Beschulung für alle Kinder. Daraus resultierend ist die Auflösung der Sonderschulen die logische Konsequenz. Das bedeutet für das Land Kärnten auch, dass man mittelfristig einen Masterplan zur Umsetzung der Sonderschulschließungen erarbeiten muss.

Der weitere Umsetzungsprozess hin zu einer vollständigen Inklusion aller Kinder mit Behinderung in den Regelschulbetrieb kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten (Eltern, Schüler, Lehrer, Fachleute, politische Entscheidungsträger und Behörden) gemeinsam an diesem Ziel arbeiten. Dazu gehört auch, dass die Sorgen und die Erfahrungen der Eltern und Schüler ernst genommen werden und sowohl die Eltern als auch die Kinder mit Behinderung in einen entsprechenden Umsetzungsprozess ernsthaft und rechtzeitig miteinbezogen werden.

Das ist am Beispiel SFS Gutenbergschule und SES Harbach im Berichtszeitraum nur unzureichend passiert. Vielmehr ist bei den Eltern der Kindern mit Behinderung – insbesondere bei den Eltern der Schüler der SFS Gutenberg – der Eindruck entstanden, dass wichtige, ihre Kinder betreffende Entscheidungen ohne ihre Miteinbeziehung gefasst worden sind bzw. dass sie als Eltern vor vollendete Tatsachen gestellt wurden.

An dieser Stelle möchten wir bei den politischen und behördlichen Entscheidungsträgern ganz grundsätzlich um mehr Verständnis für die oft sehr schwierige Situation der Eltern von Kindern mit Behinderung werben. Viele der betroffenen Eltern, die sich aufgrund der oben beschriebenen Situation an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gewandt haben, haben zu Beginn der Schulpflicht ihrer Kinder mit Behinderung grundsätzlich versucht, diese in den Regelschulbetrieb zu integrieren, wobei dies aus sehr unterschiedlichen Gründen nicht funktioniert hat. Nach diesen Erfahrungen haben sie ihre Kinder in einer Sonderschule angemeldet und dabei oft – im Vergleich zu vorherigen „Inklusionsversuchen“ – aus ihrer Sicht sehr positive Erfahrungen gesammelt. Es ist für die Anwaltschaft daher sehr leicht nachvollziehbar, dass diese Eltern zumindest zu Beginn des Prozesses verschiedene Vorbehalte gegen ein „Zurückwechseln“ in eine Regelschule haben; umso wichtiger ist es aus unserer Sicht jedoch, hier bereits vor einer abschließenden Entscheidungsfindung diese

Eltern miteinzubeziehen, ihre Sorgen ernst zu nehmen und mit ihnen gemeinsam entsprechende inklusive Bildungschancen für ihre Kinder zu erarbeiten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass in den bestehenden Sonderschulen oftmals auch für Kinder mit Behinderung eine funktionierende Nachmittagsbetreuung angeboten wird, ein organisierter Schultransport besteht und zum Teil die Kinder mit Behinderung auch die Möglichkeit haben, notwendige Therapien in den Schulen zu erhalten. All diese Aspekte kommen nicht nur dem Schulkind zugute, sondern führen auch zu einer großen Entlastung der Eltern. Umso mehr muss bei diesem Umsetzungsprozess ins Regelschulsystem auch darauf bedacht genommen werden, dass es zukünftig zu keinen Leistungseinbußen im Vergleich kommt.

Leider wurde die häufig auch medial diskutierte „Schulauflassungsdebatte“ der SFS Gutenbergschule diesbezüglich teilweise missverständlich kommuniziert bzw. wurde immer wieder auch medial berichtet, dass zumindest der hohe Zeitdruck bei der beabsichtigten Auflassung (auch) dadurch entstehen würde, dass der Schulerhalter eine dringend erforderliche bauliche Renovierung der Schule nicht mehr durchführen wollte und das Schulgrundstück für anderen Projekte ins Auge gefasst wurde.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher bei derart einschneidenden Veränderungen für Schüler mit Behinderung sowie für deren Eltern eine verstärkte Miteinbeziehung der Eltern sowie eine Vorabinformation der Eltern über ihre Alternativen bei der Beschulung ihrer Kinder. Es ist aus Sicht der Anwaltschaft keineswegs tragbar, dass Eltern von Kindern mit Behinderung – wie zuletzt zum Beispiel auch die Eltern der Kinder, die die SES Harbach besuchen – über eine beabsichtigte Schließung der Schule aus den Medien erfahren müssen und zu diesem Zeitpunkt über keinerlei Informationen verfügen, welche alternative Bildungsangebote ihren Kindern angeboten werden können.

Im Sinne einer offenen Kommunikation empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz grundsätzlich die Erstellung eines öffentlich zugänglichen „Etappenplans“, in dem der Fahrplan der von der UN-Konvention geforderten Schließung der verbleibenden Sonderschulen transparent und verbindlich geregelt wird. Mit einem derartigen Etappenplan könnten Eltern beispielsweise feststellen, ob ihr Kind eine bestimmte Sonderschule noch bis zum Ende seiner Schulpflicht (bzw. seiner geplanten Schulzeit) besuchen kann oder nicht und diese Informationen dann in die jeweils individuelle Planung der Schullaufbahn ihrer Kinder miteinbeziehen. Aufbauend auf den zuletzt

gemachten Erfahrungen im Rahmen der Schließungen der Sonderschulen Gutenberg und Harbach ist die Anwaltschaft davon überzeugt, dass die Erstellung eines öffentlichen Etappenplans dazu beigetragen hätte bzw. zukünftig dazu beitragen würde, die sicherlich notwendigen Diskussionen über die Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Regelschulbereich auf einer deutlich sachlicheren Ebene führen zu können.

Wenn man im Schulalltag die Inklusion von Kindern mit Behinderung ernst nehmen und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen möchte, dann wird es einer radikalen und umfassenden Schulreform bedürfen. **Diese Schulreform, die von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend empfohlen wird, müsste sowohl die Ausbildung der Lehrer, als auch eine Herabsetzung bzw. Staffelung der Klassenschülerhöchstzahlen** – abhängig davon, wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse unterrichtet werden – **beinhalten. Darüber hinaus würde eine Inklusion von möglichst allen Kindern mit Behinderungen im Bereich der Regelschule auch eine „barrierefreie Unterrichtsmethodik“**– gedacht ist hier z.B. an eine Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher, Einsatz von technischen Hilfsmitteln – **voraussetzen.**

Ebenfalls vorausgesetzt werden muss die rein bauliche Barrierefreiheit unter Berücksichtigung von bedürfnisorientierten Raumstrukturen (Rückzugsräume, Therapieräume usw.) an den Schulen, die leider noch immer nicht ausreichend vorhanden sind. Hier ist der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beispielsweise ein Sachverhalt bekannt, bei dem die geographisch nächsten drei (!) Schulen für eine Volksschülerin im Rollstuhl nicht zugänglich waren.

Im Bereich der baulichen Barrierefreiheit gibt es auch positive Beispiele im Berichtszeitraum zu beobachten. **Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle die Fachberufsschule für Tourismus in Warmbad-Villach inkl. dem Internat, die im Rahmen des Neubaus ein besonderes Augenmerk auf die umfassende Barrierefreiheit (sogar eine Lehrküche ist unterfahrbar und damit von Schülern im Rollstuhl nutzbar) gelegt hat.**

Schülertransport als Kriterium für die Schulwahl?

Vonseiten der Eltern von Kindern mit Behinderung wurde der Anwaltschaft auch mehrfach rückgemeldet, dass eine Inklusion/Integration ihrer Kinder in den Regelschulen oft bereits aufgrund eines nicht vorhandenen Schülertransportes in diese Schulen zu scheitern droht. Dazu ist eingangs festzuhalten, dass der Schülertransport – auch von Kindern mit schweren

und mehrfachen Behinderungen – in die allgemeinen Sonderschulen grundsätzlich gut organisiert ist und von Kindern wie Eltern auch gerne angenommen wird.

Machen die Eltern jedoch von ihrem Recht auf Wahl der Schulart ihrer Kinder gebrauch und entscheiden sich für eine Integrations- bzw. Inklusionsschule, müssen sie in vielen Fällen feststellen, dass es keine öffentliche Transportmöglichkeit für ihre Kinder zur gewählten Schule gibt (hingewiesen wird darauf, dass auch die öffentlichen Verkehrsmittel teilweise hinsichtlich der Barrierefreiheit – speziell wenn es um den Transport von Kindern mit Behinderung geht – noch Nachholbedarf haben; es gibt jedoch auch Kinder mit Behinderung, die aufgrund der Art ihrer Behinderung auch an sich barrierefreie öffentliche Verkehrsmitteln nicht gefahrlos nutzen können, z.B. weil sie auf eine durchgehende Sauerstoffversorgung angewiesen sind).

Dazu folgendes Beispiel aus der Arbeit der Anwaltschaft:

In einer Kärntner Stadt haben sich die Eltern eines körperlich schwer behinderten Kindes dafür entschieden, ihr Kind an einer allgemeinen Volksschule unterrichten zu lassen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei diesem Kind keine intellektuelle Behinderung vorliegt – trotzdem wurde den Eltern des Kindes vonseiten der Stadt grundsätzlich der Besuch einer Sonderschule(!) – als „einfachste“ Lösung für die Stadt, aber sicher nicht zum Vorteil der späteren Berufslaufbahn des Kindes mit Behinderung – empfohlen.

Grund für diese Empfehlung war nicht nur die fehlende Barrierefreiheit der umliegenden Volksschulen (siehe oben, es handelt sich hier um denselben Schüler), sondern auch die Tatsache, dass in der Stadt ein (grundsätzlich gut funktionierender) Schülertransport für Kinder mit Behinderungen zur Sonderschule besteht, ein entsprechender Schülertransport in die nächstgelegene baulich barrierefreie Schule jedoch nicht gegeben war¹¹. Erst aufgrund der vehementen Forderung der Eltern nach einer entsprechenden Lösung, der Unterstützung der Anwaltschaft und des großen Einsatzes einer Kollegin der Fachabteilung konnte schließlich eine für die Eltern zufriedenstellende Lösung (Nutzung eines barrierefreien Taxiunternehmens, Finanzierung über das Finanzamt) gefunden werden.

Die gefundene Lösung zeigt auch, dass die entstehenden Kosten nicht immer nur vom jeweiligen Schulerhalter zu tragen sind, sondern durchaus auch andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Auffällig ist jedoch, dass auch z.B. die Gemeinden als

¹¹ An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass der betroffene Schüler in unmittelbarer Nähe zu einer – mit dem Rollstuhl aufgrund von Treppen nicht betretbaren – Volksschule wohnt. Zumindest das hier aufgezeigte Fallbeispiel wäre daher gar nicht erst entstanden, wenn die angrenzende Schule baulich barrierefrei gestaltet wäre.

Schulerhalter (Regelfall im Bereich der öffentlichen Volksschulen) oft nicht ausreichend über entsprechende Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten informiert sind.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert ein klares Bekenntnis zur freien Schulwahl auch für Eltern von Kindern mit Behinderung und damit (unter anderem) auch ein Bekenntnis dazu, dass alle Schüler mit Behinderung bei ihrem Schulweg – beispielsweise durch die Organisation bzw. das zur Verfügung stellen eines für die Eltern weitgehend kostenlosen Schülertransportes – unterstützt und gefördert werden.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft – Schulgesetze und Auslegungsprobleme:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 Kärntner Schulgesetz (K-SchG) sieht folgende Regelung vor: *„Für pflegerisch helfende Tätigkeiten beim Unterricht schwerstbehinderter Kinder ist im Rahmen der Schulerhaltung für die Beistellung des Hilfspersonal zu sorgen.“* – mit anderen Worten: Sollte ein Kind mit Behinderung eine Unterstützung benötigen, die nicht im pädagogischen Bereich liegt, hat diese Unterstützung der jeweilige Schulerhalter, im Bereich der Pflichtschulen daher zumeist die Gemeinde, zu finanzieren. Für zusätzlich benötigtes Personal im pädagogischen Bereich (z.B. zusätzlicher Sonderpädagoge) hat im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen dagegen das Land Kärnten aufzukommen.

Grundsätzlich umfasst von „pflegerisch-helfenden Tätigkeiten“ sind alle Arten von (Assistenz-) Leistungen, die den Schüler bei jenen Tätigkeiten in der Schule unterstützen sollen, die er aufgrund seiner jeweiligen Behinderung nicht selbst durchführen kann. Darunter fallen jedenfalls Hilfestellungen im Bereich der Pflege, der Mobilität, der Kommunikation oder allenfalls notwendige Assistenzleistungen wie z.B. die Unterstützung beim Auspacken und Aufschlagen der Schulbücher. Eine genaue rechtliche Definition, welche Tätigkeiten zu den „pflegerisch-helfenden“ Leistungen gehört, enthält das Gesetz jedoch nicht – und kann es aus Sicht der Anwaltschaft auch gar nicht enthalten. Jedes Kind mit Behinderung hat einen sehr individuellen Unterstützungsbedarf, der sich vom konkreten Unterstützungsbedarf eines anderen Kindes mit Behinderung naturgemäß unterscheidet. Ein Versuch, den Begriff „pflegerisch-helfend“ im Gesetz abschließend zu definieren, würde daher unweigerlich dazu führen, einzelne Kinder mit Behinderungen – die aufgrund eines ungewöhnlichen Unterstützungsbedarfes z.B. nicht in die vorgegebene Definition des Gesetzes „passen“ – von den Leistungen des Gesetzes auszuschließen (und damit im Ergebnis zu diskriminieren).

Zwischen der „pädagogischen Unterstützung“ und der „pflegerisch-helfenden“ Unterstützung besteht aus Sicht der Anwaltschaft jedoch ein „fließender“ Übergang. Es gibt hier also in aller Regel keine „schwarz oder weiß“ Situation im praktischen Schulalltag, sondern es liegt hier typischerweise auch eine Vermischung von Aufgabenbereichen vor, die jedoch – auf Grund der aktuellen Gesetzeslage – von unterschiedlichen Trägern finanziert werden müssen. Solange daher allenfalls zusätzlich benötigte Mitarbeiter sowohl pädagogische als auch pflegerisch-helfende Tätigkeiten (faktisch) übernehmen, drängt sich eine in vielen Schulen bzw. Gemeinden praktizierte Lösung geradezu auf: Das Land als Kostenträger des pädagogischen Zusatzpersonals und die Gemeinde als Kostenträger des benötigten pflegerisch-helfenden Personals teilen sich die Kosten für einen zusätzlichen Mitarbeiter, der dann – eine entsprechende Qualifizierung vorausgesetzt – pflegerisch-helfend tätig wird.

In vielen Gemeinden funktioniert die im Berichtszeitraum geltende Kostenteilung – mit dem Schlüssel 2/3 der Kosten übernimmt das Land, 1/3 der Kosten die Gemeinde – sehr gut und zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es gibt jedoch eine einzige Stadtgemeinde in Kärnten, die davon ausgeht, dass bei einem mehrfach behindertem Kind (diagnostiziert wurden unter anderem Asperger-Autismus, ADHS und eine Störung des Sozialverhaltens), welches sowohl die erhöhte Familienbeihilfe als auch ein Pflegegeld der Stufe 2 bezieht, keinesfalls irgendwelche pflegerisch-helfenden Tätigkeiten im Schulalltag anfallen würden.

Bei diesem Kind – welches aufgrund der Empfehlung der zuständigen Bezirksschulbehörde in einer Sonderschule beschult wurde – wurde nach massiven Schulproblemen in der Sonderschule von einer Helferkonferenz, an der unter anderem Vertreter des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie des Landes- und Bezirksschulrates teilgenommen haben, die Empfehlung ausgesprochen, dass Kind mit Behinderung zukünftig in einer Integrationsschule zu beschulen. Hintergründe für die Schulprobleme waren dabei insbesondere auch, dass das Kind leistungsmäßig in der Sonderschule unterfordert war bzw. dass es sich – aufgrund der eigenen diagnostizierten Störung des Sozialverhaltens – nicht auf seine Klassenkollegen und deren unterschiedliche, zum Teil schwere (geistige) Behinderungen einstellen konnte. Die Empfehlung der Helferkonferenz wurde von fachärztlicher Seite unterstützt und auch die Eltern haben sich dafür entschieden, ihr Recht auf Integration ihres Kindes in einer allgemeinen Schule wahrzunehmen.

Gleichzeitig war jedoch für (fast) alle Beteiligten klar, dass das Kind für eine erfolgreiche Integration in eine öffentliche Schule eine Schulassistenz benötigen würde, die sowohl im pädagogischen Bereich, aber auch im pflegerisch-helfenden Bereich (es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Kind die Pflegestufe zwei hat, also einen behördlich

festgestellten, im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern ohne Behinderung zusätzlich bestehenden, Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden im Monat aufweist) tätig werden müsste. Der Schulerhalter jedoch – eine Eisenbahnerstadt, die als eine der reichsten Gemeinden Österreichs gilt – hat sich als einziger Beteiligter auf den Standpunkt gestellt, dass das Kind keiner pflegerischen Unterstützung bedarf und dass die Stadt aus diesem Grund die entstehenden Kosten auch nicht anteilig (vonseiten des Landes angeboten wurde die oben beschriebene 2/3-1/3 Teilung) übernehmen wird. Den Eltern des Kindes wurde vonseiten der Stadt schriftlich mitgeteilt, dass *„die Stadt (...) der Sonderschule für Schwerstbehinderte entsprechende Behindertenpädagogen zur Verfügung stellen würde“*, *der Fall der betroffenen Familie jedoch „den Bereich der integrativen Beschulung betreffen würde“*, für den die Stadt bei sich selbst keine Zuständigkeit sehen würde. Als „Lösung“ wurden die Eltern dazu aufgefordert, sich *„mit Nachdruck“ in dieser Frage an das Land Kärnten zu wenden*.

In der Folge entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Land Kärnten – das mit Rücksicht auf die Zusammenarbeit bzw. die Vereinbarungen mit anderen Kärntner Gemeinden die vollständige Kostenübernahme nicht zusagen konnte – und der Stadt, welcher auf dem Rücken des Kindes mit Behinderung bzw. seiner Eltern ausgetragen wurde. Als Ergebnis dieses Streites war dem – grundsätzlich selbstverständlich schulpflichtigem – Kind für mehrere Monate der integrative Schulbesuch verwehrt, weil sich die Verantwortlichen über den Punkt der Kostentragung für die benötigte Schulassistenz nicht einigen konnten.

Schließlich hat das Land Kärnten zugestimmt, die Kosten für die Schulassistenz vorzufinanzieren und sich diese Kosten in der Folge im Regressweg von der Stadt zurückzuholen. Mit diesem Schritt wurde dem betroffenen Schüler bzw. seinen Eltern zumindest der Schulbesuch ermöglicht, der heute als sehr erfolgreich angesehen werden kann. Zumindest vonseiten des Kindes, seiner Eltern, der Schulassistenz und der Schule gab es bisher nur positive Rückmeldungen an die Anwaltschaft.

Aus Sicht der Anwaltschaft unterstreicht dieses „Fallbeispiel“, wie dringend notwendig eine oben bereits geforderte grundsätzliche Schulreform auch im Bereich der personellen Zuständigkeit wäre. Die derzeitige Situation der unterschiedlichen Kostentragung für Unterstützungsleistungen in der Schule ist für alle Beteiligten sehr unbefriedigend und führt immer wieder zu vermeidbaren Konfliktsituationen zwischen den einzelnen Kostenträgern auf Kosten der Kinder mit Behinderung bzw. deren Eltern.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der oben geschilderten Sachverhaltsbearbeitung möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung an dieser Stelle folgende Empfehlungen abgeben:

- **Im Sinne der Schüler/Innen mit Behinderung empfiehlt die Anwaltschaft dringend eine landesweit einheitliche Regelung, welche im Zuständigkeitsbereich des Landes den jeweiligen Assistenzbedarf aller Schulkinder mit Behinderungen kurzfristig sicherstellt, unabhängig von den zu klärenden Rechtsfragen und der damit verbundenen Kostentragung für die benötigten Assistenzleistungen.**
- **Darüber hinaus empfiehlt die Anwaltschaft eine deutlichere Formulierung des § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG, die klarstellt, welche notwendigen Assistenzleistungen unter den gesetzlichen Begriff der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten jedenfalls fallen.**
- **Zusätzlich empfiehlt die Anwaltschaft eine gesetzliche Definition des Begriffes „Hilfspersonals“ im § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG und damit verbunden die Klärung der Frage, welche Qualifikationen diese Assistenten benötigen und welche Tätigkeiten sie ausführen dürfen.**

13.5. Nachschulische Hortbetreuung

„Der Hort ist heute viel mehr als nur eine Kinderaufbewahrungsstätte für den Nachmittag, und ein Ort wo unter Aufsicht die Hausaufgaben erledigt werden. Der Hort ist heute das Bindeglied zwischen Eltern und Schule, ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Natürlich hat im Hort die schulbegleitende Betreuung einen hohen Stellenwert, natürlich werden hier die Hausaufgaben gemacht. Darüber hinaus aber sorgen die Hortpädagoginnen für Persönlichkeitsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung bei den jungen Menschen. Spaß, Kreativität, Entspannung – die Kinder lernen mit dem kostbaren Gut „Freizeit“ umzugehen, lernen positives Zusammenleben in der Gemeinschaft“¹².

¹² Die ersten beiden Absätze wurden der Homepage der Stadt Klagenfurt entnommen, abrufbar unter <http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerthersee/horte.asp> (Stand: 15.04.2014). **Das zitieren dieser beiden Absätze lässt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Vergabe von Hortplätzen in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu;** das Zitat dient vielmehr der Illustration, wie hoch der Stellenwert eines Hortplatzes von

Dieses gerade zitierte Leitbild, entnommen von der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt (Stand: 15.04.2014) gibt sehr gut wieder, welche positiven Aspekte durch eine Betreuung von Kindern in Horteinrichtungen gewonnen werden können. Wichtig ist der Anwaltschaft an dieser Stelle festzuhalten, dass es aus unserer Sicht immer eine Entscheidung der jeweiligen Familie sein muss, ob sie eine Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Dabei ist es für uns von entscheidender Bedeutung, dass diese Wahlmöglichkeit auch gleichberechtigt und uneingeschränkt den Familien von Kindern mit Behinderung offen steht.

Im oben stehenden Kapitel „Schulische Integration/Inklusion“ haben wir unter anderem davon berichtet, dass im aktuellen Berichtszeitraum die Schließung von einzelnen Sonderschulen diskutiert und geplant worden ist. Dies ist für die nachschulische Hortbetreuung insofern von Bedeutung, also dass in den bisherigen Sonderschulen häufig auch ein nachschulisches Betreuungsangebot bestanden hat. Auch das im Bericht beschriebene „Schulinklusionsprojekt Kühnsdorf“ bietet eine entsprechende – unserer Wahrnehmung nach gut funktionierende – Nachmittagsbetreuung an.

Darüber hinaus muss die – inklusive – Hortbetreuung von Kindern mit Behinderung jedoch nach wie vor als unzureichend beschrieben werden, wobei vonseiten der Hortbetreiber sowohl bauliche Mängel als auch strukturelle Mängel (Personalausstattung) für die Ablehnung von Kindern mit Behinderung angeführt werden. Gerade zu Schulbeginn waren wir aus diesem Grund mit vielen Anfragen von Eltern behinderter Kinder wegen einem (fehlenden oder unzureichend ausgestatteten) Hortplatz konfrontiert. Auch im Rahmen der Diskussionen über die Schließung einzelner Sonderschulen (mit Nachmittagsbetreuung) wurde von praktisch allen Eltern – neben der Frage der Beschulung ihrer Kinder an sich – auch die Frage einer Nachmittagsbetreuung thematisiert.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Die Frage einer inklusiven Nachmittags-/Hortbetreuung stellt sich immer öfters auch bei den „Neuen Mittelschulen“, bei denen derzeit eine Ausweitung des Angebotes der Nachmittagsbetreuung beobachtet werden kann. Leider werden dabei die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung sehr oft nicht ausreichend berücksichtigt; so hat sich im Schuljahr 2012/2013 beispielsweise gleich mehrere Eltern, deren Kinder mit Behinderung eine „Neue

Mittelschule“ besuchen, an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mit folgender Sachverhaltsschilderung gewandt:

Die betroffene „Neue Mittelschule“ hat im Schuljahr 2012/2013 erstmals für die Kinder der fünften und sechsten Schulstufe eine eigene Nachmittagsbetreuung angeboten. Dieses Angebot wurde generell sehr gut angenommen; insgesamt wurden 25 Kinder für die Nachmittagsbetreuung angemeldet, darunter auch insgesamt fünf Kinder mit Behinderung (aufgrund der Behinderung haben diese Kinder auch jeweils einen Sonderpädagogischen Förderbedarf - SPF). Allerdings konnte für diese Nachmittagsbetreuung für alle Kinder zusammen nur eine gemeinsame Hortpädagogin sowie stundenweise eine „Springerin“ (welche krankheitsbedingt sehr häufig ausgefallen ist) zur Verfügung gestellt werden, während für die Unterrichtszeit am Vormittag – je nach bewilligtem SPF – zusätzliche Pädagogen eingesetzt werden konnten. Es ist für uns absolut nachvollziehbar, dass eine Nachmittagsbetreuung – bei der die anwesende Lehrkraft die teilnehmenden Kinder mit und ohne Behinderung auch entsprechen unterstützen bzw. Fragen beantworten soll – auf dieser Basis im Wesentlichen auf eine „Aufsicht“ beschränkt bleibt und daher nicht erfolgreich sein kann.

Die rechtliche Problematik dabei ist, dass sowohl der Bundesgesetzgeber (Grundsatzgesetzgebung) als auch der Landesgesetzgeber (Ausführungsgesetzgebung) für die Nachmittagsbetreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine zusätzlichen Pädagogen vorgesehen hat, während für den Unterrichtsteil (am Vormittag) zusätzliche sonderpädagogische Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dies hat jedenfalls zur Folge, dass es derzeit keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Pädagogen / Aufsichtspersonen für die Nachmittagsbetreuung gibt.

Leider konnte im Schuljahr 2012/2013 für die betroffene Schule bzw. für die Eltern und Kinder mit Behinderung noch keine zufriedenstellende Lösung erreicht werden; aus diesem Grund sahen sich schließlich die Eltern von zumindest zwei Kinder mit Behinderung dazu veranlasst, ihre Kinder von der Nachmittagsbetreuung wieder abzumelden.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 konnte jedoch durch eine Novellierung des § 17 Abs 1a Kärntner Schulgesetz zumindest eine Verbesserung erreicht werden: Die jetzt gültige Gesetzeslage sieht vor, dass die maximale Gruppengröße für eine Nachmittagsbetreuung 20 Kinder nicht überschreiten darf; bei mehr als 20 angemeldeten Kindern muss die Gruppe daher geteilt werden. Damit verbunden sind jedenfalls kleinere Schülergruppen bzw. zusätzliche Aufsichtspersonen. Festgehalten werden muss jedoch, dass durch diese

Regelung alleine dem sonderpädagogischen Förderbedarf von einzelnen Kindern mit Behinderung noch keine Rechnung getragen worden ist.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier dringend eine Gesetzesnovellierung (auf Bundes- und/oder Landesebene) dahingehend, dass der sonderpädagogischem Förderbedarf von Kindern mit Behinderung auch im Rahmen der – inklusiv anzubietenden – Nachmittagsbetreuung berücksichtigt wird. Darüber hinaus müssen ausreichend und zusätzlich qualifizierte Mitarbeiter für die Nachmittagsbetreuung der Kinder mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden.

13.6 Berufliche Qualifizierung „Anlehre“

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde die Qualifizierungsmaßnahme der Anlehre von der Anwaltschaft kritisch hinterfragt. Bei der Anlehre handelt es sich grundsätzlich um eine Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten - Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer z.B. (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen. Ziel der Anlehre ist es dabei immer, entweder die Voraussetzungen für eine spätere (z.B. teilqualifizierte) Lehre bzw. eine andere höhere Qualifikation zu schaffen und/oder über die Anlehre eine vollständige Integration am ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Den Beobachtungen der Anwaltschaft nach werden diese Ziele jedoch immer seltener erreicht. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen – nach positiv absolvierter 3jähriger Anlehre, zumeist sogar mit einem „ausgezeichneten“ Abschluss – weder am ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen, noch in eine höhere Ausbildung integriert werden können. Sollte doch eine Integration am ersten Arbeitsmarkt gelingen, kann diese zumeist nur aufrechterhalten werden, solange der entsprechende Arbeitsplatz vom AMS und/oder Bundessozialamt gefördert wird.

Auffallend ist auch, dass immer weniger Absolventen der Qualifizierungsmaßnahme „Anlehre“ auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können und in der Folge z.B. über das Projekt „Chancenforum“ oder aber in Beschäftigungswerkstätten – trotz erfolgreichem Anlehrabschluss – aus Mitteln der Behindertenhilfe finanziert werden müssen. Das bedeutet für uns unterm Strich, dass die mehrjährige Ausbildungsmaßnahme mit dem Ziel der beruflichen Integration trotz positivem Abschlusszeugnis nicht erreicht werden konnte.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier zum wiederholten Male dringend eine Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahme „Anlehre“, insbesondere hinsichtlich der Ausbildungskriterien und –ziele der Anlehre (inwieweit werden die vermittelten Ausbildungsschwerpunkte von der Wirtschaft überhaupt nachgefragt?). Ebenfalls dringend zu evaluieren sind die Ausbildungsstrukturen, in denen die Anlehre angeboten wird sowie die von den verschiedenen Einrichtungen gesetzten konkreten Schritte, um einen Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen nach erfolgreicher Anlehre am ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Evaluierung sollte möglichst breit angelegt werden und es wäre jedenfalls erforderlich, dass die Einrichtungen, die die Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen nach erfolgter Anlehre bei der Arbeitssuche unterstützen (z.B. das AMS, das Bundessozialamt sowie autArK als Anbieter von begleitenden Diensten) in diese Evaluierung miteinbezogen werden.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Das folgende Beispiel bezieht sich (leider) nicht auf eine konkrete Person, sondern ist im abgelaufenen Berichtszeitraum immer wieder in dieser Form an die Anwaltschaft herangetragen worden:

Ein junger Mensch mit Lernschwierigkeiten absolviert nach der (Sonder-)Schule eine dreijährige Anlehre – für ein Taschengeld, **da die Anlehre nach wie vor keine gesetzlich anerkannte Lehrlingsausbildung ist** (dies wurde von der Anwaltschaft mehrfach kritisiert). Nach erfolgtem Abschluss der Anlehre meldet sich der dann ca. 18 bis 20 Jahre alte Mensch beim AMS arbeitssuchend, wird dort jedoch bereits nach relativ kurzer Zeit als „nicht vermittelbar“ eingestuft. Auf Verlangen des AMS wird in der Folge beispielsweise über die Gesundheitsstraße die Arbeitsunfähigkeit festgestellt – obwohl im Rahmen der Anlehre über drei Jahre eine Arbeitsleistung erbracht worden ist und eine entsprechende fachliche Qualifikation erworben wurde. In der Folge wird der Mensch mit Behinderung von den Leistungen des AMS (z.B. Unterstützung bei der Arbeitssuche, Qualifizierungsmaßnahmen,...) ausgeschlossen.

Da man jedoch bereits drei Jahre lang im Rahmen einer Ausbildung tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht hat – und den Zeugnissen nach dabei zumeist sogar sehr gut war –, wird als Konsequenz aus der plötzlich vorliegenden Erwerbsunfähigkeit ein Antrag auf Invaliditätspension gestellt, der jedoch mit der Begründung abgelehnt wird, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit) gar nie erreicht worden ist. Aus Sicht der Pensionsversicherungsanstalt lässt sich dieser Standpunkt auch entsprechend begründen, da – wie oben ausgeführt – die Anlehre weder eine anerkannte Berufsausbildung darstellt

noch der Auszubildende für deine Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung erhalten hat (und damit auch bisher keine Versicherungsmonate erworben hat).

Dem Menschen mit Behinderungen bleiben in der Folge nur wenige Möglichkeiten: Entweder sie arbeiten für ein Taschengeld in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (alte Bezeichnung = „Beschäftigungstherapie“, aber würden Sie dafür nach einer erfolgreichen dreijährigen Ausbildung eine entsprechende Motivation aufbringen?) oder aber sie gehen bereits mit ca. 20 Jahren keiner beruflichen Tätigkeit mehr nach (und beantragen im Ergebnis eine wiederkehrende Geldleistung aus den Mitteln der Mindestsicherung).

Aus Sicht der Anwaltschaft sind – unter der Berücksichtigung, dass man grundsätzlich für eine Anlehre geeignet war und diese positiv absolviert hat – beide Varianten nicht tragbar, weshalb die Forderung nach einer Evaluierung der Anlehre noch einmal wiederholt wird.

13.7 Arbeit und berufliche Integration

Auch in diesem Themenbereich musste im vergangenen Tätigkeitsbericht ein starker Anstieg der Anfragen in der Anwaltschaft festgestellt werden. Die Anfragen lassen sich dabei in zwei große Themenbereiche – Arbeitssuche sowie Arbeitsprobleme (insbesondere Fragen zum Themenkreis „Mobbing“) – gliedern, wobei an dieser Stelle auch auf das eigenständige Kapitel „Rehabilitationsmaßnahmen“ (siehe unten Punkt 13.13), welches inhaltlich in einem engen Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel zu sehen ist, verwiesen wird.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten steht die Sorge um einen (bestehenden) Arbeitsplatz im Mittelpunkt vieler Beratungen in der Anwaltschaft. Die Schwerpunkte der Fragestellungen sind dabei insbesondere die Arbeitssuche selbst, Fragen zum Kündigungsschutz bzw. zur „besonderen Sorgfaltspflicht“ der Arbeitgeber gegenüber begünstigt behinderten Arbeitnehmern, Fragen zur Erlangung der Stellung eines „begünstigt behinderten Arbeitnehmers“ sowie Beschwerden über Probleme mit dem Arbeitgeber bzw. mit Kollegen (Mobbingproblematik).

Hier ist natürlich grundsätzlich festzuhalten, dass das Thema „Arbeit und Behinderung“ am Schnittpunkt mehrerer Zuständigkeiten liegt und die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sich daher in Einzelfragen – neben einer (rechtlichen und fachlichen) Erstberatung, die wir als Serviceangebot selbstverständlich zur Verfügung stellen – in erster Linie um die Koordinierung bzw. Organisation von fachspezifischen Hilfestellungen

(Arbeiterkammer, Bundessozialamt, Antidiskriminierungsstelle, im Fall der Arbeitssuche autArK bzw. AMS,..) bemüht und nur in Ausnahmefällen vermittelnd interveniert.

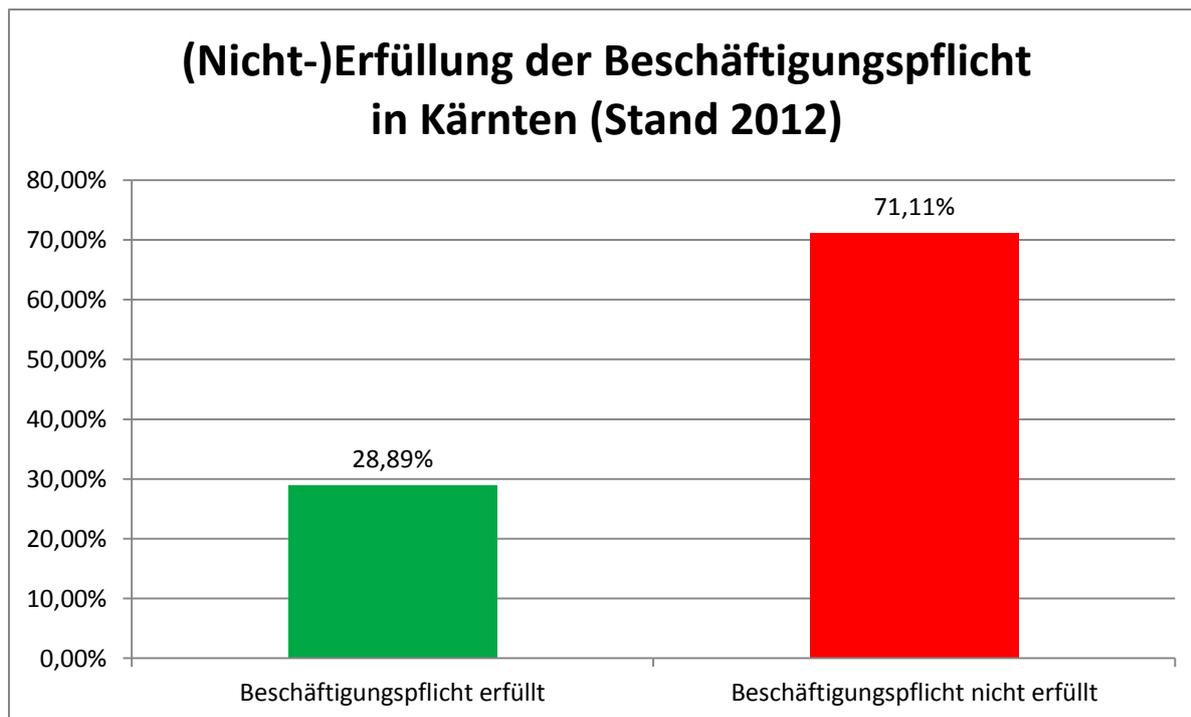
Nachfolgend möchten wir auf ausgewählte Beratungsschwerpunkte im Zusammenhang mit der Arbeitssituation kurz eingehen:

Themenbereich „Arbeitssuche“

Der Anwaltschaft ist der hohe Stellenwert einer Arbeit (bzw. eines Arbeitsplatzes) natürlich bewusst. Gerade für Menschen mit Behinderung geht es bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder dem Erhalt desselben neben dem wirtschaftlichen Einkommen auch sehr häufig um das eigene Selbstwertgefühl und die Anerkennung für eine geleistete (geldwerte) Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft.

Grundsätzlich ist jedoch leider festzustellen, dass Menschen mit Behinderung einen bedeutenden „Wettbewerbsnachteil“ bei der Arbeitssuche haben. Vonseiten des Gesetzgebers wird versucht, diesen Wettbewerbsnachteil durch die sogenannte „Einstellungspflicht“ zu bekämpfen; die Einstellungspflicht schreibt Unternehmen grundsätzlich vor, für jeweils 25 Mitarbeiter einen – arbeitsrechtlich – „begünstigt behinderten“ Mitarbeiter einzustellen. Erfolgt diese Einstellung nicht, müssen die jeweiligen Unternehmer die sogenannte „Ausgleichstaxe“ bezahlen, die in einen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (bmask) verwalteten Ausgleichstaxenfond fließt und zweckgebunden für berufliche Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aufgewendet wird. Im Jahr 2013 betrug die Ausgleichstaxe pro „nichtbeschäftigten“ Arbeitnehmer mit Behinderung zumindest € 238,- / Monat (für Unternehmen, die zwischen 25 und 99 Arbeitnehmer beschäftigen).

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt grundsätzlich das Instrument der Ausgleichstaxe, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese in der derzeitigen Höhe „zahnlos“ ist und sehr viele Unternehmen in Kärnten die Zahlung der Ausgleichstaxe sozusagen „in Kauf“ nehmen, um keine Integration von Menschen mit Behinderung im jeweiligen Unternehmen betreiben zu müssen:



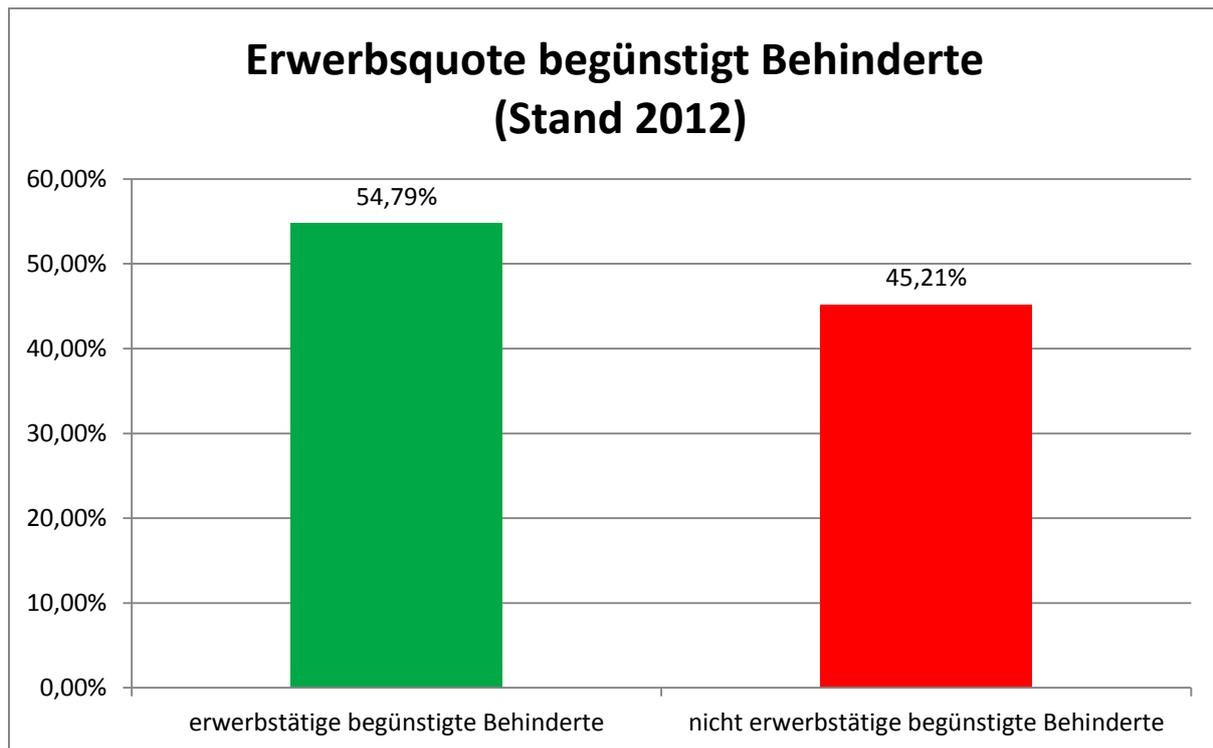
Quelle: Bundessozialamt

In Kärnten gab es 2012 insgesamt 1.104 Unternehmen, die aufgrund ihrer jeweiligen Unternehmensgröße (Anzahl der angestellten Mitarbeiter ist größer als 24) eine Einstellungsverpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderung hatten. Aus dem oben stehenden Diagramm ist zu entnehmen, dass 71,11 % dieser Unternehmen ihrer Einstellungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommen und damit lieber die Zahlung der Ausgleichstaxe in Kauf genommen haben.

Aus diesem Grund muss daher davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Sanktion für die Nichteinstellung von Menschen mit Behinderung in den Unternehmen bei der Frage der Neueinstellung von Mitarbeitern noch keine ausreichende Gewichtung hat. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher, die vorzuschreibende Ausgleichstaxe zumindest auf die Höhe des jeweiligen Mitarbeiter-Durchschnittslohnes im Betrieb anzuheben.**

Wie wenig abschreckend die Ausgleichstaxe derzeit tatsächlich ist, zeigt sich auch daran, dass im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum (der im letzten Bericht verwendete Datenstand bezog sich auf das Jahr 2009) die Erfüllungsquote (also die Zahl der Unternehmen, die ihrer Einstellungsverpflichtung nachkommen) sogar zurückgegangen ist – im Jahr 2009 haben noch 30,40 % der Unternehmen ihre jeweilige Einstellungsverpflichtung zur Gänze erfüllt.

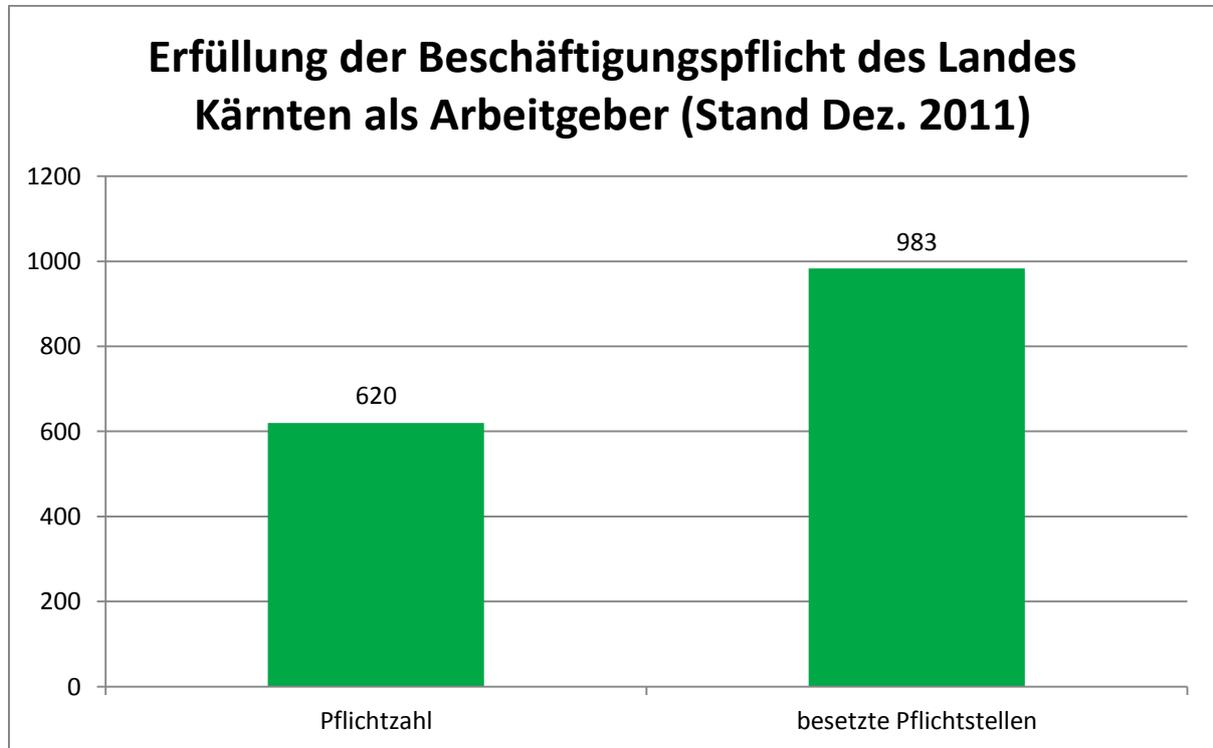
An dieser Stelle möchten wir noch eine andere statistische Zahl ansprechen: Im Jahr 2012 gab es in Kärnten insgesamt 9.932 begünstigt behinderte Arbeitnehmer. Um diesem Personenkreis angehören zu können, muss ein Grad der Behinderung von zumindest 50 % festgestellt werden, wobei Schüler, Studenten und Pensionisten mit Behinderung dem Personenkreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer nicht angehören können. **Von diesen 9.932 begünstigt behinderten Arbeitnehmern waren nur 5.442 Personen erwerbstätig:**



Quelle: Bundessozialamt

Das bedeutet natürlich nicht zwingend, dass sich alle „nicht erwerbstätigen begünstigt behinderten Personen“ aktiv auf Arbeitssuche befunden haben – beispielsweise wird eine Hausfrau/ein Hausmann mit Behinderung in der Statistik den „nicht erwerbstätigen begünstigt Behinderten“ zugerechnet. Wie schwierig die Arbeitsmarktsituation der Menschen mit Behinderung jedoch ist, zeigt ein Vergleich mit der vom AMS erhobenen Erwerbsquote für Kärnten: Demzufolge waren im Jahr 2012 73,6 % der Kärntnerinnen und Kärntner erwerbstätig – oder mit anderen Worten: Während 73,6 % der Kärntnerinnen und Kärntner einer Erwerbstätigkeit nachgehen, gehen nur 54,79 % der Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung einer Erwerbstätigkeit nach.

Positiv erwähnen möchten wir an dieser Stelle wiederum, dass das „Land Kärnten“ im Bereich der eigenen Mitarbeiter seiner Einstellungsverpflichtung von Menschen mit Behinderung nachgekommen ist bzw. diese sogar übererfüllt hat:



Das Land Kärnten war Ende 2011 Arbeitgeber für 15.509 Mitarbeiter¹³ (allgemeine Verwaltung, Landeslehrer, Krankenanstalten); dividiert man diese Zahl durch 25, ergibt sich die (abgerundete) Pflichtzahl, also die Zahl jener Arbeitsplätze, die mit arbeitsrechtlich begünstigt behinderten Mitarbeitern zu besetzen wäre.

Im Dezember 2011 hätte das Land Kärnten daher 620 Pflichtstellen besetzen müssen, um die vorgegebene Pflichtzahl zu erfüllen. Dabei ist anzumerken, dass einzelne Behinderungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet werden; die tatsächliche Zahl der Beschäftigten mit Behinderung liegt daher regelmäßig unter der Zahl der zu besetzenden Pflichtstellen.

Im Dezember 2011 hat das Land Kärnten 983 Pflichtstellen besetzt, womit die Pflichtzahl um 58,5 % übererfüllt worden ist. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht hier eine sehr positive Vorbildwirkung des Landes Kärnten**

¹³ Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

als Arbeitgeber und empfiehlt, sich dieser Vorbildfunktion auch in Zukunft bewusst zu sein bzw. diese Funktion weiter wahrzunehmen.

Gerade in der allgemeinen Verwaltung – dieser Teilbereich für sich alleine genommen erfüllt seine Anstellungsverpflichtung ebenfalls, allerdings wird die Pflichtzahl hier „nur“ um ca. 10 % übererfüllt – sieht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, positive Impulse für die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung zu setzen. **Die Anwaltschaft empfiehlt daher insbesondere, die speziell für schwerbehinderte Menschen geschaffenen Planstellen¹⁴ im Falle von Pensionierungen oder Arbeitsplatzwechseln nicht auslaufen zu lassen, sondern die Gelegenheit wahrzunehmen, hier ganz bewusst gerade den am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen eine berufliche Inklusionschance zu gewähren.**

Themenbereich „Kündigungsschutz“¹⁵

Begünstigt behinderte Arbeitnehmer haben nach § 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) einen sogenannten „erhöhten Kündigungsschutz“; dieser äußert sich darin, dass der Arbeitgeber – grundsätzlich bevor er einen begünstigt behinderten Arbeitnehmer kündigen kann – die Zustimmung des Behindertenausschusses beim Bundessozialamt einholen muss. Im Behindertenausschuss findet bei einem entsprechenden „Kündigungsantrag“ eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Arbeitnehmers mit Behinderung und dem Interesse des Arbeitgebers statt.

Ziel dieser Regelung ist unter anderem, dass Menschen mit Behinderung nicht überdurchschnittlich oft von Kündigungen betroffen sind. Gleichzeitig ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch die Kündigung eines begünstigt behinderten Arbeitnehmers grundsätzlich möglich ist und der Sozialausschuss beim Bundessozialamt unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. wenn der bisherige Arbeitsplatz des begünstigt behinderten Arbeitnehmers aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen entfällt und auch kein anderer geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist – einer Kündigung auch zustimmt (zustimmen muss).

¹⁴ Mit Stichtag 20.05.2014 gab es noch 52 dieser sogenannten „Behindertenplanstellen“ in der Kärntner Landesverwaltung. Quelle: Telefonische Auskunft der Abteilung 1, Landesamtsdirektion, vom 20.05.2014.

¹⁵ Der rechtliche Begriff der „Kündigung“ – also eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unter Einhaltung von Kündigungsfristen – ist vom rechtlichen Begriff der „Entlassung“ (fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes) zu unterscheiden. Für begünstigt behinderte Arbeitnehmer gibt es keine Sondervorschriften hinsichtlich einer gerechtfertigten/nicht gerechtfertigten Entlassung.

Darüber hinaus können natürlich auch mit begünstigt behinderten Arbeitnehmern befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden – da in diesem Fall das Arbeitsverhältnis „durch Zeitablauf“ (und nicht durch eine Kündigung) endet, entfaltet der Kündigungsschutz des § 8 BEinstG bei befristeten Verträgen keine Wirkung.

Der gerade kurz skizzierte Kündigungsschutz des § 8 BEinstG wurde und wird sehr kontrovers diskutiert. Während er einerseits Mitarbeitern mit Behinderung in einem aufrechten Arbeitsverhältnis ein „mehr“ an Arbeitsplatzsicherheit gibt, wurde uns auch sehr häufig von arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung rückgemeldet, dass eine bestehende Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer für viele Unternehmer – zum Beispiel aus Sorge, den Mitarbeiter nicht mehr „los zu werden“ – einen Ablehnungsgrund darstellen würde.

Diese Sorgen der Unternehmen basieren jedoch häufig auf unvollständigen Informationen. So finden die Regeln über den Kündigungsschutz bei nach dem 01.01.2011 abgeschlossenen Arbeitsverträgen beispielsweise in den ersten vier Vertragsjahren grundsätzlich keine Anwendung – mit anderen Worten: der Kündigungsschutz gilt erst, wenn ein „neuer“ Mitarbeiter bereits seit mehr als vier Jahren im Unternehmen tätig ist¹⁶. Innerhalb dieser ersten vier Vertragsjahre kann der begünstigt behinderte Arbeitnehmer daher unter den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie jeder andere Mitarbeiter gekündigt werden. Dagegen wurde vor der mit 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderung der Kündigungsschutz bereits nach sechs Arbeitsmonaten wirksam.

Die bis zum 31.12.2010 geltende Rechtslage war jedenfalls aus Sicht der Anwaltschaft unter anderem deshalb nicht zufriedenstellend, weil Mitarbeiter, die vom Arbeitgeber „aus Angst“ vor dem Kündigungsschutz innerhalb der ersten sechs Arbeitsmonate gekündigt wurden, in aller Regel keinen (neuen) Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben konnten. Ausgehend von den bisher vorliegenden Arbeitsmarktdaten hat jedoch auch die seit dem 01.01.2011 geltende Rechtslage – trotz entsprechender Intention des Gesetzgebers – zu keiner Entspannung am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung geführt bzw. die Beschäftigungssituation der Menschen mit Behinderung sich sogar noch weiter verschlechtert hat.

¹⁶ Grundsätzliche Regelung, zu der jedoch verschiedene Ausnahmen bestehen. Für nähere Informationen dazu stehen Ihnen die Mitarbeiter der Anwaltschaft gerne telefonisch unter 050-536-14812 zur Verfügung.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher eine sofortige Evaluierung der Auswirkungen des § 8 BEinstG auf die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen sowie in der Folge eine Adaptierung des § 8 BEinstG.

Themenbereich „Arbeitsprobleme“

Aufgrund der sehr vielen Gespräche mit unseren Klienten rund um das Thema „Probleme am Arbeitsplatz“ hat sich für die Anwaltschaft in der vergangenen Periode sehr deutlich gezeigt, dass (auch) der Druck auf Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz immer mehr zunimmt. Einer der Gründe für diese Entwicklung ist unserer Beobachtung nach, dass sich die Anforderungen an die Arbeitnehmer grundsätzlich verändern und heute in vielen Bereichen von den Mitarbeitern ein hohes Maß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität erwartet wird. Aber auch am Arbeitsplatz selbst wird ein immer höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich der übernommenen Aufgaben erwartet.

Gerade Menschen mit Behinderung können diese Veränderungen jedoch nicht immer in der geforderten Geschwindigkeit mitmachen bzw. sind in Einzelsituationen dazu aus gesundheitlichen Gründen auch gar nicht in der Lage. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen Mitarbeiter (ohne Behinderung) „eingespart“ werden und in der Folge von den verbleibenden Mitarbeitern erwartet wird, die bisher von Kollegen übernommenen Aufgaben „mitzumachen“. Unabhängig von der damit verbundenen größeren Arbeitsbelastung bzw. dem damit verbundenen steigenden Stress auf alle Kollegen wird vonseiten der Arbeitgeber dabei sehr häufig übersehen, dass Menschen mit z.B. körperlichen Behinderungen nicht immer alle in einem Unternehmen anfallenden Tätigkeiten (z.B. Heben von schweren Lasten, Tätigkeiten die über einen längeren Zeitraum eine gleichbleibende körperliche Haltung erfordern,...) ohne gesundheitlichen Folgewirkungen verrichten können und aus diesem Grund auf die Unterstützung von Kollegen bzw. auf die Arbeitsteilung mit Kollegen angewiesen sind.

Aufgrund der ohnehin bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen zeigen Menschen mit Behinderung in Belastungssituationen häufig früher gesundheitliche Reaktionen am Arbeitsplatz als ihre Kollegen ohne Behinderung. In der Folge ist es möglich, dass sie nicht mehr ihre gewohnte Arbeitsleistung erbringen können bzw. dass es zu vermehrten Krankenständen kommt, worauf vonseiten des Unternehmens häufig mit weiterem Druck auf die Mitarbeiter mit Behinderung bzw. auf deren Arbeitskollegen reagiert wird. Damit wird im Ergebnis häufig eine „Abwärtsspirale“ in Gang gesetzt, aus der die Mitarbeiter mit

Behinderung ohne Unterstützung von außen oftmals – wenn überhaupt – nicht mehr ausbrechen können.

Sehr oft wurde die Anwaltschaft auch mit Anfragen rund um das Thema „Mobbing“ konfrontiert, wobei die oben beschriebene Veränderung der Arbeitsbedingungen mit Sicherheit einer der Gründe dafür ist, dass auch Konfliktsituationen zwischen Menschen mit Behinderung und ihren Arbeitskollegen entstehen können.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier dringend, bestehende spezialisierte Beratungsangebote zu den Themenbereichen „Probleme am Arbeitsplatz“ bzw. „Mobbing“ deutlich aufzustocken und dadurch insbesondere auch eine – für den Arbeitnehmer mit Behinderung kostenlose – „begleitende Beratung“ für länger dauernde Phasen mit Arbeitsproblemen zu ermöglichen.

Vorschau: Abschaffung der befristeten IV-Pension mit 01.01.2014

Mit 01.01.2014 wurde die sogenannte „befristete Invaliditätspension“¹⁷ (IV-Pension) für Personen der Geburtsjahrgänge 1964 und später (also für Personen, die am 01.01.2014 noch nicht 50 Jahre alt waren) abgeschafft. In den kommenden Jahren wird die befristete IV-Pension daher auslaufen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichtes steht die gesetzliche Neuregelung noch nicht lange genug in Geltung, um bereits eine Bewertung aus Sicht der Menschen mit Behinderung vornehmen zu können. Aufgrund der mit 01.01.2014 in Kraft tretenden Novellierung ist jedoch zu befürchten, dass Menschen mit Behinderung, die von einer befristeten IV-Pension auf das Rehabilitationsgeld umgestellt werden, zumindest teilweise finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müssen. Hintergrund dafür ist, dass das Rehabilitationsgeld – im Unterschied zur befristeten IV-Pension – nur zwölf Mal im Jahr (IV-Pension: 14 mal) ausbezahlt wird. Berücksichtigt man, dass das Rehabilitationsgeld nur Personen in Anspruch nehmen können, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zumindest für 6 Monate arbeitsunfähig sind und bei denen gleichzeitig berufliche Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Umschulung) nicht zielführend oder nicht zweckmäßig sind,

¹⁷ Rechtliche Anmerkung: Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der „Invalidität“ nur für Arbeiter, für Angestellte wird dagegen der Begriff der „Berufsunfähigkeit“ verwendet. Grundsätzlich gibt es daher sowohl den Begriff der „Invaliditätspension“ als auch den Begriff der „Erwerbsunfähigkeitspension“. Da sich – zumindest in den hier dargestellten Grundsätzen – die (befristete) Invaliditätspension inhaltlich nicht von der (befristeten) Erwerbsunfähigkeitspension unterscheidet, wird aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit im vorliegenden Tätigkeitsbericht ausschließlich von der (befristeten) Invaliditätspension gesprochen, wobei jedoch jeweils sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten gemeint ist.

wird hier bei einer Personengruppe gespart, die gesundheitlich ohnehin benachteiligt ist und sich darüber hinaus – insbesondere bei Unterhaltsverpflichtungen – in einer schwierigen finanziellen Situation befindet.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass die Bewilligung eines „Rehabilitationsgeldes“ nicht immer gleichzeitig mit einer (aktiven) „Rehabilitationsmaßnahme“ verbunden ist. In vielen Lebenssituationen ist es notwendig, den Menschen mit Behinderung den zeitlichen Rahmen zu geben, sich selber intensiv um eine Verbesserung des jeweiligen Gesundheitszustandes zu bemühen. Auch für diese Lebenssituationen ist das Rehabilitationsgeld vorgesehen, damit die Menschen mit Behinderung nicht – neben der gesundheitlichen Problematik – auch noch mit existenziellen Ängsten zu kämpfen haben.

Einer der Kritikpunkte an der „alten“ Gesetzeslage war aus Sicht der Anwaltschaft, dass die Pensionsversicherungsanstalt sehr vielen Antragstellern mit keiner oder nur sehr geringen Aussichten auf eine gesundheitliche Verbesserung „nur“ eine befristete IV-Pension bewilligt hat und diese in der Folge zum Teil mehrfach verlängert worden ist. Zum besseren Verständnis wird an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass nach der alten Rechtslage eine Klage gegen den Bescheid, welche sich ausschließlich gegen die Befristung der bewilligten Leistung richtet, gesetzlich ausgeschlossen worden ist. Unserer Wahrnehmung nach hat sich die PV in dieser Situation nicht immer ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem Antragsteller eine unbefristete Pension zu bewilligen ist, sondern hat – gerade bei Erstantragstellern fast automatisch – den „einfacheren Weg“ einer befristeten Pension gewählt.

Gerade unter dem Gesichtspunkt des möglichen „Einkommensverlustes“ bei Bezug des Rehabilitationsgeldes im Verhältnis zum Bezug der (befristeten) IV-Pension (siehe oben) wird es hier jedenfalls notwendig sein, dass zukünftig Menschen mit „nicht verbesserungsfähigen“ Behinderungen – zum Beispiel Multiple Sklerose – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch tatsächlich die unbefristete Invaliditätspension zuerkannt wird und Ihnen damit auch ein Mindestmaß an finanzieller Sicherheit gewährt wird. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird das diesbezügliche Vorgehen der zuständigen Behörden jedenfalls beobachten und im Rahmen des dritten Tätigkeitsberichtes (Berichtszeitraum 2014 bis 2015) von den gesammelten Erfahrungen berichten.

Aufgrund von sehr vielen diesbezüglichen Anfragen in den letzten Wochen und Monaten muss schon heute berichtet werden, dass sich viele derzeitige Bezieher der befristeten IV-Pension große Sorgen um ihre persönliche (finanzielle) Zukunft machen. Es wird hier vor

allem ein entsprechendes Einfühlungsvermögen bzw. Fingerspitzengefühl der Mitarbeiter in der Pensionsversicherungsanstalt sowie im AMS erfordern, um den von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Menschen mit Behinderung diese finanziellen Zukunftsängste zu nehmen.

Hinsichtlich der Zielsetzung – eines höheren Integrationsgrades von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt – wird die Novellierung von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung jedenfalls begrüßt. **Aufgrund unserer bisherigen Erfahrung, dass gerade Menschen mit Behinderung oft über einen längeren Zeitraum auf Arbeitssuche sind** (siehe oben), **empfehlen wir jedoch jedenfalls erweiterte flankierende Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen speziell für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen.** Sollten diese flankierenden Maßnahmen unterbleiben, besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass – nach Ende der Umschulungsmaßnahmen – die ohnehin heute bereits überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote der Menschen mit Behinderung noch weiter ansteigen wird.

Aus diesem Grund empfehlen wir auch dringend, im Rahmen der vorgesehenen beruflichen Rehabilitation (Umschulungen) für Menschen mit Behinderungen Ausbildungswege vorzusehen, die auch tatsächlich zu langfristigen beruflichen Möglichkeiten führen. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob in den angedachten Ausbildungsbereichen auch ein entsprechender Bedarf an Arbeitskräften **in Kärnten** besteht. Hingewiesen werden muss auch darauf, dass gerade im Bereich von – qualifizierten – Bürotätigkeiten derzeit unserer Beobachtung nach sehr wenige für Menschen mit Behinderung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Gerade im Zusammenhang mit Bürotätigkeiten wird der Anwaltschaft immer wieder rückgemeldet, dass die an sich zu begrüßenden Fördermaßnahmen für die „Neueinstellung“ von Menschen mit Behinderung (z.B. bis zum 31.12.2011 die Integrationsbeihilfe beim Bundessozialamt; seit 01.01.2012 wurde diese Leistung in die „Eingliederungsbeihilfe“ des AMS eingegliedert) ihr Ziel in vielen Fällen nicht erreicht. Hier musste die Anwaltschaft mehrfach beobachten, dass Unternehmen (und leider auch vermehrt Einrichtungen mit einem sozialen Hintergrund) Menschen mit Behinderung nur gerade so lange beschäftigen, wie sie – für einen speziellen Arbeitnehmer – eine Förderung lukrieren können. Sobald die Förderung ausläuft, wird der betroffene Arbeitnehmer mit Behinderung durch einen anderen – wieder förderbaren – Arbeitnehmer mit Behinderung ersetzt.

Diese Vorgehensweise ist für Menschen mit Behinderung aus mehreren Gründen problematisch: Nicht nur, dass sie damit in vergleichsweise kurzen Zeitabständen ihren Arbeitsplatz zum Teil mehrfach wechseln müssen (inklusive jeweils neuerlicher Arbeitsplatzsuche), sondern auch, weil ihnen dadurch ein „berufliches Fortkommen“ (dieses setzt regelmäßig voraus, dass ein Arbeitsplatz zumindest über mehrere Jahre gehalten werden kann) praktisch unmöglich gemacht wird.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier eine Evaluierung der bestehenden Fördermaßnahmen zur Erreichung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung sowie – falls notwendig – eine Anpassung der bestehenden Förderrichtlinien.

13.8 Beschäftigungswerkstatt und Tagesstätte

Ein zentraler Punkt zur Ermöglichung eines weitgehend eigenständigen und unabhängigen Lebens bzw. zur Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderung ist das in Art. 27 UN-BRK festgeschriebene (gleiche) Recht auf Arbeit, womit selbstverständlich auch das Recht darauf, sich den Lebensunterhalt durch Arbeit in einem offenen, integrativen und vor allem für alle zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen, mit umfasst ist.

Im Berichtszeitraum konnten hinsichtlich der Integration von – rechtlich nicht erwerbsfähigen – Menschen mit Behinderung in Teilbereichen Verbesserungen erzielt werden, während es in anderen Bereichen zu keinen Fortschritten gekommen ist.

Sehr positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle die Ausweitung des Projektes „Chancenforum“ im abgelaufenen Berichtszeitraum. Das Projekt „Chancenforum“ bietet Menschen mit Behinderung eine sehr gute berufliche Alternative zu einer Integration in einer Beschäftigungs- bzw. Tageswerkstätte. Träger des Projektes ist der Verein „autArK“, finanziert wird das Projekt aus Mitteln des Landes Kärnten.

Der Ablauf des Projektes sieht vereinfacht gesagt vor, dass Menschen mit Behinderung sich – in Kooperation mit autArK – einen potenziellen Arbeitgeber suchen; grundsätzlich kommen dafür nahezu alle Branchen in Betracht. Derzeit arbeiten Menschen mit Behinderung im Rahmen des Projektes zum Beispiel in Hotel- und Gastronomiebetrieben, in der Küche von Kindergärten, in Bibliotheken, als Tankwart in Tankstellen, in Gärtnereien oder zum Beispiel auch in der Kärntner Landesverwaltung. In der Folge werden die Menschen mit Behinderung

vom Verein „autArK“ für grundsätzlich 19 Wochenstunden angestellt (dadurch können sie bzw. ihre Familien auch die erhöhte Familienbeihilfe weiter beziehen) und über eine Arbeitskräfteüberlassungskonstruktion dem eigentlichen Arbeitgeber überlassen. Wichtig ist, dass die Menschen mit Behinderung für ihre Arbeitsleistung ein adäquates, kollektivvertraglich entlohntes Einkommen beziehen.

Dem Arbeitgeber selbst entstehen dabei keine Lohn- oder Lohnnebenkosten; er hat jedoch natürlich eine sehr hohe soziale Verantwortung für den jeweiligen Menschen mit Behinderung. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Menschen mit Behinderung zwar vielfach einzelne Aufgabenstellungen selbstständig erledigen können, grundsätzlich jedoch immer eine Ansprechperson in der Nähe sein muss, die dem Menschen mit Behinderung – wenn notwendig – zur Seite stehen kann. Oft arbeiten die Menschen mit Behinderung auch im Team mit einer Person ohne Behinderung zusammen (z.B. im Bereich Reinigung in einem Hotel), sodass ohnehin ständig eine Vertrauensperson in ihrer Nähe ist.

Für den interessierten Leser wird an dieser Stelle festgehalten, dass es sich bei allen Teilnehmern am Projekt „Chancenforum“ um Personen handelt, die aufgrund der Schwere ihrer jeweiligen Behinderung und den daraus resultierenden Leistungseinschränkungen nicht bzw. noch nicht am ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können – es handelt sich daher um Personen, die rechtlich gesehen als „erwerbsunfähig“ eingestuft werden. Könnten diese Personen nicht im Projekt „Chancenforum“ integriert werden, würden sie entweder gar keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen oder sie müssten in einer Beschäftigungswerkstatt bzw. Tagesstätte für ein (wenn überhaupt) Taschengeld tätig werden.

Die Erfahrungen mit dem Projekt Chancenforum haben für die Anwaltschaft deutlich gezeigt, dass das Projekt Chancenforum zu einer „Win-Win“ Situation für alle Beteiligten führt:

Die Menschen mit Behinderung beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Gehalt (anstelle eines Taschengeldes von teilweise nur acht (!) Euro / Monat für ihre Tätigkeit in einer Beschäftigungswerkstatt), welches sie selbstverständlich für die Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse und Wünsche einsetzen können. Durch die damit verbundene, deutlich verbesserte Selbstwahrnehmung („Ich bin ein wertvoller Teil der Gesellschaft/Arbeitswelt/Konsumwelt“) haben sie sehr oft auch den Mut hin zu einem „mehr“ an Selbstständigkeit in anderen Lebensbereichen. **An dieser Stelle möchten wir auch festhalten, dass in der Anwaltschaft bisher ausschließlich positive Rückmeldungen – sowohl von den Menschen mit Behinderung selbst, als auch von deren Angehörigen – hinsichtlich des Projekts „Chancenforum“ eingegangen sind.**

Das Unternehmen dagegen hat – ohne direkte Lohnkosten – einen in aller Regel überdurchschnittlich motivierten Mitarbeiter, der selbstverständlich eine wertvolle Arbeitsleistung erbringt. Das Land Kärnten schließlich hat – volkswirtschaftlich gesehen – geringere soziale Kosten: Zwar finanziert das Land Kärnten die Lohnkosten für den Menschen mit Behinderung, gleichzeitig werden jedoch Beschäftigungsplätze in Werkstätten reduziert und dadurch im Bereich der Infrastrukturkosten gespart. Insgesamt gesehen kommt das Projekt Chancenforum dem Land Kärnten günstiger als die Finanzierung von geeigneten Plätzen im Rahmen der Behindertenhilfe.

Darüber hinaus würde das Land Kärnten ohne dem Projekt „Chancenforum“ heute mit den vorhandenen Plätzen der Behindertenhilfe nicht mehr auskommen – mit anderen Worten: Gäbe es das Projekt „Chancenforum“ nicht, müsste das Land neue Beschäftigungswerkstätten bauen und erhalten. Auch aus diesem Grund führt ein Ausbau des Projekts „Chancenforum“ im Ergebnis zu Einsparungen im Sozialbudget der Kärntner Landesverwaltung.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt daher ausdrücklich die zuletzt erfolgte Ausweitung des Projektes „Chancenforum“ und anerkennt in diesem Zusammenhang auch den großen Einsatz der zuständigen Soziallandesrätin LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER für die Ausweitung des Projekts. Gleichzeitig empfiehlt die Anwaltschaft, diesen Weg konsequent weiter zu verfolgen und das Projekt „Chancenforum“ weiter auszubauen. Als kleiner „Schönheitsfehler“ soll zum Projekt „Chancenforum“ angemerkt werden, dass bisher ganz überwiegend junge Erwachsene als Teilnehmer berücksichtigt worden sind, die noch nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (z.B. Beschäftigungswerkstatt) integriert waren, jedoch erst sehr wenige Teilnehmer aus einer z.B. Beschäftigungswerkstatt in das Projekt „Chancenforum“ wechseln konnten. Auch in den Einrichtungen selbst würde es jedoch deutlich mehr Menschen mit Behinderung geben, die jedenfalls für das Projekt geeignet wären und die auf diesem Weg auch die positiven Erfahrungen einer beruflichen Tätigkeit machen könnten.

Hinsichtlich der bereits im letzten Tätigkeitsbericht gemachten Empfehlungen der Anwaltschaft zur Verbesserung der beruflichen Situation von Menschen in Beschäftigungswerkstätten/Tagesstätten konnten im Berichtszeitraum leider keine Fortschritte festgestellt werden. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert**

weiterhin dringend, dass auch Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe für ihre berufliche Tätigkeit (z.B. dem Produzieren von Gütern in Beschäftigungswerkstätten) angemessen und fair finanziell entlohnt werden und empfiehlt eine diesbezügliche Regelung auf gesetzlicher Ebene.

Darüber hinaus empfiehlt die Anwaltschaft weiterhin eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung bzw. zur Wahl von verpflichtenden Werkstättenvertretungen in Beschäftigungs- bzw. Tagesstätten, wobei gleichzeitig eine entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit der gewählten Vertrauenspersonen sicherzustellen ist.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderungen in Beschäftigungswerkstätten/Tagesstätten nach wie vor keine eigene sozialversicherungsrechtliche Absicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) zugestanden wird und auch dieser Punkt dringend einer gesetzlichen Änderung bedarf.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu den in den letzten Absätzen gemachten Empfehlungen darf auf den AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011, Seite 71 bis 72, verwiesen werden.

13.9 Familientlastung

Leider sehr häufig ist die Anwaltschaft im aktuellen Berichtszeitraum mit Fragestellungen rund um den Themenbereich der „Familientlastung“ konfrontiert worden. Im nun folgenden Berichtskapitel musste eine vergleichsweise hohe Steigerung der Klientenanfragen verzeichnet werden.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

In einer Kärntner Familie mit zwei Kindern im Vorschulalter ist der Vater Alleinverdiener, während die Mutter der Kinder den Haushalt führt und die Kinder betreut. Der Vater verdient monatlich ca. € 2.450,- netto; inklusive der Sonderzahlungen ergibt das ein monatliches – grundsätzlich relativ hohes – Durchschnittseinkommen von ca. € 2.850,-.

Während eines der Kinder eine schwere und mehrfache Behinderung aufweist (Pflegestufe 5), hat das andere Kind keine Behinderung. Das Kind mit Behinderung benötigt eine – emotional und körperlich sehr anstrengende – „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“, die in erster

Linie von seiner Mutter übernommen worden ist. Die früher ebenfalls ganztags berufstätige Mutter kann aus diesem Grund heute keiner Berufstätigkeit mehr nachgehen. Trotz des vergleichsweise hohen Einkommens des Vaters ist das Familieneinkommen nach der Geburt des Kindes mit Behinderung – aufgrund des Wegfalls eines Einkommens – deutlich reduziert, wobei zu berücksichtigen ist, dass die behindertenspezifischen Sonderzahlungen (Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe) in erster Linie für verschiedene Therapien und Förderungen (teilweise Selbstbehalte, teilweise gänzliche Finanzierung über die Eltern) aufgewendet werden müssen.

Erschwerend kommt bei unseren Klienten noch der – vor der Geburt des Kindes mit Behinderung erfolgte - Hausbau und die damit einhergehenden Kreditzahlungen (die Kreditaufnahme und die Vereinbarung der Rückzahlungsmodalitäten erfolgten noch in der Annahme, dass beide Elternteile ein Einkommen erzielen) hinzu, sodass in einer „finanziellen Gesamtschau“ das monatlich nach Abzug der Fixkosten verbleibende frei verfügbar Kapital und damit verbunden der Lebensstandard der Familie spürbar gesunken ist.

Es ist mit Sicherheit leicht nachvollziehbar, dass auch Eltern, deren Kinder mit Behinderung einen hohen und ständigen Pflegebedarf haben, zwischendurch eine „Auszeit“ benötigen und auch gemeinsame Zeit ohne ihre Kinder verbringen möchten. Da es gerade bei Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderung oftmals nicht möglich ist, Freunde und Bekannte zum „Kinder aufpassen“ zu motivieren (sofern ein entsprechendes soziales Netz überhaupt vorhanden ist bzw. mit einem Kind mit einem derart umfangreichen Betreuungsaufwand überhaupt aufrecht erhalten werden kann) bzw. dafür in bestimmten Situationen auch eine pflegerische Grundausbildung erforderlich ist, können bzw. müssen die Eltern von Kindern mit Behinderung dafür auf sogenannte „Familientlastende Dienste“ zurückgreifen.

Familientlastende Dienste werden grundsätzlich über das Land Kärnten gefördert; je nach Einkommenssituation ist für ihre Inanspruchnahme allerdings ein Selbstbehalt zu entrichten, der sich zwischen € 4,15 und € 12,- / Stunde, zuzüglich Umsatzsteuer, bewegt. Sollte die Familientlastung an einem Sonn- oder Feiertag benötigt werden, ist darüber hinaus ein Zuschlag von 50 % zu entrichten.

Dazu kommt noch, dass damit noch nicht für alle Kinder gesorgt ist, sondern „erst“ für das Kind mit Behinderung. Der jeweilige Mitarbeiter des familientlastenden Dienstes „darf“ nämlich auf Kinder ohne Behinderung nicht zusätzlich aufpassen, sondern ist „nur“ für das jeweilige Kind mit Behinderung verantwortlich. In der oben beschriebenen

Familienkonstellation müssen die Eltern daher für ihr zweites Kind ohne Behinderung eine zusätzliche Tagesmutter bzw. ein Kindermädchen organisieren.

Dies stellt jedenfalls eine Ungleichbehandlung von Eltern mit mehreren Kindern dar, von denen ein Kind eine Behinderung hat, da diese Eltern dazu gezwungen sind, gleich zwei Betreuungspersonen für ihre Kinder im Falle der eigenen Abwesenheit zu finanzieren.

In der an die Anwaltschaft herangetragenen Familiensituation würden auf die Eltern bei einem Ganztagesausflug am Sonntag (geschätzt 10 h) daher folgend Kosten zukommen:

10 Familienentlastungsstunden x € 12,- (höchste Selbstbehaltsstaffelung)	€ 120,-
Sonntagszuschlag, 50 %	€ 60,-
Umsatzsteuer, 10 %	€ 18,-
Kindermädchen für Kind ohne Behinderung geschätzt € 10,- / h, Bezahlung über Dienstleistungsscheck	€ 100,-
Versicherungskosten Dienstleistungsscheck	€ 2,-
Gesamtkosten	<u>€ 300,-</u>

In dieser Kostenaufstellung noch nicht enthalten sind die Kosten, die den Eltern durch den Tagesausflug selbst entstehen (z.B. Fahrtkosten, Eintritte, Verpflegung,...). Ebenfalls in dieser Aufstellung noch nicht enthalten ist ein allenfalls notwendiges „Kennenlernen“ der Familienassistentin mit dem Kind mit Behinderung bzw. eine oftmals notwendige Einarbeitungsphase, die gewöhnlich im Beisein zumindest eines Elternteils stattfinden muss und ebenfalls zu bezahlen ist. Für diese „Einarbeitungszeit“ sind unserer Beobachtung nach durchschnittlich weitere zwei Familienentlastungsstunden (2 x € 12,- zuzüglich Ust.) zu kalkulieren. Berücksichtigt man diese Kosten zusätzlich, **müssen die Eltern mit Gesamtkosten von ca. € 450,- rechnen, wenn sie einen gemeinsamen Tagesausflug ohne ihre Kinder verbringen möchten.** Trotz des vergleichsweise hohen Einkommens des alleinverdienenden Vaters müsste diese Familie daher über 15 % des durchschnittlichen monatlichen Einkommens aufwenden, um den Eltern zumindest einmal im Monat eine kurze „Auszeit“ von den Alltagsorgen zu ermöglichen.

Zur Verdeutlichung der generellen Problematik möchten wir die oben stehende Rechnung auch noch einmal für eine „Musterfamilie“ mit geringerem Einkommen detailliert ausführen:

10 Familienentlastungsstunden x € 4,15,- (geringste Selbstbehaltsstaffelung)	€ 41,50
Sonntagszuschlag, 50 %	€ 20,75
Umsatzsteuer, 10 %	€ 6,23
Kindermädchen für Kind ohne Behinderung	
geschätzt € 10,- / h, Bezahlung über Dienstleistungsscheck	€ 100,-
Versicherungskosten Dienstleistungsscheck	€ 2,-
Gesamtkosten	<u>€ 170,48</u>

Anzumerken ist, dass die (fiktive) vierköpfige Familie aus der oben stehenden Rechnung maximal ein durchschnittliches Monatseinkommen (inklusive Sonderzahlungen) von € 1.849,-¹⁸ (bei einem höheren Einkommen steigt der Selbstbehalt) hat. Die geschätzten Kosten (nur) für die Kinderbetreuung bei einem Tagesausflug der Eltern würden daher bereits ca. 10 % des monatlich zur Verfügung stehenden Familienkapitals erfordern. Zu berücksichtigen ist auch, dass sehr viele Familien mit deutlich weniger als € 1.849,-/Monat¹⁹ auskommen müssen; auch diese Familien müssen jedoch die oben geschätzten Kosten für die Kinderbetreuung im Falle eines Tagesausfluges tragen (nur in finanziellen Ausnahmesituationen kann eine Reduzierung bzw. Aufhebung des Selbstbehaltes beantragt und vonseiten der Behörde genehmigt werden).

Festhalten möchte die Anwaltschaft, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von familienentlastenden Diensten selbstverständlich begrüßt wird; auch das derzeit praktizierte Modell „mobil bzw. ambulant vor stationär“ wird von der Anwaltschaft ausdrücklich befürwortet. Wir müssen an dieser Stelle jedoch auch darauf hinweisen, dass mehrere unserer Klienten – trotz emotionaler und familiärer Überlastung – aus finanziellen Gründen bei der derzeitigen Selbstbehaltsregelung keine familienentlastenden Dienste in Anspruch nehmen können. Festgehalten werden muss auch, dass der Kärntner Selbstbehalt für

¹⁸ Grenzwert für Familien mit zwei Kindern, für die jeweils die Familienbeihilfe bezogen wird. Ausgangswert sind € 1.499,- für Familien mit einem Kind, je Kind erhöht sich der Grenzwert um € 250,-.

¹⁹ Das betrifft nicht nur Personen, die aktuell als Arbeitssuchend gemeldet sind, sondern auch sehr viele Personen mit einer Vollzeitarbeit: Unter <http://www.gehaltskompass.at/suche> listet der AMS-Gehaltskompass – bei Eingabe der entsprechenden Suchkriterien – mit Stand vom 29.07.2014 insgesamt 163 Berufe (z.B. Bankkaufmann, Bürokaufmann, Friseur, Koch, Ordinationsassistent,...) auf, bei denen das **durchschnittliche** Einstiegsgehalt bei einer Vollzeitstelle unter € 1.500,- BRUTTO liegt. Bei angenommenen zwei Kindern macht das durchschnittliche monatliche Nettogehalt (inklusive Sonderzahlungen) bei einem Brutto-Einkommen von € 1.500,-/Monat Netto € 1.357,87 aus (berechnet auf <http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner.html>, Stand 29.07.2014). Bei einem Brutto-Gehalt von € 1.500,- müssen die Eltern zweier Kinder – eines davon mit Behinderung – bereits ca. 13 % ihres monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommens aufwenden, um nur die Betreuungspersonen für ihre Kinder an einem Sonntag finanzieren zu können (plus die oben beschriebene Einschulungszeit für die Betreuung des Kindes mit Behinderung, plus die Kosten für den Tagesausflug selbst).

Leistungen der Familienentlastung im Bundesländervergleich sehr hoch ist²⁰. **Die Anwaltschaft fordert daher eine leistbare Familienentlastung mit Rechtsanspruch.**

Hinsichtlich der Richtlinien für die Inanspruchnahme von Familienentlastungsstunden muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine Bewilligung von Familienentlastungsstunden – wie schon im vorangegangenen Tätigkeitsbericht kritisiert – nur möglich ist, wenn für das betroffene Kind mit Behinderung Pflegegeld bezogen wird. Gerade bei Kleinkindern ist eine Pflegegeldeinstufung jedoch vergleichsweise schwierig zu erreichen, da dafür ein Betreuungsaufwand erforderlich wäre, der den Betreuungsaufwand für ein Kind ohne Behinderung um monatlich zumindest 60 Stunden übersteigt. Praktisch ist eine derartige Pflegegeldeinstufung jedoch schwierig zu erreichen, da die begutachtende Stelle immer damit argumentieren kann, dass auch für Kleinkinder ohne Behinderung „immer“ eine Betreuungsperson notwendig ist – der körperliche und emotionale Mehraufwand, den die Betreuungspersonen von Kleinkindern mit Behinderung erbringen müssen (und der im Ergebnis ein deutlich erhöhtes Risiko eines „Ausbrennens“ der Eltern mit sich bringt), bleibt dabei jedoch weitgehend unberücksichtigt.

Diese Zugangsregelung schließt daher viele Familien mit behinderten Kindern aus und muss aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend geändert werden. **Als Lösungsansatz empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dahingehend, dass zukünftig nicht mehr der Bezug des Pflegegeldes, sondern eine bestimmte Prozeenteinstufung des Behindertengrades im Behindertenpass (Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen daher mit Bescheid) Voraussetzung für den Bezug von Maßnahmen der Familienentlastung sein soll, wobei aus unserer Sicht hier ein Grad der Behinderung (= GdB) von 50 % (= Mindesteinstufung für die erhöhte Familienbeihilfe) eine zielführende Lösung darstellen würde.**

13.10 Sachwalterschaft und Angehörigenvertretung

Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2009 bis 2011 konnte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Bereich der Sachwalterschaft und Angehörigenvertretung leider keine positive Veränderung registrieren. Im Gegenteil sind die Anfragen rund um das Themenkreis

²⁰ Zum Beispiel beträgt der Selbstbehalt für familienentlastende Dienste in der Steiermark 10 % der Gesamtkosten, womit sich der Selbstbehalt – je nach Anbieter – ca. zwischen € 3,- und € 3,50 / Stunde bewegt, ohne soziale Staffelung.

„Sachwalterschaft“ – sowohl von Menschen mit Behinderung, als auch von deren Angehörigen – im aktuellen Berichtszeitraum noch einmal deutlich gestiegen.

Wie schon im letzten Berichtszeitraum ist dabei festzustellen, dass Menschen mit Behinderung, Angehörige, aber auch (ehrenamtliche) Sachwalter sich nicht ausreichend über das Thema „Sachwalterschaft“ informiert fühlen; hier gibt es oftmals Unsicherheiten z.B. hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Sachwalters, aber auch hinsichtlich der bei der besachwalteten Person verbleibenden Rechte.

Aber auch die Beschwerden von besachwalteten Personen über ihre jeweiligen Sachwalter haben im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum noch einmal zugenommen. Sehr viele besachwaltete Menschen mit Behinderung bringen dabei bei der Anwaltschaft vor, dass ihre jeweiligen Sachwalter oftmals nicht für sie erreichbar sind (insbesondere wenn die Sachwalterschaft einem Rechtsanwalt übertragen wurde), ganz grundsätzlich zu wenig Kontakt mit Ihnen halten oder der Kontakt zwar besteht, auf Ihre eigene Wünsche und Anregungen jedoch zu wenig eingegangen wird.

Auch Beschwerden über die zuständigen Bezirksgerichte sind im aktuellen Berichtszeitraum mehrfach an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen worden. Hier geht es vor allem darum, dass sich die besachwalteten Menschen mit Behinderung von den jeweiligen Richtern oft nicht ernst genommen bzw. verstanden fühlen, insbesondere in Situationen, in denen es Probleme mit dem jeweiligen Sachwalter gibt und die Menschen mit Behinderung sich daher „hilfesuchend“ an das zuständige Gericht wenden. Zum Teil wurde der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hier rückgemeldet, dass das zuständige Gericht auf entsprechende Anfragen von besachwalteten Personen gar keine Reaktion setzt.

Ein zweiter zentraler Kritikpunkt an den zuständigen Gerichten ist die oftmals sehr lange Verfahrensdauer; so ist im Berichtszeitraum bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung z.B. eine Beschwerde darüber eingelangt, dass zwischen der Abgabe eines Sachverständigengutachtens und der Ausschreibung einer Verhandlungstagsatzung zur Erörterung des Gutachtens über fünf Monate gelegen sind. Ein Verfahrenszeitraum, der deutlich zu lange ist und von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung jedenfalls kritisiert wird.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung möchte auch Ihre Kritik daran wiederholen, dass für Menschen mit Lernschwierigkeiten (die alte Bezeichnung dafür war „geistige Behinderung“) sehr schnell ein Sachwalter für alle Lebensbereiche bestellt wird; dabei wird

der notwendige Umfang der Sachwalterschaft bzw. mögliche gesetzliche Alternativen (insbesondere die Angehörigenvertretung) oft zu wenig geprüft bzw. berücksichtigt.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier verstärkt Sensibilisierungsmaßnahmen von mit Sachwalterschafts-Angelegenheiten betrauten Richterinnen und Richtern hinsichtlich der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

Im Rahmen dieses Berichtes möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch festhalten, dass die in Österreich derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Sachwalterschaft der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) widersprechen und aus diesem Grund dringend novelliert werden müssen. Hier muss festgehalten werden, dass das österreichische Sachwalterschaftsrecht grundsätzlich Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen der besachwalteten Person zulässt (und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch Lebenssachverhalte bekannt sind, bei denen der jeweilige Sachwalter von dieser Entscheidungsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht hat). Damit wird diese Menschen eine selbstständige Lebensführung im Ergebnis verweigert.

Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass es durchaus alternative Modelle zur Sachwalterschaft geben würde, beispielsweise das Modell des „Unterstützerkreises“. Dabei begleiten und unterstützen Familienmitglieder und Freunde des Menschen mit Behinderung – also Personen, zu denen der Betroffene eine Vertrauensbasis geschaffen hat – diesen bei der Entscheidungsfindung; die Entscheidung selbst wird jedoch vom Menschen mit Behinderung getroffen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt ausdrücklich die im Nationalen Aktionsplan 2012-2020 auf Bundesebene angekündigte Novellierung des Sachwalterrechts unter Partizipation von Menschen mit Behinderung (NAP 2012-2010, Seite 37, Maßnahme 49) bis zum Jahr 2014.

13.11 Pflegegeld

Im letzten Berichtszeitraum ist es zu weitgehenden gesetzlichen Änderungen im Bereich des Pflegegeldes gekommen; aus diesem Grund sind rund um den Jahreswechsel 2011 auf 2012 die entsprechenden „Informationsanfragen“ in der Anwaltschaft sprunghaft angestiegen.

Die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen haben für Menschen mit Behinderungen einerseits zwar Erleichterungen, andererseits aber auch massive Zugangshürden gebracht. Auf der „positiven“ Seite ist hier jedenfalls zu vermerken, dass die Zahl der das Pflegegeld auszahlenden Stellen deutlich reduziert wurde: Gab es Ende 2011 noch insgesamt 280 Landes- bzw. Bundesstellen, die eine Zuständigkeit für die Auszahlung des Pflegegeldes hatten, wurde diese Zahl auf heute 8 zuständige Bundesstellen reduziert, wobei für die allermeisten Pflegegeldbezieher eine Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt (PV) besteht. **Diese Vereinheitlichung und die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung werden von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ausdrücklich begrüßt.**

Auf der anderen Seite brachte diese Reform eine einheitliche Erhöhung der zumindest benötigten Pflegestunden für die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufen 1 (Erhöhung von 50 auf 60 Mindeststunden/Monat) bzw. 2 (Erhöhung von 75 auf 85 Mindeststunden/Monat) mit sich. Festgehalten wird dabei, dass diese Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für die ehemaligen „Bundespflegegeldbezieher“ bereits mit 01.01.2011 in Kraft getreten ist; für ehemaligen „Landespflegegeldbezieher“ erfolgte die Umstellung dann mit 01.01.2012. Hingewiesen wird auch darauf, dass es für Personen, die schon vor dem 01.01.2012 (bzw. als ehemaliger Bundespflegegeldbezieher vor dem 01.01.2011) einen laufenden Pflegegeldbezug hatten, zwar allenfalls zu einem Wechsel der auszahlenden Stelle, jedoch zu keiner Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen gekommen ist).

Den Beobachtungen der Anwaltschaft nach können dadurch sehr viele Menschen mit Behinderung – insbesondere Menschen mit Behinderung, die ein weitgehend selbstständiges Leben führen oder führen wollen – die Anspruchsvoraussetzungen für das Pflegegeld nicht mehr erfüllen. Das liegt vor allem daran, dass die „klassischen“ Lebensbereiche, in denen ein Pflegegeldbedarf besteht, hinsichtlich der damit verbundenen anerkannten Pflegebedarfsstunden „gedeckelt“ sind. Hier sind insbesondere die Lebensbereiche „Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten“, „Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände“, „Pflege der Leib- und Bettwäsche“ sowie die „Mobilitätshilfe im weiteren Sinn“ (= notwendige Begleitung eines Menschen mit Behinderung bei Wegen außerhalb der eigenen Wohnung) zu nennen, die durchgehend mit (jeweils) 10 monatlichen Pflegestunden pauschal berücksichtigt sind. Angenommen, eine Person mit Behinderung hat einen Pflegebedarf in allen vier genannten Bereichen – die sehr umfassend nahezu alle Alltagsarbeiten abdecken – dann kommt er oder sie damit auf insgesamt 40 Pflegestunden.

Nach alter Rechtslage war es jetzt noch realistisch, die fehlenden 10 Pflegestunden für Lebensbereiche außerhalb der vier genannten „Hauptkategorien“ zu erreichen; beispielsweise, wenn fallweise eine Unterstützung im Badezimmer oder bei der Zubereitung von Mahlzeiten notwendig ist. Mit diesen gelegentlich notwendigen Hilfestellungen jedoch einen Pflegebedarf von zusätzlich 20 Stunden/Monat zu erreichen, ist für Menschen mit „leichteren“ Behinderungen, die jedoch trotzdem einen Pflegebedarf haben, nur schwer möglich. Hier ist generell zu kritisieren, dass unserer Beobachtung nach die pauschalierten Stundenzuteilungen hier so getroffen wurden, dass möglichst viele Menschen mit Behinderung die nächsthöhere Pflegegeldstufe gerade nicht erreichen. Pflegegeldbescheide, die aufgrund der vorgegebenen Pauschalierungen einen Pflegebedarf von exakt 84 h (notwendig für die Pflegestufe 2 wären 85 h) aufweisen, sind leider keine Seltenheit – und haben nach der „alten“ Gesetzeslage zu einer Einstufung in die Pflegestufe 2 geführt; hier wurde also die Mindestgrenze der benötigten Pflegestunden nach oben korrigiert, ohne bei den vorgegebenen „Pauschalkontingenten“ gleichzeitig eine allenfalls notwendige Anpassung vorzunehmen.

Dieses „Nichterreichen“ eines bestimmten Pflegestundenausmaßes entsteht jedoch auch, weil einzelne Pflegebereiche nur unzureichend berücksichtigt/angerechnet werden. So wird z.B. im Rahmen der täglichen Körperpflege (die an sich auf die Körperpflege eines Durchschnittsmenschen abstellt) für uns völlig unrealistisch angenommen, dass ein Duschen bzw. ein Wannenbad nur zweimal in der Woche stattfindet – und in der Folge wird auch nur für zwei „Ganzkörperreinigungen“ der entsprechende Zeitaufwand angerechnet. Dass es jedoch auch Menschen gibt, die sich – gerade im Sommer – auch ohne medizinische Indikation täglich oder zumindest alle zwei Tage Duschen möchten, einfach aufgrund ihres Wohlbefindens bzw. ihrer Selbstbestimmung, wird hier völlig außer Acht gelassen.

Dazu möchten wir mit Ihnen als interessierten Leser noch folgende Überlegungen teilen: Ein Pflegebedarf von 60 Monatsstunden (also der Mindestzahl der für die Pflegestufe eins benötigten Stunden) bedeutet einen durchschnittlichen täglichen Pflegebedarf von 2 Stunden. Aus unserer Sicht ist das ein sehr hoher Pflegebedarf, der auch bedeutet, dass die jeweiligen Menschen mit Behinderungen bereits mit massiven gesundheitlichen Einschränkungen leben müssen. Für diesen zumindest benötigten Pflegebedarf von 60 h wird jetzt – als „pauschale Abgeltung“ der damit verbundenen Mehrkosten – ein Pflegegeld in der Höhe von € 154,20 ausbezahlt, also für jede Pflegestunde € 2,57. Sollte die Person mit Behinderung einen Pflegebedarf von monatlich 84 h haben – womit sie immer noch in der Pflegestufe 1 eingestuft wäre – würde der „pauschale Stundensatz“ für eine Pflegestunde

nur mehr € 1,84 betragen. Noch gar nicht berücksichtigt ist bei dieser Rechnung, dass an Sonn- und Feiertagen zumeist entsprechende Zuschläge für eine geleistete notwendige Pflegestunde zu entrichten sind (und mit dem „pauschalen Zuschuss“ des Pflegegeldes damit noch weniger Pflegestunden zugekauft werden können).

Es ist mit Sicherheit sehr leicht nachvollziehbar, dass mit dieser „pauschalisierten Kostenabdeckung“ im Ergebnis real nur sehr wenige Pflegeleistungen zugekauft werden können und die Menschen mit Behinderung daher sehr oft entweder auf eine (kostenlose) Pflege durch Familienmitglieder angewiesen sind oder aber für sie ein weitgehendes selbstständiges Leben außerhalb einer Einrichtung der Behindertenhilfe nicht mehr finanzierbar ist.

Der Idee des Pflegegeldes war es jedoch ursprünglich, Menschen auch mit ihrer Behinderung ein selbstständiges Leben zu ermöglichen und durch das Pflegegeld gerade die durch die Behinderung entstehenden Mehrkosten abzufedern – ein Ziel, das aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht mehr erreicht wird. Einer der Gründe dafür ist auch, dass nach wie vor keine Valorisierung des Pflegegeldes stattfindet und Bezieher des Pflegegeldes seit der Pflegegeldeinführung 1993 daher einen Wertverlust von ca. 20 % hinnehmen mussten. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wiederholt hier ihre Empfehlung einer notwendigen automatischen jährlichen Anpassung des Pflegegeldes zumindest an die Inflationsrate, um einen weiteren Wertverlust des Pflegegeldes zu verhindern.**

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Eine ca. 45jährige Frau mit Behinderung lebt selbstständig in einer Gemeindewohnung. Ihren Lebensunterhalt bestreitet sie über ihre Berufsunfähigkeitspension (mit Ausgleichszulage). Die Dame hat Multiple Sklerose (MS, eine fortschreitende Behinderung); aufgrund dieser Behinderung ist sie beim Gehen auf einen Rollator angewiesen. Darüber hinaus hat die MS bereits zur Inkontinenz sowie zu einer Sehbehinderung geführt. Aus diesen Gründen bezieht sie ein Pflegegeld der Stufe 2 (€ 284,30) zur Abdeckung der mit der beschriebenen Behinderung verbundenen monatlichen Pflegeaufwendungen.

Als Maßnahme der Rehabilitation – nicht zuletzt auch, damit noch mögliche Bewegungsabläufe weitgehend erhalten bzw. „umgelernt“ werden können – wird unserer Klientin ein Reha-Aufenthalt bewilligt. Unsere Klientin nimmt diese Gelegenheit wahr, arbeitet aktiv mit und kann im Rahmen des Reha-Aufenthaltes kleinere gesundheitliche Fortschritte erzielen (aufgrund der Diagnose MS ist es genauer, wenn man von einem vorübergehenden

„Zurückgewinnen“ spricht). Nach Abschluss der Reha erhält die Pensionsversicherungsanstalt als Kostenträger der Rehabilitation einen „Rehabilitationsbericht“, in dem die gemachten Rehabilitationserfolge geschildert werden (wobei angemerkt werden soll, dass die jeweiligen Rehabilitationseinrichtungen dazu neigen, die Rehabilitationserfolge – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – äußerst positiv darzustellen bzw. teilweise auch zu positiv zu formulieren).

Als Ergebnis dieses „Rehabilitationsberichtes“ veranlasst die PV eine Überprüfung des Pflegegeldes und wird unserer Klientin in der Folge das Pflegegeld auf die Stufe 1 reduziert. Unabhängig von unseren nachfolgenden Ausführungen zur Lebenssituation unserer Klientin soll gleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der oben beschriebenen Gesetzesänderung (Erhöhung der zumindest benötigten Pflegestunden für die Pflegestufen 1 und 2) eine „Wiederaufstufung“ deutlich erschwert wird, weil dafür nach neuer Gesetzeslage jetzt 85 h (anstelle von 75 h bei der Ersteinstufung) notwendig sind. Zumindest für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung entsteht hier sehr oft der Eindruck, dass hier versucht wird, die Pflegestufe auf Dauer – und nicht nur für den Zeitraum einer allfälligen gesundheitlichen Verbesserung – zu reduzieren.

Erschwerend kommt bei unserer Klientin jedoch hinzu, dass der Gesetzgeber bei der Einstufung des Pflegegeldes ganz wesentliche Punkte, die für ein selbstbestimmtes Leben notwendig sind, nicht ausreichend berücksichtigt. Für unsere Klientin ist – aufgrund ihrer fortschreitenden Behinderung – jeder Handgriff eine körperliche Anstrengung und mit entsprechendem (physischen und psychischen) Ermüdungserscheinungen verbunden. Trotzdem ist sie relativ selbstständig und kann grundsätzlich viele Dinge auch selbst erledigen – allerdings ist es ihr nicht möglich, alle notwendigen Tagesarbeiten „nacheinander“ zu erledigen, auch weil sie für die einzelnen Tätigkeiten wesentlich mehr Zeit benötigt und entsprechende Pausen einlegen muss. Unabhängig davon, mit welcher Arbeit sie beginnt, ist daher die jeweils „erste“ Arbeit durchaus noch machbar, die folgenden Tätigkeiten jedoch nicht mehr.

Auf diese bzw. eine ähnliche Situationen – man kann z.B. 1 oder 2 Stunden noch etwas machen, braucht dann aber aufgrund der damit verbundenen körperlichen Reaktionen Hilfe – nimmt die Pflegegeldeinstufung grundsätzlich keine Rücksicht, sondern es wird ausschließlich beurteilt, ob eine Tätigkeit theoretisch körperlich noch ausgeführt werden kann oder nicht – egal, wie lange man für die Tätigkeit benötigt und mit welcher Anstrengung diese Tätigkeiten noch durchgeführt werden können.

Für unsere Klientin führt die Kürzung des Pflegegeldes zu folgender – unter dem Blickwinkel der Selbstbestimmung, aber auch unter dem Blickwinkel der von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten – geradezu absurden Situation: eine Heimunterbringung (mit entsprechenden umfassenden Pflegeleistungen) wäre für unserer Klientin selbst die kostengünstigere Variante. Gleichzeitig ist die Heimunterbringung jedoch zweifelsfrei die Variante, die – gerade bei einer Mindestpensionistin, die daher nur einen vergleichsweise geringen Selbstkostenanteil tragen kann – den Steuerzahler deutlich mehr belastet, als z.B. eine entsprechende Anhebung der Pflegestufe.

Aus Sicht der Anwaltschaft entsteht hier eine „Lose/Lose“ Situation: Die restriktive Handhabung des Pflegegeldes führt dazu, dass immer mehr Menschen mit Behinderung sich aus rein finanziellen Gründen für eine Heimunterbringung entscheiden – obwohl das an sich nicht ihren Wünschen entspricht und obwohl sie damit einen großen Teil ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen. Gleichzeitig ist das auch die Entscheidung, die für die „gesamte“ öffentliche Hand (ein allfälliger Wechsel des Kostenträgers wird hier außer Acht gelassen) die meisten Kosten verursacht.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt aus diesem Grund einen Paradigmenwechsel bei der (rechtlichen) Ausgestaltung und Bewertung des Pflegegeldes dahingehend, dass Basisleistungen des selbstbestimmten Lebens in der Pflegegeldeinstufung anders erfasst und gewichtet werden. Dadurch würde nicht nur der Zielsetzung des Pflegegeldes eher entsprochen werden, sondern könnten damit auch institutionelle – für die Allgemeinheit teure – Unterbringungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (oder allenfalls in Einrichtungen der Altenbetreuung) zumindest hinausgezögert werden.

13.12 Amtsärztliche Untersuchungen

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auf die oftmals große Stresssituation hingewiesen, der Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, wenn sie sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen müssen. Diese Stresssituation hängt einerseits damit zusammen, dass die Untersuchung selbst zumeist von einem für die Person mit Behinderung unbekanntem Arzt durchgeführt wird, andererseits vor allem aber auch damit, dass vom Ausgang der Untersuchung für den Menschen mit Behinderung oft (finanziell) sehr viel abhängt, z.B. wenn es um eine Begutachtung nach dem

Pflegegeldgesetz, eine Untersuchung wegen der erhöhten Familienbeihilfe oder um einen Antrag auf die Gewährung einer Invaliditätspension geht.

Umso unverständlicher ist es für Menschen mit Behinderung dann oft, wenn sich der jeweils begutachtende Arzt / die begutachtende Ärztin dann für die eigentliche Untersuchung nur ca. 5 bis 10 Minuten Zeit nimmt. Ein Großteil der in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingehenden Beschwerden über amtsärztliche Begutachtungen hat diesen – von den Ärztinnen und Ärzten ausgehenden – Zeitdruck zum Inhalt. Der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist dabei bewusst, dass die begutachtenden Mediziner sich im Vorfeld ausführlich mit der Krankengeschichte des Menschen mit Behinderung beschäftigt haben und aus Sicht der jeweiligen Ärzte daher oft nur mehr wenige Fragen offen sind – es ist jedoch dringend notwendig, diese Vorgehensweise im Rahmen der Untersuchung auch mit den jeweiligen Klienten zu erörtern.

Darüber hinaus ist es unbedingt erforderlich, den jeweiligen Klienten auch Raum für Fragen oder Anmerkungen zu geben – sehr oft wurde uns rückgemeldet, dass sich einzelne Patienten zuerst „nicht trauen“, ihre Probleme anzusprechen – und in der Folge vom schnellen Ende der Untersuchungssituation überrascht werden.

Im Berichtszeitraum kam es auch zu Beschwerden, die sich auf Begutachtungen, die im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt worden sind, bezogen haben. Hier wurde der Anwaltschaft insbesondere rückgemeldet, dass einzelne Begutachtungen/Überprüfungen entweder nicht oder mit einer nur sehr geringen Vorlaufzeit angekündigt worden sind bzw. im Vorfeld nicht ausreichend kommuniziert wurde, warum bzw. für welche Verfahren die jeweilige Begutachtung durchgeführt wird. So kam es mehrfach vor, dass z.B. im Rahmen einer Begutachtung für die Weitergewährung der Invaliditätspension gleichzeitig der aktuelle Pflegebedarf (Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz) erhoben wurde, ohne dass dem Klienten diese „Doppelfunktion“ der Begutachtung bewusst war. Dies führt – neben zusätzlichem Stress – beispielsweise dazu, dass Menschen mit Behinderung oft keine Möglichkeit mehr haben, eine Vertrauensperson zur Begutachtung beizuziehen (worauf beispielsweise im Rahmen einer Pflegegelduntersuchung sogar ein Rechtsanspruch besteht!) oder sich auf eine zweite, gleichzeitig stattfindende Begutachtung vorzubereiten.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wiederholt hier ihre Empfehlung, durch geeignete, regelmäßige Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ein gesteigertes Bewusstsein bei den begutachtenden Ärzten für die jeweilige Ausnahmesituation, in der sich Menschen mit Behinderung während einer

amtsärztlichen Untersuchungssituation befinden, zu schaffen. Ziel muss es sein, den Menschen mit Behinderung unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung die Sicherheit zu geben, dass ihre Anliegen sowie ihre medizinischen Sorgen ernst genommen und entsprechend berücksichtigt werden.

Rückgemeldet wurde uns auch, dass mehrere Ordinationen von begutachtenden Ärzten unzureichend barrierefrei ausgestattet sind; beispielsweise gibt es immer noch viele Ordinationen mit baulichen Barrieren im Eingangsbereich oder Ordinationen ohne entsprechende barrierefreie WC-Anlage. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht diese Situation sehr kritisch und weist darauf hin, dass dadurch die Stresssituation für Menschen mit Behinderung – z.B. wenn gehbehinderte Personen keinen Lift nutzen können oder inkontinente Personen keine geeignete Toilette vorfinden – noch einmal künstlich erhöht wird. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die bauliche Barrierefreiheit, zum Beispiel nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), selbstverständlich auch für Arztpraxen gelten. Über diese eindeutige rechtliche Verpflichtung hinaus haben aus unserer Sicht ganz speziell sachverständige Ärzte, die regelmäßig Begutachtungen von Menschen mit Behinderung durchführen, nicht nur eine gesetzliche, sondern auch eine moralische Verpflichtung, diese Dienstleistung barrierefrei anzubieten. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher, dass sämtliche Arztpraxen umfassend barrierefrei ausgestattet werden müssen und zukünftig nur mehr Ärzte mit umfassend barrierefreien Ordinationen als Gutachter für Menschen mit Behinderung eingesetzt werden dürfen.**

13.13 Rehabilitationsmaßnahmen

Im Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen war im vergangenen Berichtszeitraum ein aus unserer Sicht sehr kritischer „Trend“ zu beobachten: nämlich, dass der jeweilige Kostenträger die Genehmigung bzw. Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme für einen Menschen mit Behinderung immer öfter zum Anlass nimmt, um (unmittelbar nach der Rehabilitation) einen bestehenden Pflegegeldanspruch neuerlich zu überprüfen (siehe dazu bitte auch das Beispiel oben im Berichtskapitel „Pflegegeld“) und gegebenenfalls das Pflegegeld zu reduzieren bzw. ganz zu entziehen²¹.

²¹ Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die folgenden Ausführungen nicht auf Rehabilitationsmaßnahmen z.B. nach einem Unfall beziehen (hier wird eine dauerhafte Verbesserung/Genesung geradezu erwartet), sondern auf Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit einer bleibenden, allenfalls fortschreitenden Behinderung.

Eine Maßnahme der Rehabilitation kann jedoch – neben einer Verbesserung im Bereich der Pflegesituation sowie eine Verbesserung der eigenen Funktionsfähigkeiten – durch umfassende, vielseitige Therapien auch eine psychosoziale Hilfestellung für Menschen mit Behinderung darstellen, beispielsweise, indem Menschen mit Behinderung während des Rehabilitationsaufenthaltes neue soziale Kontakte knüpfen können und dadurch gestärkt werden. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des therapeutischen Programms oft eine medikamentöse Neueinstellung des Menschen mit Behinderung, welche gerade unmittelbar nach der Neueinstellung oft zu einem verbesserten Lebensgefühl (z.B. weniger Schmerzen) führt. Ein weiterer Aspekt ist auch, dass Menschen mit Behinderung für den Zeitraum der Rehabilitation ihr gewohntes Umfeld verlassen und dadurch beispielsweise einen zwischendurch notwendigen „Abstand“ von den eigentlichen Pflegepersonen (oft Familienangehörige) gewinnen können.

Die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen dürfen keinesfalls unterschätzt werden und wirken sich wesentlich auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung aus. Es ist aus unserer Sicht daher jedenfalls notwendig, diese Aspekte bereits bei der Frage der Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme entsprechend zu gewichten, da sie sicherlich dazu beitragen, eine weitere Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern (womit auch wesentlich kostenintensivere Folgemaßnahmen, wie beispielsweise eine Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe, verhindert bzw. zumindest hinausgezögert werden können).

Es ist für uns jedoch auch sehr nachvollziehbar, dass gerade in den ersten Wochen nach einem Rehabilitationsaufenthalt die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen – insbesondere die Auswirkungen im psychosozialen Bereich – besonders deutlich spürbar sind. Ob eine Rehabilitationsmaßnahme jedoch auch einen – natürlich gewünschten – dauerhaften Erfolg zeigt, kann oft erst mehrere Monate nach der Maßnahme beurteilt werden.

Wir sehen es daher sehr kritisch, wenn gerade dieses Zeitfenster unmittelbar nach einer Rehabilitation dazu genutzt wird, den Pflegebedarf zu überprüfen – nicht weil sich die Anwaltschaft grundsätzlich gegen eine Überprüfung ausspricht, sondern weil hier (bewusst) ein Zeitpunkt gewählt wird, bei dem erwartet werden kann, dass sich der Mensch mit Behinderung gerade in einer (oft nur wenige Wochen dauernden) „Hochphase“ befindet.

Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass durch die erschwerten Zugangsbedingungen der Pflegestufen eins und zwei ein „Zurückkehren“ in die ursprüngliche Pflegestufe – aufgrund

der nach einer Änderung geltenden neuen Zugangsregelungen – oft nicht mehr möglich ist und man Menschen mit Behinderung auf diesem Weg „auf Dauer“ aus der ihnen eigentlich zustehenden Pflegestufe drängt (siehe dazu bitte auch das Kapitel „Pflegegeld“).

Dringend empfohlen wird von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ein Kärntner Rehabilitationszentrum/Therapiezentrum, in dem verschiedene Therapieformen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie,...) auch im Rahmen von vollstationären „therapeutischen Intensivwochen“ angeboten werden können. Ein entsprechendes Therapiezentrum wurde bereits im Bedarfs- und Entwicklungsplan der Kärntner Behindertenhilfe (BEP, veröffentlicht im Jahr 2006) empfohlen, bis heute jedoch leider nicht umgesetzt.

Die Idee dahinter ist, dass besonders für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einem Zeitrahmen von drei bis vier Wochen verschiedene Therapien und Förderungen aufeinander abgestimmt und multifunktional angeboten werden können. Eltern sollen während dieses Zeitraumes einerseits hinsichtlich der für ihre Kinder notwendigen Therapien beraten bzw. andererseits hinsichtlich der weiteren Betreuung ihrer Kinder zuhause geschult werden.

Aufgrund eines fehlenden vollstationären intensivtherapeutischen Angebotes in Kärnten müssen Kärntner Familien mit einem Familienmitglied mit Behinderung heute für „intensive Therapiewochen“ in andere Bundesländer ausweichen, wodurch sie vor große organisatorische (z.B. Urlaub,...) und finanzielle (Therapiekosten, Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, ...) Herausforderungen gestellt werden. Angemerkt werden muss auch, dass sich die Kostenübernahme z.B. durch den zuständigen Sozialversicherungsträger bei einer Inanspruchnahme von Intensivtherapieangeboten außerhalb Kärntens oft sehr schwierig gestalten bzw. für die betroffenen Familien mit einem zusätzlichen Verwaltungs- und finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Hier ist der Anwaltschaft leider auch eine Familiensituation bekannt, in denen die entstehenden beträchtlichen Mehrkosten – trotz nachweisbarem und unbestrittenen Therapieerfolgen – weder vonseiten der Sozialversicherungsträger noch vonseiten des Sozialreferates übernommen worden sind und somit im Ergebnis von der Familie selbst getragen werden mussten.

Abschließend möchten wir uns an dieser Stelle bei den Verantwortlichen der unterschiedlichen Sozialversicherungsträger für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Berichtszeitraum bedanken. Trotz der teilweise sehr strengen Sparvorgaben war es der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mehrfach möglich, gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern Lösungen für an die Anwaltschaft herangetragene Probleme zu erarbeiten.

13.14 Persönliche Assistenz

Die persönliche Assistenz ist eine wesentliche Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung, um ein möglichst autonomes, selbstbestimmtes Leben führen zu können. Zielgruppe sind dabei vorrangig Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, **denen mit Hilfe der persönlichen Assistenz ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von institutionellen Einrichtungen** ermöglicht werden soll.

Die persönliche Assistenz darf dabei nicht mit einer ausschließlichen pflegerischen Tätigkeit verwechselt werden; vielmehr ist es eine der Aufgaben der persönlichen Assistenz, den Menschen mit Behinderung die notwendige Unterstützung anzubieten, damit diese mit Hilfe der Assistenz selbst die (täglichen) Aufgaben beispielsweise der Körperpflege, des Anziehens, Essens oder Trinkens usw. verrichten können. Entscheidend ist dabei, dass die Menschen mit Behinderung hier – im Gegensatz zu einer institutionalisierten Wohnform – selbstbestimmt (statt fremdbestimmt) die jeweilige Tätigkeit und die Zeiteinteilung vorgeben, also selbst entscheiden können, **wann** sie **was wie** machen wollen. Die persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderung daher, in „den eigenen vier Wänden“ zu wohnen und hilft damit, eine Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu vermeiden. Damit trägt sie auch wesentlich zur Dezentralisierung der Betreuung von Menschen mit Behinderung bei.

Beispielhaft werden Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit Hilfe der persönlichen Assistenz bei der Bewältigung von kurzen oder längeren Strecken (auch unter zu Hilfenahme von verschiedenen Verkehrsmitteln wie Privatautos oder öffentlichen Verkehrsmitteln) unterstützt, wobei es keine Rolle spielt, aus welchem Grund (Besuch von Familien oder Freunden, Ausübung des eigenen Hobbys, Behördenwege, ... auch ein „einfacher“ Spaziergang ist natürlich möglich) jemand eine Strecke zurücklegen muss/möchte.

Erfreulicherweise wurde das so wichtige Instrument der „persönlichen Assistenz“ in den letzten zwei bis drei Jahren von den Menschen mit Behinderung deutlich verstärkt nachgefragt, sowohl im Bereich der über das Bundessozialamt finanzierten „beruflichen Assistenz“ als auch im Bereich der – grundsätzlich vom Land finanzierten – Freizeitassistenz. Diese Entwicklung wird von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehr begrüßt; gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass es gerade im Bereich der Freizeitassistenz vermehrt zu Wartezeiten bzw. zu Kapazitätsengpässen gekommen ist. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher dringend eine weitere Aufstockung des Stundenkontingents für die persönliche Assistenz.** Das wäre nicht nur für die Menschen mit Behinderung selbst ein wichtiger Schritt, sondern würde auch dazu führen, dass weniger Menschen mit Behinderung eine – vergleichsweise deutlich kostenintensivere – vollinterne Integration in einer Einrichtung der Behindertenhilfe / Pflegeeinrichtung benötigen.

Weiterhin kritisch sieht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung jedoch die bestehenden Selbstbehalte für die Inanspruchnahme der persönlichen Assistenz. Das Angebot der persönlichen Assistenz muss für Menschen mit Behinderung, soll sie ihren Zweck erfüllen, leistbar sein, um im notwendigen Umfang überhaupt in Anspruch genommen werden zu können. In Kärnten sind für den Bereich der außerberuflichen Assistenz derzeit sozial gestaffelte Selbstbehalte zwischen € 4,15 und € 12,00 pro Assistenzstunde vorgesehen, womit sich schon bei nur zwei oder drei Stunden täglicher persönlicher Assistenz sehr schnell hohe Selbstbehaltssummen ergeben können. Dazu kommt noch, dass bei persönlicher Assistenz an Sonn- und Feiertagen (diese Tage sind – alleine schon weil hier berufstätige Menschen mit und ohne Behinderung am ehesten „Freizeit“ haben – besonders wichtig für die soziale Teilhabe) ein Zuschlag von 50 % des Selbstkostenbeitrages eingehoben wird. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier dringend eine Evaluierung der Höhe der Selbstbehalte und eine für Menschen mit Behinderung leistbare Regelung der persönlichen Assistenz.**

Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der persönlichen Assistenz ist derzeit an das Bestehen einer Pflegestufe gebunden. Nicht erst seit der Verschärfung der Zugangsregelungen zum Pflegegeld (vergleiche bitte das oben stehende Berichtskapitel zum Themenbereich „Pflegegeld“) gibt es jedoch sehr viele Menschen mit Behinderung, die für ein selbstbestimmtes Leben bzw. für einzelne Aktivitäten dringend zumindest stundenweise eine Leistung aus der persönlichen Assistenz benötigen würden, jedoch über keine Pflegegeldeinstufung verfügen. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher eine Evaluierung der Zugangskriterien zu den Leistungen der**

persönlichen Assistenz. Gleichzeitig wird angeregt, als (eine) Voraussetzung für den Zugang zur persönlichen Assistenz nicht den Bezug des Pflegegeldes, sondern den Besitz des Behindertenpasses (= GdB von zumindest 50 %) zu definieren.

Auch die bereits im letzten Tätigkeitsbericht erhobene Forderung der Anwaltschaft, persönliche Assistenz grundsätzlich auch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr früh zur Verfügung zu stellen, bleibt unverändert aufrecht. Derzeit wird die persönliche Assistenz grundsätzlich nur zwischen 06:00 Uhr früh und 22:00 Uhr abends angeboten. Wird darüber hinaus eine persönliche Assistenz benötigt, so muss diesbezüglich ein separater Antrag gestellt werden. Dieser muss im Vorfeld vom Sozialreferat geprüft (für uns ist nicht nachvollziehbar, welcher Punkt hier eigentlich geprüft werden muss) und entschieden werden und erst im Falle einer positiven Entscheidung kann z.B. auch nach 22:00 Uhr eine persönliche Assistenz in Anspruch genommen werden.

Mit dieser Regelung werden Menschen mit Behinderung jedoch benachteiligt, weil der Besuch einer Abendveranstaltung (Kino, Konzerte,...) inklusive gemütlichem Zusammensein im Freundes-/Bekanntes-/Familienkreis „danach“ und dem Heimweg, womöglich auch noch inklusive Unterstützung beim zu Bett gehen, in vielen Situationen bis 22:00 Uhr einfach nicht möglich ist. Und auch ganz unabhängig von einer etwaigen Abendaktivität muss insbesondere bei Menschen, die eine Assistenzleistung beim zu Bett gehen (bzw. bei der unmittelbar zuvor erforderlichen Körperpflege, z.B. beim Zähne putzen) benötigen, eine Assistenzleistung nach 22:00 Uhr jedenfalls möglich sein – anderenfalls würde man Menschen mit Behinderung dazu nötigen, vor 22:00 ins Bett zu gehen; eine Vorgehensweise, die mit einem „selbstbestimmten Leben“ keinesfalls in Einklang zu bringen ist.

Für die Anwaltschaft sind daher keine Argumente denkbar, die die Ablehnung eines entsprechenden Antrages rechtfertigen würden – im Ergebnis müsste das Sozialreferat daher ohnehin alle entsprechenden Anträge positiv entscheiden, sodass eine separate diesbezügliche Antragstellung nur zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt – sowohl für die Menschen mit Behinderung selbst, als auch für die Landesverwaltung.

Kritisch anzumerken ist auch weiterhin, dass es derzeit auf die außerberufliche Assistenz keinen Rechtsanspruch gibt. Diese Situation ist für Menschen mit Behinderung sehr unbefriedigend und führt zu ständigen Ängsten und Unsicherheiten, ob und inwieweit eine bestimmte Leistung einem persönlich auch in Zukunft noch zur Verfügung steht bzw. bewilligt wird. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher –**

verbunden mit klar definierten gesetzlichen Vorgaben – einen Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme von Leistungen der persönlichen Assistenz. Dieser Rechtsanspruch ist mittelfristig allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Menschen mit psychischen Behinderungen zu gewähren.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Mehrfach wurde die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im vergangenen Berichtszeitraum darüber informiert, dass nicht alle Dienstleister des öffentlichen Verkehrs bzw. nicht alle Anbieter von Freizeiteinrichtungen (z.B. Hallenbäder, Sehenswürdigkeiten,...) eine kostenlose Beförderung / Mitnahme der persönlichen Assistenten ermöglichen. Aus Sicht der Anwaltschaft wird dabei jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass der eigentliche Kunde aufgrund seiner schweren und mehrfachen Behinderung bei der angebotenen Leistung auf seine Begleitperson (z.B. seinen persönlichen Assistenten) angewiesen ist und ohne diese die angebotene Leistung nicht oder zumindest nicht diskriminierungsfrei (= ohne zusätzliche Kosten, z.B. für den Eintritt der Begleitperson) nutzen kann.

Eine Stadtbushfahrt ist z.B. nur möglich, wenn man in der Lage ist, einen allenfalls benutzten Rollstuhl sicher abzustellen oder durch Drücken der „Stopp“-Taste zu signalisieren, wann man aussteigen möchte – notwendige Tätigkeiten, die manchen Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderung ohne Begleitperson nicht möglich sind. Ein Besuch im Hallenbad kann nur in Anspruch genommen werden, wenn man in der Lage ist, (jederzeit) das Becken selbstständig zu verlassen, sich umzuziehen, abzutrocknen oder wenn notwendig eine Toilette zu benutzen – ist das ohne Hilfe nicht möglich, ist man auf die Unterstützung einer Begleitperson angewiesen. Der Besuch eines Museums ist nur barrierefrei möglich, wenn man z.B. zwischendurch eine Erfrischung zu sich nehmen kann – kann man den mitgebrachten Rucksack oder die mitgebrachte Wasserflasche nicht alleine öffnen oder benötigt man grundsätzlich eine Assistenzleistung beim Trinken, ist dafür jedoch die Unterstützung einer Begleitperson erforderlich.

Gerade im Hinblick darauf, dass Menschen mit Behinderung – insbesondere, wenn aufgrund der Schwere der Behinderung keine Erwerbsfähigkeit vorliegt – überproportional armutsgefährdet sind²², **wird an dieser Stelle dringend empfohlen, eine für den Menschen mit Behinderung kostenlose Mitnahme des jeweiligen Assistenten zu ermöglichen.** Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass der jeweilige

²² Siehe dazu bitte auch das untenstehende Kapitel „Armut und Behinderung“.

Assistenznehmer selbst über eine gültige Fahrkarte/Eintrittskarte verfügt und von seinem Assistenten unmittelbar begleitet wird. **In diesem Zusammenhang wird von der Anwaltschaft empfohlen, durch Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen verstärkt auf die Notwendigkeit von Begleitpersonen aufmerksam zu machen.**

Es wird – grundsätzlich und über die eben dargestellte Problematik der Begleitpersonen hinaus – empfohlen, eventuelle Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand an eine barrierefreie Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung, zumindest entsprechend den Vorgaben des BGStG, zu knüpfen.

Hingewiesen werden darf auch darauf, dass die Frage der Notwendigkeit einer Begleitperson vom Bundessozialamt im Rahmen der Ausstellung eines Behindertenpasses ohnehin geprüft wird und für den Fall des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen der entsprechende Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ in den Behindertenpass eingetragen wird. Eine entsprechende Regelung, die dem Menschen mit Behinderung die kostenlose Mitnahme seiner Begleitperson ermöglicht, würde daher weder für den Menschen mit Behinderung noch für das jeweilige Dienstleistungsanbieter einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen.

13.15 Armut und Behinderung

Einleitend möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung darauf hinweisen, dass die Gesamtproblematik der „Armut“ deutlich über die behindertenspezifische Armut hinausgeht. Natürlich sind ganz generell alle Menschen von steigenden Lebens- und Wohnkosten sowie von der nach wie vor sehr angespannten Arbeitsmarktsituation betroffen; und natürlich gibt es auch viele Einzelpersonen bzw. Familien ohne Behinderung im Hintergrund, die um ihr finanzielles Überleben tagtäglich kämpfen müssen. Menschen mit Behinderung bzw. Familien mit einem behinderten Kind sind jedoch aus verschiedensten Gründen deutlich öfter von Armut bzw. Armutsgefährdung betroffen als Menschen ohne Behinderung bzw. Familien ohne behinderten Kindern.

Auf die (nach wie vor aktuellen) Gründe für diese erhöhte Armutsgefährdung (behinderungsspezifische Mehraufwendungen, Ehen/Partnerschaften mit einem behinderten Kind scheitern aufgrund der Mehrbelastungen statistisch häufiger als Ehen/Partnerschaften mit Kindern ohne Behinderung, ein „Wiedereinstieg“ in den Beruf erfolgt bei Kindern mit Behinderung später oder gar nicht mehr,...) wurden im Tätigkeitsbericht für den Zeitraum

01.04.2009 bis 31.03.2011 bereits eingegangen, sodass diesbezüglich auf den ersten AMB-Tätigkeitsbericht verwiesen werden kann.

Auch im zweiten Berichtszeitraum hatte der überwiegende Teil der Anfragen in der AMB einen finanziellen Hintergrund, wobei wiederum ein Großteil der Personen in dieser Anfragengruppe die eigene finanzielle Situation als „Existenzbedrohend“ eingeschätzt hat. Diese finanziellen Sorgen kosten grundsätzlich sehr viel Kraft und verschärfen damit die an sich schon schwierige Lebenssituation der Menschen mit Behinderung bzw. der Familien mit einem behinderten Kind noch weiter.

Nach wie vor können Leistungen aus der Mindestsicherung dabei den finanziellen Druck nicht von den Menschen mit Behinderung nehmen: Während im Jahr 2013 der „Mindeststandard“ für eine alleinstehende Person (mit Behinderung) aus einer Leistung der Mindestsicherung monatlich € 795,- betragen hat, lag die Armutsschwelle für eine alleinstehende Person (mit Behinderung) zuletzt bei monatlich € 1.090,-²³. Mit anderen Worten: eine alleinstehende Person, die im Monat weniger als € 1.090,- (eventuelle Sonderzahlungen, z.B. ein dreizehntes/vierzehntes Einkommen sind dabei bereits eingerechnet) zur Verfügung hat, gilt in Österreich als „Arm“ bzw. „Armutsgefährdet“. In Österreich galt dies im Jahr 2012 für 1.201.000 Personen, das entspricht 14 % aller Österreicher.

Von einer „manifesten Armut“ spricht man in Österreich, wenn eine Person der Gruppe der „armutsgefährdeten Personen“ angehört **und** die jeweilige Lebensführung zumindest bei zwei der folgenden sieben Dimensionen eingeschränkt ist:

- Die Wohnung angemessen warm zu halten
- Regelmäßige Zahlungen (Miete, Betriebskosten, Kreditrückzahlung,...) in den letzten 12 Monaten rechtzeitig zu begleichen
- Notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche in Anspruch zu nehmen
- Unerwartete Ausgaben bis zu € 1.000,- zu finanzieren (z.B. für Reparaturen von Haushaltsgeräten)
- Abgetragene Kleidung durch neue Kleidung zu ersetzen
- Jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch (oder entsprechende vegetarische Speisen) zu essen
- Freunde und Verwandte einmal im Monat zum Essen einzuladen

²³ Quelle aller in diesem Berichtskapitel genannten statistischen Daten: EU-SILC 2012. Neuere Daten liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

Mit anderen Worten: eine alleinstehende Person, der monatlich weniger als € 1.090,- zur Verfügung stehen und die sich zumindest zwei der oben stehenden sieben Ausgaben nicht leisten kann, gilt als **manifest arm**.

Laut EU-SILC waren in Österreich im Jahr 2012 426.000 Personen (das sind 5 % der Gesamtbevölkerung) manifest arm. Davon hatten 82.000 Personen (also fast jeder Fünfte!) eine Behinderung²⁴. Berücksichtigt man, dass es in Österreich insgesamt 865.000 Menschen mit Behinderung gibt, bedeutet das, dass ca. 10 % aller Menschen mit Behinderung manifest arm sind. **Menschen mit Behinderung waren daher 2012 doppelt so oft wie Menschen ohne Behinderung von manifester Armut betroffen.**

Eine der Gründe für diese hohe Zahl von Menschen mit Behinderung, die von manifester Armut betroffen sind, liegt – wie oben bereits angedeutet – im deutlich unter der Armutsgefährdungsgrenze liegende Mindeststandard für Leistungen aus der Mindestsicherung. Gerade für Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer (angeborenen) Behinderung auf Dauer erwerbsunfähig sind und daher praktisch keine Möglichkeit haben, ihre finanzielle Situation aus eigener Kraft zu verbessern, stellt das eine sehr schwierige und auch psychisch stark belastende Lebenssituation dar.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wiederholt daher ihre Empfehlung, die Kärntner Mindestsicherung – wie bereits in früheren Jahren praktiziert – wieder mit Sonderzahlungen auszuführen (ohne Kürzung des derzeitigen Auszahlungsbetrages), um auf diesem Weg den finanziellen Druck für Personen, die die Mindestsicherung (z.B. eine wiederkehrende Geldleistung nach dem K-ChG) beziehen, zumindest zu reduzieren. Rechtlich gesehen darf hier angemerkt werden, dass zwar die bedarfsorientierte Mindestsicherung Österreichweit eine (nur) zwölfmalige Auszahlung vorsieht, im Sinne einer freiwilligen Leistung des Landes Kärnten (als Träger der Kärntner Mindestsicherung) eine zusätzliche Gewährung von Sonderzahlungen jedoch möglich ist. Mit der Wiedereinführung der Sonderzahlungen bei der Mindestsicherung würde das Land Kärnten einen ganz wichtigen Schritt zur (manifesten) Armutsvermeidung in Kärnten setzen – insbesondere im Hinblick auf die überdurchschnittlich oft von Armut betroffenen Menschen mit Behinderung.

Zur Untermauerung dieser Empfehlung möchte die Anwaltschaft die Höhe der Mindestsicherung mit der Höhe einer anderen, von armutsgefährdeten Personen relativ

²⁴ Definition der Behinderung laut EU-SILC: Behinderung ist eine subjektiv wahrgenommene starke Einschränkung bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens seit mindestens einem halben Jahr, wobei hier nur Behinderungen von Personen im **erwerbsfähigen Alter** (20 bis 64 Jahre) berücksichtigt worden sind (Quelle: Tabellenband EU-SILC 2012, Seite 26).

häufig bezogene Leistung vergleichen: der sogenannten „Ausgleichszulage“. Die Ausgleichszulage ist eine Leistung, die Pensionsbeziehern ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern soll. Im Jahr 2013 betrug der „Ausgleichszulagenrichtsatz“ für alleinstehende Personen € 837,63 – mit anderen Worten, wenn eine alleinstehende Person grundsätzlich einen Pensionsanspruch hat (z.B. auch einen Anspruch auf eine Invaliditätspension), und dieser Anspruch unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, dann wird mit der Ausgleichszulage die Pension auf € 837,63 „aufgestockt“. Wie die Pension auch, gebührt die Ausgleichszulage 14 Mal im Jahr. Umgangssprachlich spricht man bei Pensionen mit Ausgleichszulage auch von „Mindestpensionen“ (die es rechtlich an sich nicht gibt).

Da vom Ausgleichszulagenrichtsatz noch der Krankenversicherungsbeitrag (5,1 % vom Brutto-Betrag) einbehalten wird, hat der Auszahlungsbetrag für eine Pension mit Ausgleichszulage (bei einer alleinstehenden Person) im Jahr 2013 **monatlich € 794,91** betragen – und war damit auf den ersten Blick genauso hoch wie der „Mindeststandard“²⁵ aus der Mindestsicherung (siehe oben, € 795,-) allerdings mit dem ganz entscheidenden Unterschied, dass die Pension 14 mal im Jahr gebührt, die Mindestsicherung jedoch nur 12 mal im Jahr ausbezahlt wird. Bei Berücksichtigung dieser Sonderzahlungen hat die durchschnittliche monatliche „Pension mit Ausgleichszulage“ im Jahr 2013 € 927,40 betragen – womit sie noch immer deutlich unter der Armutgefährdungsgrenze (2012: € 1.090,-) liegt, jedoch auch deutlich über dem Auszahlungsbetrag von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Mindestsicherung (€ 795,-).

Gerade im Hinblick auf nicht erwerbsfähige Menschen mit Behinderung wäre daher aus Sicht der Anwaltschaft zumindest ein „Angleichen“ der Höhe der Mindestsicherung an die Höhe der „Mindestpension“ – und damit im Ergebnis ein 14maliges Auszahlen der Mindestsicherung – zur Vermeidung von manifester Armut bei Menschen mit Behinderung dringend geboten.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden wir mit einer Anfrage konfrontiert, bei der man durchaus von einer Art „versteckten Armutsfalle“ sprechen kann:

²⁵ Bezieher einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Mindestsicherung sind – ohne Abzüge vom Auszahlungsbetrag – ebenfalls krankenversichert

Eine ca. 50jährige Person mit Behinderung bezieht eine unbefristete Invaliditätspension in Höhe von (netto) ca. € 796 Euro/Monat (Pensionshöhe im Jahr 2013) – dieser Auszahlungsbetrag beinhaltet daher keine Ausgleichszulage (siehe oben). Obwohl die Pensionshöhe – geringfügig – über der „Mindestpensionshöhe“ liegt, hat unser Klient große finanzielle Schwierigkeiten und erkundigt sich daher bei verschiedensten Stellen (SOMA-Markt, Sozialamt,...) nach eventuellen Vergünstigungen/Fördermöglichkeiten. Dabei stellt sich jedoch heraus, dass sehr viele einkommensabhängige finanzielle Vergünstigungen (zB Stromscheck) als Anspruchsvoraussetzung den Bezug der Ausgleichszulage (oder den Bezug einer Leistung aus der Mindestsicherung) definiert haben.

In der Folge konnte unser Klient wegen seiner um ca. einen Euro (!) zu hohen Pension zahlreiche Vergünstigungen/Förderungen nicht in Anspruch nehmen (und wurde dadurch im Ergebnis finanziell schlechter gestellt als ein Bezieher einer Ausgleichszulage); der dadurch bei unserem Klienten entstandene Unmut ist für die Anwaltschaft durchaus nachvollziehbar. **Aufgrund dieser berechtigten Beschwerde empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei der Definition von „Einkommensgrenzen“ für soziale Förderungen/Vergünstigungen – insbesondere wenn diese ohne Rechtsanspruch gewährt werden oder nicht von der öffentlichen Hand kommen – jedenfalls die Möglichkeit einer „Einschleif-Regelung“ zur Vermeidung von sozialen Härten zu prüfen.**

13.16. Parkausweis nach § 29b StVO

Eine ganz wichtige Erleichterung für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen im täglichen Leben ist der Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO (= Straßenverkehrsordnung). Dieser ermöglicht Menschen mit Behinderung nicht nur das Parken auf den sogenannten „Behindertenparkplätzen“, sondern erlaubt – neben anderen Erleichterungen – Menschen mit Behinderung beispielsweise auch das Halten zum Ein- und Aussteigen im Halteverbot.

Aufgrund der großen praktischen Bedeutung dieses Ausweises ist es nicht verwunderlich, dass auch im aktuellen Berichtszeitraum viele unterschiedlichen Fragen und Beschwerden rund um den Parkausweis an die Anwaltschaft herangetragen worden sind; die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Anfragen (Beschwerden über die Begutachtungssituation, Fragen zu den rechtlichen Auswirkungen einer „amtsärztlichen Untersuchung“, Beschwerden über die missbräuchliche Verwendung von Parkausweisen) haben sich jedoch im Vergleich zum

ersten Berichtszeitraum nicht verändert, weshalb an dieser Stelle auf die Ausführungen im ersten AMB-Tätigkeitsbericht (Seite 87 ff) verwiesen werden kann.

Mit 01.01.2014 wird es jedoch zu einer wesentlichen Gesetzesänderung kommen, deren Umsetzung bzw. deren Auswirkungen im zweiten Halbjahr 2013 bereits – teilweise sehr emotional – diskutiert worden sind: Die bisher bestehende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Ausstellung der Parkausweise nach § 29b StVO wird aufgehoben; ab dem 01.01.2014 werden die § 29b Ausweise vom Bundessozialamt ausgestellt werden. Damit verbunden ist eine sinnvolle Verwaltungsvereinfachung, da das Bundessozialamt bereits bisher im Rahmen der Ausstellung von Behindertenpässen die gesundheitliche Situation von Menschen mit Behinderung – allenfalls unter Beiziehung entsprechender medizinischer Gutachten – einschätzen musste. Im Rahmen der Ausstellung eines Behindertenpasses wird – auch schon bisher – bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen die Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass vorgenommen, die mit 01.01.2014 (zusätzlich zu den bisherigen Rechtsfolgen) auch automatisch zur Ausstellung eines § 29b Parkausweises führen wird.

Diese gesetzliche Änderung stellt grundsätzlich eine Verbesserung für alle Seiten dar: Menschen mit Behinderung ersparen sich medizinische Begutachtungen im Rahmen des (zusätzlichen) Verfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde und gleichzeitig werden bei der Behörde selbst personelle und finanzielle Ressourcen frei, die bisher für die Durchführung der § 29b Verfahren gebunden waren. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass es bisher – auch aufgrund teilweise unterschiedlicher Voraussetzungen nach der alten Rechtslage – dazu kommen konnte, dass einem Menschen mit Behinderung zwar die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel „unzumutbar“ war, er jedoch gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Parkausweis nach § 29 b StVO nicht erfüllt hat (oder umgekehrt). Dies hat teilweise – für uns nachvollziehbar – für großen Unmut bei den Betroffenen gesorgt.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt daher ausdrücklich die mit 01.01.2014 erfolgte Verwaltungsvereinfachung bei der Ausstellung der Parkausweise nach § 29b StVO.

Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die (bisherige) Gruppe der Menschen mit Behinderung, die die Eintragung der „Unzumutbarkeit“ im Behindertenpass hatte, deutlich größer ist als die (bisherige) Gruppe der Menschen, die einen Parkausweis nach § 29b StVO hatte. Im Ergebnis ist es daher mit 01.01.2014 zu einem sprunghaften Anstieg der Personen

gekommen, die einen Parkausweis nach § 29b StVO haben – ohne dass diesem Umstand im Vorfeld der Gesetzesänderung durch eine deutliche Ausweitung der vorhandenen Behindertenparkplätze entsprechend Rechnung getragen worden wäre.

Der Anstieg der bezugsberechtigten Personen liegt insbesondere darin begründet, dass die § 29b Ausweise nach alter Rechtslage nur Menschen mit einer – schweren – Mobilitätsbehinderung bekommen konnten; auf die Eintragung der „Unzumutbarkeit“ haben jedoch auch Menschen mit anderen Behinderungsarten und –formen, z.B. blinde Personen (die als Beifahrer selbstverständlich ein Auto und damit einen Behindertenparkplatz nutzen können) oder Menschen mit schweren Erkrankungen der Atemwege, einen Anspruch.

Wie sich dieser Anstieg der Benützungsberechtigten in der Praxis auswirken wird, wird sich erst im Laufe des Jahres 2014 (und damit nach der aktuellen Berichtsperiode) zeigen. Vor allem vonseiten der Interessensvertreter von mobilitätsbehinderten Menschen (insbesondere von Rollstuhlfahrern) besteht jedoch im Vorfeld der Gesetzesänderung die für uns sehr nachvollziehbare Sorge, dass die Zahl der Behindertenparkplätze – die im Vergleich zu „normalen“ Parkplätzen breiter dimensioniert sind, um Menschen mit Mobilitätsbehinderungen das Aussteigen zu erleichtern bzw. ein „vollständiges“ Öffnen der Fahrzeugtüren zu ermöglichen – für die größere Zahl der Benützungsberechtigten nicht ausreichen wird.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher dringend, dem Umstand, dass sich die Zahl der Inhaber eines § 29b Ausweises mit 01.01.2014 deutlich erhöhen wird bzw. erhöht hat durch die Schaffung zusätzlicher Behindertenparkplätze Rechnung zu tragen.

13.17. Menschen mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen

Bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht haben wir an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die heutige Gesellschaft in einer „Umbruchsphase“ befindet: die Anforderung in der Berufs- und Ausbildungswelt steigen, die Familienstrukturen verändern sich, der Anpassungs- bzw. Flexibilisierungsdruck wird in vielen Lebensbereichen immer größer. Immer mehr Menschen können diesen Anforderungen jedoch nicht mehr gerecht werden und reagieren mit auffälligen und pathologischen Verhaltensmustern.

In diesem Bereich kristallisiert sich – unter anderem auch durch die gerade angesprochenen veränderten familiären und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – eine immer größer werdende „neue Zielgruppe“ heraus: Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit sozialen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen, häufig gekoppelt mit psychischen Auffälligkeiten, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Feststellung einer sozialen bzw. emotionalen Beeinträchtigung für sich alleine genommen noch keine Rückschlüsse auf die kognitiven Fähigkeiten der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zulässt.

Im vergangenen Berichtszeitraum musste die Anwaltschaft feststellen, dass diese „neue Zielgruppe“ weiterhin zunimmt. Zu beobachten ist diese Tendenz beispielsweise im Bereich der „Anlehre“, da als Folgewirkung der sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen häufig Lernbeeinträchtigungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten auftreten.

Für mehr Informationen zu dieser Zielgruppe und der damit verbundenen Problematik dürfen wir auf unseren vergangenen Tätigkeitsbericht verweisen. **Die im vergangenen Berichtszeitraum ausgesprochenen Empfehlungen der Anwaltschaft hinsichtlich dieser Zielgruppe – insbesondere die Ausweitung bestehender Tagesstrukturprojekte wie zum Beispiel „Saluto“ von pro Mente sowie die zusätzliche Schaffung von Wohnangeboten speziell für diese Zielgruppe – bleiben daher vollinhaltlich aufrecht.**

13.18. Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Immer wichtiger wird für die Anwaltschaft die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen. Während diese Personengruppe – und damit auch ihre Anliegen – in der Öffentlichkeit nur sehr wenig wahrgenommen wird, kann beobachtet werden, dass sowohl die betroffenen Menschen mit Behinderung selbst als auch ihre Angehörigen vermehrt Beratungsangebote bzw. Angebote zur Hilfestellung in Anspruch nehmen (möchten). Diese Tendenz lässt sich auch gut an der AMB-Statistik über die verschiedenen Behinderungsarten und –formen ablesen: Laut der in diesem Bericht veröffentlichten Statistik (siehe Kapitel 6.4 „Statistik über Behinderungsarten und –formen“) haben heute 19 % aller AMB Klienten eine psychische Erkrankung oder Behinderung; im Rahmen des ersten AMB-Tätigkeitsberichtes wurde für diese Kennzahl noch ein Wert von „nur“ 16 % ausgewiesen.

Einer der Gründe für die geringe Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist, dass die Problematik einer psychischen Erkrankung/Behinderung nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist

und daher die Menschen mit ihrem Unterstützungsbedarf sehr häufig falsch eingeschätzt werden (Vorurteile wie beispielsweise „nicht arbeitswillig“). **Um diesen Vorteilen entgegenzuwirken, fordert die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz grundsätzlich mehr öffentliche Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne der Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen.**

Auf die schwierige Lebenssituation (z.B. „schleichende Krankheitsentwicklung“) und die verschiedenen Hürden für Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen (zB Probleme bei der Bemessung des Pflegebedarfs und damit bei der Pflegegeldeinstufung) hat die Anwaltschaft in ihrem ersten Tätigkeitsbericht auf Seite 92 ausführlich hingewiesen und darf an dieser Stelle daher inhaltlich auf unseren ersten Tätigkeitsbericht verwiesen werden (Berichtszeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011).

Auch vonseiten der Landesgesetzgebung wird die Personengruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen teilweise anders bewertet. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass eine der wesentlichen Leistungen für diese Personengruppe – die voll- bzw. teilstationäre Wohnhausbetreuung, z.B. im Rahmen einer ZPSR-Einrichtung oder über pro Mente – nicht wie die allermeisten anderen Landesleistungen für Menschen mit Behinderung im Kärntner Chancengleichheitsgesetz geregelt wird, sondern im Kärntner Mindestsicherungsgesetz. Die Leistungen der Menschen mit Behinderung wurden jedoch ganz bewusst aus dem Mindestsicherungsrecht (bzw. aus der ehemaligen Sozialhilfe) ausgekoppelt, unter anderem um zu vermeiden, dass Menschen mit Behinderung als „Mindestsicherungsempfänger“ stigmatisiert werden. **Es ist daher für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht nachvollziehbar, warum hier gerade spezielle Leistungen für eine bestimmte Personengruppe der Menschen mit psychischen Behinderungen nicht nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz genehmigt werden.**

Ebenfalls bereits im ersten Tätigkeitsbericht hat die Anwaltschaft im Sinne einer Unterstützung/Entlastung für diese Personengruppe den Ausbau von entsprechenden mobilen Hilfsdiensten empfohlen. Weiters haben wir – in Verbindung mit der im ersten Tätigkeitsbericht geschilderten Problematik der Pflegegeldeinstufung – darauf hingewiesen, dass für diese Personengruppe eine Inanspruchnahme von mobilen Diensten keinesfalls an eine bestimmte Pflegegeldeinstufung gekoppelt werden darf. **Diesbezüglich muss die Anwaltschaft feststellen, dass es im aktuellen Berichtszeitraum zu keiner Verbesserung für die Personengruppe der Menschen mit psychischen**

Erkrankungen/Behinderungen gekommen ist; die Anwaltschaft hält daher ihre oben aufgeführte Empfehlungen aus dem ersten Tätigkeitsbericht vollinhaltlich aufrecht.

Ein weiterer wesentlicher Punkt im vergangenen Tätigkeitsbericht war die Empfehlung der Anwaltschaft, eine Tagesstätte für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen im Raum Hermagor zu errichten. Kärnten verfügt nach wie vor über keine flächendeckenden, dezentralen Tagesstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen, und gerade der Großraum Hermagor verfügt bisher über keine einzige entsprechende Einrichtung. **Auch hinsichtlich dieser Empfehlung muss die Anwaltschaft feststellen, dass im aktuellen Berichtszeitraum zu keiner Verbesserung gekommen ist, weshalb auch diese Empfehlung weiterhin aufrechterhalten wird.** Angemerkt werden darf, dass mittelfristig über die empfohlene Tagesstätte hinaus auch eine Wohnstätte für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen im Großraum Hermagor benötigt werden wird.

Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen zur persönlichen Assistenz

Auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen wäre die persönliche Assistenz²⁶ eine ganz wesentliche Unterstützungsleistung, um ein möglichst autonomes, selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die persönliche Assistenz ist derzeit allerdings an das Bestehen einer Pflegegeldstufe²⁷ gebunden; ein Kriterium, das gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen nur sehr schwer erfüllt werden kann. Darüber hinaus ist die persönliche Assistenz derzeit grundsätzlich nur für die Zielgruppen der Menschen mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen vorgesehen, sodass Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen selbst bei Vorliegen einer Pflegestufe keinen Zugang zur persönlichen Assistenz haben. Allerdings würde diese Zielgruppe – jedenfalls für einzelne Aktivitäten, die ihr ohnedem Zugang zur persönlichen Assistenz selbstbestimmt nicht möglich sind – zumindest stundenweise eine Leistung aus der persönlichen Assistenz benötigen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hinsichtlich der Leistungen der persönlichen Assistenz ganz grundsätzlich eine Evaluierung der Zugangskriterien. Gleichzeitig wird angeregt, als (eine) Voraussetzung für den Zugang zu persönlichen Assistenz nicht den Bezug des Pflegegeldes, sondern den Besitz des

²⁶ Siehe dazu bitte auch das Berichtskapitel 13.14 „Persönliche Assistenz“

²⁷ Siehe dazu bitte auch das Berichtskapitel 13.11 „Pflegegeld“

Behindertenpasses (= ein Bescheid mäßig festgestellter Grad der Behinderung von zumindest 50 %) zu definieren.

13.19 Stationäre Krankenhausaufenthalte und Krankenhausbegleitung

In diesem Berichtskapitel konnten nur sehr „zaghafte“ Schritte hin zu einer Lösung beobachtet werden, die dahinterstehende „Grundproblematik“ ist jedoch nach wie vor ungelöst – aber weiterhin sehr aktuell: Mehrfach haben sich Angehörige und Interessensvertreter auch im zweiten Berichtszeitraum an die AMB gewandt. Insbesondere mit der Fragestellung, wie eine persönliche Begleitung eines schwerstbehinderten Menschen – welcher aufgrund der Behinderungen auf Bezugspersonen und intensive Begleitung angewiesen ist – im Falle eines Krankenhausaufenthaltes behandelt und betreut werden kann. Nach wie vor besteht hier eine Lücke im österreichischen Gesundheitsbereich: Einerseits verfügen die Krankenhäuser nicht über die personellen Möglichkeiten, um z.B. Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ständig und umfassend betreuen zu können; andererseits ruht während eines Krankenhausaufenthaltes der Pflegegeldanspruch, sodass die Finanzierung einer allfällig zusätzlichen Betreuung nicht über das Pflegegeld erfolgen kann. Weiter können die vom Sozialreferat des Landes Kärnten grundsätzlich zur Verfügung gestellten mobilen Dienste (beispielsweise die mobile Haus- und Krankenpflege, die Familien- und Freizeitassistenz oder die persönliche Assistenz) für die Betreuung im Krankenhaus mangels Zuständigkeit nicht eingesetzt werden.

Im letzten AMB-Tätigkeitsbericht hat die Anwaltschaft aus diesem Grund die Einrichtung eines Arbeitskreises unter Einbeziehung des zuständigen politischen Referenten, der Krankenhausvertreter, der Patienten-anwaltschaft, der Selbsthilfe Kärnten und der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung gefordert. Zwischenzeitig wurde dieser Arbeitskreis eingerichtet und es gab auch mehrere Arbeitsgruppensitzungen, teilweise auch im Beisein des damaligen Gesundheitsreferenten Hrn. Dr. Peter Kaiser. Vonseiten der hinzugezogenen Experten wurden praktische Erfahrungen sowie die Problemstellungen dargestellt. Einheitlich wurde eine rechtlich abgesicherte Lösung für eine ausreichende Krankenhausbegleitung unter Bedachtnahme der behindertenspezifischen Bedürfnisse empfohlen. Die Inanspruchnahme einer persönlichen Bezugsbetreuung soll ohne Zusatzkosten des Patienten, auch im Rahmen einer Krankenhausbegleitung, möglich sein.

Die Anwaltschaft fordert abermals eine umfassendere Krankenhausbegleitung bei stationären Aufenthalten, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen

Behinderungen. Weiter empfiehlt die Anwaltschaft, die Leistung der persönlichen Assistenz für alle Zielgruppen der Menschen mit Behinderungen, auch während eines stationären Krankenhausaufenthaltes, zu ermöglichen.

13.20 Sozialhilfe – wiederkehrende Geldleistungen – rechtswidrige Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe?

Menschen mit Behinderung können – wie auch Menschen ohne Behinderungen – in einer sozial schwierigen Situation eine (monatlich) wiederkehrende Geldleistung, z.B. nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz oder dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, beantragen. Ähnliche Geldleistungen sind früher unter den Begriff der „Sozialhilfe“ gefallen und auch heute werden wiederkehrende Geldleistungen nach dem Kärntner Mindestsicherungs- oder dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz umgangssprachlich oft als „Sozialhilfe“ bezeichnet.

Gleich an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der sogenannte „Mindeststandard“ – also der Geldbetrag, auf den allenfalls vorhandene Einkünfte des Antragstellers aufgestockt werden – beispielsweise für das Jahr 2013 Euro 795,00 ausgemacht hat. Mit dieser Summe müsste – geht es nach dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber – ein Mensch in einer sozialen Notlage seine gesamten monatlichen Kosten (z.B. Mietaufwand, Heizung, Strom, Lebensmittel, Kosten für eigene oder öffentliche Verkehrsmittel,...) bestreiten. Zu dem durch diese Geldsumme vorgegebenen niedrigen Lebensstandard und den damit verbunden Problemen bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes wird an dieser Stelle auf das Berichtskapitel „Armut und Behinderung“ verwiesen.

Zusätzlich zu den finanziellen Sorgen mussten (nicht nur) Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum vermehrt negative Erfahrungen bei den verschiedensten Sozialämtern machen. So wurde der Anwaltschaft häufig berichtet, dass sich Menschen mit Behinderung auf den Sozialämtern vermehrt als „Bittsteller“ und „Almosenempfänger“ fühlen und ihnen von den jeweils zuständigen Mitarbeitern dieses Gefühl auch aktiv vermittelt wird. Darüber hinaus wurde der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mehrfach berichtet, dass die Lebenssituation der Betroffenen von den zuständigen Sachbearbeitern „heruntergespielt“ wurde bzw. sie das Gefühl hatten, von Ihrem jeweiligen Gegenüber nicht ernst genommen zu werden.

Mehrfach ist dazu bei der Anwaltschaft auch die Beschwerde eingegangen, dass die Sozialämter Anträge von Menschen mit Behinderung wegen – angeblicher – „Aussichtslosigkeit“ gar nicht angekommen hätten. Diese Vorgehensweise, die Menschen mit Behinderung jeglichen Rechtsschutz beraubt, wird von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung schärfsten kritisiert und zurückgewiesen. Es ist essentielles Recht jedes Antragstellers, dass der jeweilige Antrag umfassend geprüft wird und in der Folge ein – mit Rechtsmitteln bekämpfbarer – Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages des Menschen mit Behinderung ergeht.

Ein weiterer Beschwerdepunkt ist die – aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung rechtlich sehr fragwürdige – Vorgehensweise der Sozialämter, Menschen mit Behinderung fallweise selbst bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen die zustehende Geldleistung nur sehr kurzfristig, teilweise nur für jeweils einen Monat, zu bewilligen. Der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung liegt zu dieser Vorgehensweise eine Beschwerde vor, bei der unserem Klienten eine finanziell „wiederkehrende“ Geldleistung achtzehn Mal in Folge nur für jeweils einen (!) Monat bewilligt worden ist.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht in dieser Vorgehensweise eine behördliche Schikane und hält fest, dass dadurch großer Druck auf die antragstellenden Menschen ausgeübt wird. Neben dem zeitlichen Aufwand – sowohl der Menschen mit Behinderung, als auch der Verwaltung – darf bei dieser Vorgehensweise nämlich nicht übersehen werden, dass dadurch die betroffenen Menschen mit Behinderung jedes Monat erneut als „Bittsteller“ bei der Behörde vorsprechen müssen und zudem die finanzielle Unsicherheit und die Sorge vor einer möglichen behördlichen Ablehnung immer wieder prolongiert wird.

Keinesfalls übersehen werden darf bei dieser Problematik, dass die hilfeschenden Menschen mit Behinderung aus Sorge um ihre weitere finanzielle Sicherheit bzw. aus Angst vor negativen Folgen gegen diese in verschiedenen Sozialämtern praktizierte Vorgehensweise keine rechtlichen Schritte unternehmen, sondern die oben beschriebene Vorgehensweise „hinnehmen“.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier im Bereich der Verwaltung dringend sensibilisierende Maßnahmen, um ein Bewusstsein für die schwierige Lebenssituation der hilfeschenden Menschen mit Behinderung zu schaffen. Aus Sicht der Anwaltschaft ist es wichtig, dass sich gerade (auch) Menschen mit Behinderung in einer finanziellen Notsituation an die jeweils zuständigen Behörden wenden

können, dass ihnen dort mit Achtung begegnet wird und dass sie – wann immer möglich – von den Behörden eine unbürokratische Hilfestellung erhalten.

Rechtswidrige Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe?

Erschwerend kommt für Menschen mit Behinderung in Kärnten hinzu, dass das Land Kärnten für erwachsene Menschen, die die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, einen eigenen, deutlich niedrigeren, „Mindeststandard“ in Höhe von € 596,25 (Wert für das K-ChG im Jahr 2013) eingeführt hat. Der Kärntner Gesetz- und Verordnungsgeber vertritt hier also die Meinung, dass Menschen mit Behinderung mit einer Leistung aus der „offenen Sozialhilfe“ von monatlich € 596,25 das Auskommen finden müssen.

Natürlich könnte man jetzt einwenden, dass diesem Personenkreis neben der gerade angesprochenen Leistung aus der „offenen Sozialhilfe“ auch die erhöhte Familienbeihilfe verbleibt; es ist jedoch auch nicht zu bestreiten, dass Menschen mit Behinderung gerade aufgrund ihrer Behinderung mit einem finanziellen Mehraufwand (zB verschiedene Selbstbehalte) zu rechnen haben, der hier vonseiten des Landes nicht abgedeckt wird.

Festgehalten wird an dieser Stelle auch, dass die Familienbeihilfe eine Bundesleistung ist und der Bundesgesetzgeber selbst – als Träger der Leistung – im Familienlastenausgleichsgesetz in seinem § 12a ausdrücklich folgendes festhält: *„Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes“*. Die Vorgehensweise des Landes, im K-ChG bzw. K-MSG zwar gesetzlich anzuerkennen, dass die Familienbeihilfe kein Einkommen ist (vergleiche § 6 Abs 4 a K-ChG *„Nicht zum Einkommen zählen Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (...)“*), gleichzeitig jedoch zu normieren, dass Menschen mit Behinderung und einem Bezug der Familienbeihilfe einen anderen Mindeststandard und damit im Ergebnis ein „weniger“ an Leistung aus der offenen Sozialhilfe erhalten (vergleiche § 8 Abs 3 a K-ChG *„Der Mindeststandard (...) beträgt für alleinstehende Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 75 vH²⁸“*) **ist daher aus Sicht der Anwaltschaft im Ergebnis eine klare Verletzung des oben zitierten Bundesrechtes.**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung möchte darauf hinweisen, dass sie mit ihrer Kritik an dieser Vorgehensweise (welche wir im Berichtszeitraum im Rahmen unserer Stellungnahme vom 30.11.2011 zur Novellierung des K-ChG/K-MSG auch schriftlich der Verfassungsabteilung bzw. dem Sozialreferat übermittelt haben; zu finden ist die Stellungnahme auf unserer Homepage www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) nicht alleine ist, sondern dass die oben beschriebene Vorgehensweise auch z.B. von der

²⁸ gemeint ist 75 % des „normalen“ Mindeststandards

Volksanwaltschaft kritisiert wird. Neben Kärnten hält nur Oberösterreich einen niedrigen Mindeststandard für Menschen mit Behinderung für vereinbar mit dem Bundesrecht, alle anderen Bundesländer machen bei der Festsetzung des Mindeststandards keinen Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Bezug der Familienbeihilfe.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier dringend eine Reparatur des K-ChG bzw. K-MSG dahingehend, dass es für volljährige Menschen mit und ohne Behinderung eine einheitliche, dem Bundesrecht entsprechende Bemessungsgrundlage für die Frage der Höhe des Bezuges aus einer Leistung der offenen Sozialhilfe gibt, welche den Bezug der Familienbeihilfe nicht berücksichtigt.

Der erste Schritt in dieser Richtung wäre an sich bereits getan, hat sich der Sozialausschuss der Kärntner Landtages in seiner Sitzung doch bereits intensiv mit dieser Problematik befasst und auch mich in meiner Funktion als Anwältin für Menschen mit Behinderung zu dieser Sitzung als Auskunftsperson geladen.

13.21 Ehemaliger Pflegeregress und auch heute noch bestehende Kostenersatzpflicht für Eltern von Kindern mit Behinderung

In der Öffentlichkeit wurde im aktuellen Berichtszeitraum sehr viel über den sogenannten „Pflegeregress“ diskutiert; dieser wurde mit 01.03.2012 eingeführt und mit 01.05.2013 wieder abgeschafft. Durch diese zweimalige gesetzliche Änderung im aktuellen Berichtszeitraum ist es nachvollziehbar zu großer Unsicherheit bei den Angehörigen der Menschen mit Behinderung – aber auch bei den Menschen mit Behinderung selbst – gekommen, sodass wir hier mit einer sehr großen Anzahl von Anfragen zu den jeweiligen Auswirkungen der Gesetzesänderungen konfrontiert waren.

Unter dem Begriff „Pflegeregress“ versteht man die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für Angehörige, wenn eine Person mit Behinderung eine Leistung aus der Behindertenhilfe (zB vollinterne Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe, Leistungen mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung,...) in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen muss²⁹. Der (ehemalige) Kostenbeitrag der Angehörigen im Rahmen des Pflegeregresses ist dabei nicht

²⁹ Festgehalten wird an dieser Stelle, dass der Pflegeregress grundsätzlich auch den Bereich der altersspezifischen Pflege umfasst hat. Aufgrund der Zuständigkeit der Anwaltschaft beziehen sich die folgenden Ausführungen auch nur auf den Pflegeregress im Bereich „Menschen mit Behinderung“. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich der Pflege im ersten Quartal 2014 ein eigener Pflegeanwalt / eine eigene Pflegeanwaltschaft bestellt werden soll.

zu verwechseln mit dem Kostenbeitrag, den der Menschen mit Behinderung selbst – aufgrund seiner eigenen finanziellen Leistungskraft – allenfalls zu entrichten hat.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat die Einführung eines Pflegeregresses für die Angehörigen von Menschen mit Behinderung grundsätzlich abgelehnt und hat den sozialpolitischen Auftrag der derzeitigen Landesregierung, den Pflegeregress wieder abzuschaffen, ausdrücklich begrüßt. Die Vorbehalte, die die Anwaltschaft gegen die Einführung des Pflegeregresses hatte, haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30.11.2011 – zu finden auf unserer Homepage www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at – ausführlich dargelegt und begründet.

Für alle Leser, die die (politisch geführte) Diskussionen rund um den Pflegeregress vielleicht nicht im Detail mitverfolgt haben, möchte ich an dieser Stelle kurz ausführen, dass der Pflegeregress im Bereich der Menschen mit Behinderung als Steuerungselement bzw. als Mittel zur Kostenminimierung im Bereich der Sozialpolitik eingeführt wurde. Hintergrund war der „sozialpolitische Anreiz“, dass bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung im Familienverband – anstatt einer Betreuung in z.B. einer Einrichtung der Behindertenhilfe – kein Pflegeregress anfallen würde und aus diesem Grund die Betreuung der Menschen mit Behinderung verstärkt zu Hause stattfinden würde.

Für mich in nicht nachvollziehbarer Weise wurde trotz Einführung des Pflegeregresses der Selbstbehalt für die Familienentlastungsdienste (persönliche Assistenz, Familien- und Freizeitassistenz) zum Teil deutlich erhöht – je nach [Familien-]Einkommen müssen derzeit Selbstbehalte bis zu € 12.-/Stunde bezahlt werden; an Sonn- und Feiertagen müssen darüber hinaus zusätzlich noch Sonn- bzw. Feiertagszuschläge (50 % Erhöhung) entrichtet werden. Dieser Punkt war für die Anwaltschaft von Anfang an ein nicht aufzulösender Widerspruch und wurde von uns daher auch entsprechend kritisiert.

Leider muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die oben angesprochenen Selbstbehalte für die Familienentlastungsdienste auch heute noch aktuell sind und für zahlreiche Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien eine starke finanzielle Belastung darstellen. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist darauf hin, dass Kärnten dringend leistbare Familienentlastungsdienste benötigt, auch vor dem Hintergrund, dass es in den letzten Jahren auf Bundes- und Landesebene zahlreiche gesetzliche Veränderungen gegeben hat, die im Ergebnis zu einer Belastung der Menschen mit Behinderung geführt haben (Zugang zum Pflegegeld wurde deutlich verschärft, Abschaffung der NOVA-

Rückerstattung, Kürzung der Bezugsdauer der erhöhten Familienbeihilfe bei grundsätzlich erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung,...).

Abschließend zum ersten Teil dieses Berichtskapitels möchte ich – in der Rückschau betrachtet – auch noch von zwei positiven Aspekten berichten, die die Anwaltschaft aus der Zeit vor der Einführung des Pflegeregresses mitnehmen kann:

- Die Ablehnung des Pflegeregresses für den Bereich der Menschen mit Behinderung wurde von praktisch allen Interessensvertretern der Menschen mit Behinderung mitgetragen. Das hatte zur Folge, dass – nach mehreren gemeinsamen Gesprächsrunden in den Räumlichkeiten der Behindertenanwaltschaft – die Anwaltschaft eine Stellungnahme zur damals geplanten Gesetzesänderung abgeben konnte, die von sehr vielen anderen Interessensvertretern mitgetragen werden konnte und in der Folge auch offiziell unterstützt worden ist. Dies hat die gemeinsame Arbeit im Sinne der Menschen mit Behinderung in den Vordergrund gestellt und die Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung insgesamt aus unserer Sicht deutlich gestärkt.
- Auf diesem Wege unterstützt von den Interessensvertreter ist es mir in zahlreichen Gesprächen mit dem damals zuständigen Soziallandesrat Mag. Christian Ragger gelungen, im Vergleich zum ersten Gesetzesentwurf noch verschiedene „Abfederungen“ für die Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen zu erreichen (z.B. war im ersten Gesetzesentwurf vorgesehen, dass Eltern für ihre Kinder mit Behinderung auf Lebenszeit zu Regresszahlungen verpflichtet werden sollen; aufgrund der Intervention der Anwaltschaft wurde der Regress für Eltern von Kindern mit Behinderung schließlich nur bis zum 25. Lebensjahr der Kinder mit Behinderung eingeführt).

Trotzdem war die Anwaltschaft mit dieser gesetzlichen Regelung nicht glücklich und hat es auch weiterhin abgelehnt; positiv sehen kann man aber, dass die Anwaltschaft und das Sozialreferat auch in dieser schwierigen Phase der unterschiedlichen sozialpolitischen Überlegungen die gemeinsame Gesprächsbasis nicht verloren haben und sich die von uns vertretenen Zielgruppen (Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Interessensvertreter,...) daher darauf verlassen können, dass die Anwaltschaft jederzeit in der Lage ist, die entsprechenden Anliegen unserer Klienten in den zuständigen Regierungsbüros zu kommunizieren.

Weiterhin bestehende Verpflichtung zum Kostenersatz von Eltern von Kindern mit Behinderung:

Kritisch festgehalten wird im Rahmen dieses Berichtes, dass es nach wie vor eine Form des „Pflegeresses“ (anderer gesetzlicher Bezeichnung, im Ergebnis jedoch gleiche Wirkung) im geltenden K-ChG gibt: die Pflicht zum Kostenersatz der Eltern, wenn ihr (volljähriges) Kind vor seinem 25. Lebensjahr Leistungen nach § 8 K-ChG, also eine wiederkehrende finanzielle Hilfe zum Lebensunterhalt, bezieht. Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass diese Pflicht zum Kostenersatz im Wesentlichen bereits vor der oben beschriebenen Einführung des Pflegeresses geltendes Recht war.

Durch diese Bestimmung kommt es vielfach zu folgendem Szenario: Ein (volljähriges) Kind mit einer Behinderung, das auf Grund dieser Behinderung erwerbsunfähig ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bleiben wird, hat trotzdem den nachvollziehbaren Wunsch nach einer eigenen Wohnung und damit nach einem selbstbestimmten Leben. Wie junge Erwachsene ohne Behinderung auch, zieht er oder sie daher von zu Hause in eine eigene Wohnung, kann diese jedoch – wegen aktuell fehlender Erwerbsfähigkeit – nicht aus eigener Kraft finanzieren. Aus diesem Grund stellt der junge Mensch mit Behinderung einen Antrag nach § 8 K-ChG, er oder sie beantragt daher eine wiederkehrende Geldleistung zur Finanzierung des Lebensunterhaltes (Umgangssprachlich oft „Sozialhilfe“ genannt). Sollte ihm diese gewährt werden und sollte er zum Zeitpunkt des Bezuges noch unter 25 Jahre alt sein, sind seine Eltern jedoch – aufgrund ihrer Unterhaltsverpflichtung – dazu verpflichtet, die dem Land Kärnten dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen (§ 19 Abs 3 K-ChG; bis maximal zur Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung).

Sollten die Eltern zur finanziellen Unterhaltsleistung nicht freiwillig nachkommen, werden die jungen Erwachsenen mit Behinderung vonseiten der Behörde dazu angehalten, ihre Eltern auf eine finanzielle Unterhaltsleistung zu klagen, bevor eine allenfalls trotzdem notwendige Leistung nach § 8 K-ChG bewilligt wird. Dadurch kann ein sehr großes Spannungsverhältnis zwischen den Eltern und ihren Kindern mit Behinderung entstehen und es wurde uns mehrfach rückgemeldet, dass aus diesem Grund auf eine wiederkehrende finanzielle Geldleistung verzichtet wurde. Dazu ist vergleichend festzuhalten, dass die Eltern keinen Kostenersatz im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung leisten müssten, wenn der gleiche junge Erwachsene in einer Einrichtung der Behindertenhilfe voll- oder teilstationär integriert wäre.

Diese gesetzliche Bestimmung zur Kostenersatzpflicht der Eltern steht einem selbstbestimmten Leben junger Menschen mit Behinderung jedoch vielfach im Weg – oft

können oder wollen Familien es sich einfach nicht leisten, einen zusätzlichen Haushalt zu finanzieren und unterstützen den jungen Menschen mit Behinderung daher auch nicht ausreichend bei seinen Bemühungen, sich ein selbstständiges Leben aufzubauen.

Und diese gesetzliche Bestimmung hat – neben der oftmals nicht ausreichenden Unterstützung des jungen Erwachsenen mit Behinderung auf seinem Weg zu einem selbstbestimmten Leben – auch noch eine andere, vielleicht noch gravierendere, Auswirkung: Sollte der junge Mensch mit Behinderung nämlich voll- oder teilstationär in einer Einrichtung der Behindertenhilfe integriert werden, gibt es keine Ersatzpflicht (im Sinne der Unterhaltsverpflichtung) für die durch die Unterbringung entstehenden Kosten durch die Eltern. **Damit entsteht die – an sich groteske – Situation, dass es einen finanziellen Anreiz dafür gibt, junge Erwachsene mit Behinderung voll- oder teilstationär in einer Einrichtung der Behindertenhilfe unterzubringen – was für das Land Kärnten mit wesentlichen Mehrkosten verbunden ist.**

An dieser Stelle möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz dezidiert auf einen uns sehr wichtigen Punkt hinweisen: Die Kosten für einen vollinternen Betreuungsplatz in einer Einrichtung der Behindertenhilfe übersteigen die Kosten, die dem Land durch eine wiederkehrende Geldleistung zum Lebensunterhalt entstehen, um ein Vielfaches – UND der Menschen mit Behinderung hat gleichzeitig deutlich weniger Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Bitte uns nicht falsch zu verstehen: Die Einrichtungen der Behindertenhilfe leisten eine gute und wertvolle Arbeit für und mit den Menschen mit Behinderung und sind für viele junge Erwachsene mit Behinderung hinsichtlich der Festlegung des Wohnortes die (allenfalls zeitlich begrenzte) für sie richtige Wahl. Aber es gibt unzweifelhaft viele Menschen mit Behinderung, die – könnten sie diese Entscheidung frei von Einflüssen von außen treffen – der Möglichkeit einer eigenen Wohnung und damit der Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens deutlich den Vorzug vor einem Leben in einer Einrichtung geben würden.

Als Anwältin für Menschen mit Behinderung bin ich davon überzeugt, dass wir junge Menschen mit Behinderung so weit wie nur irgend möglich dabei unterstützen müssen, den eigenen Weg in eine möglichst weitreichende Selbstbestimmung zu finden. Ich halte es aus diesem Grund daher für unabdingbar, dass Eltern von Kindern mit Behinderung, die ihren Kindern bei ihrem Weg zu einem selbstständigen Leben in einer eigenen Wohnung unterstützen, im Ergebnis finanziell nicht schlechter gestellt werden dürfen, als Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht werden.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert aus diesem Grund die ersatzlose Abschaffung der Regelung zum Kostenersatz der Eltern von Kindern mit Behinderung, wenn diese bis zu ihrem vollendetem 25. Lebensjahr eine wiederkehrende Geldleistung (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach § 8 K-ChG beziehen.

13.22 Barrierefreie Wohnungen – Vergabe von barrierefreien Wohnungen

Bereits im vorangegangenen Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 01.04.2009 bis 31.03.2011) hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung anhand eines realen Sachverhaltsbeispiels aufgezeigt, wie problematisch die Suche nach einer leistbaren, barrierefreien Wohnung für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen sein kann. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass zum damaligen (wie auch heutigen) Zeitpunkt die Vergabepraxis von gemeinnützigen, barrierefreien Wohnungen unserer Einschätzung nach verbesserungsfähig ist.

Leider muss an dieser Stelle berichtet werden, dass es in der letzten Berichtsperiode zu keiner spürbaren Verbesserung gekommen ist. Die Anwaltschaft möchte daher den aktuellen Tätigkeitsbericht dazu nutzen, um mit einer ausführlicheren Darstellung der Problematik ein stärkeres Bewusstsein bei den handelnden Personen für die schwierige Lebenssituation der Menschen mit Mobilitätsbehinderungen zu schaffen. Festhalten möchten wir jedoch, dass es uns im Folgenden nicht darum geht, einzelne Wohnbaugenossenschaften oder einzelne Gemeinden zu kritisieren. Vielmehr geht es uns darum, aufzuzeigen, dass beim derzeitigen System der Vergabe von Wohnungen die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen nach leistbaren, barrierefreien Wohnungen noch nicht ausreichend stark berücksichtigt bzw. gewichtet werden (können).

Einer der Gründe für diese schwierige Situation ist unserer Erfahrung nach auch, dass gut adaptierte, barrierefreie Wohnungen (rollstuhlgerecht, mit größerem barrierefreiem Parkplatz,...) auch an Familien/Personen vergeben werden, bei denen keiner der zukünftigen Bewohner eine Mobilitätsbehinderungen/-einschränkungen aufweist. Diese Vorgehensweise mussten wir vor allem bei verschiedenen Gemeinden, vereinzelt aber auch bei Wohnungsgenossenschaften, feststellen.

Zum entsprechenden Vorgehen der Wohnungsgenossenschaften:

Auf Rückfrage der Anwaltschaft bei den einzelnen Genossenschaften wurde uns im Wesentlichen jeweils rückgemeldet, dass der jeweiligen Genossenschaft zum Zeitpunkt der

Wohnungsvergabe keine Personen bekannt gewesen wären, die aufgrund einer Mobilitätsbehinderung nach einer barrierefreien Wohnung gesucht hätten. Um einen „Leerstand“ der jeweiligen Wohnung zu vermeiden, wären in der Folge die Wohnungen an wohnungssuchende Personen ohne (Mobilitäts-) Behinderung vergeben worden.

Diese Angaben sind für uns nicht überprüfbar; aufgrund der Erfahrungen in unserer täglichen Arbeit sehen wir sie jedoch sehr kritisch und können sie insbesondere in den Städten Klagenfurt und Villach, in denen uns mehrere Personen/Familien bekannt sind, die dringend eine barrierefreie Wohnung benötigen würden, nicht nachvollziehen. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die jeweiligen Anbieter von Wohnraum unserer Information nach nur unzureichende Schritte gesetzt haben, um Personen mit Behinderung direkt anzusprechen (z.B. über einen entsprechenden Hinweis auf ihrer Homepage) bzw. aus unserer Sicht jedenfalls zu wenig unternommen haben um festzustellen, ob anderen Stellen – z.B. der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – wohnungssuchende Personen mit einer Mobilitätsbehinderung bekannt sind.

Bereits seit 2011 führt die Anwaltschaft eine Vormerkliste von mobilitätsbehinderten Personen bzw. von Familien mit mobilitätsbehinderten Kindern, die dringend eine barrierefreie Wohnung benötigen würden. Der Zweck dieser Vormerkliste besteht ausschließlich darin, bei Bedarf einen Kontakt zwischen Gemeinden/Wohnungsgenossenschaften und wohnungssuchenden Personen mit einer Mobilitätsbehinderung herzustellen. Leider wurde dieses Serviceangebot der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vonseiten der Gemeinden/Wohnbaugenossenschaften bisher selten genutzt.

Festgehalten werden muss an dieser Stelle, dass die Anwaltschaft selbst erst nach der jeweils erfolgten Wohnungsvergabe von dieser Kenntnis erlangt hat, zumeist durch entsprechende Beschwerden von Nachbarn oder durch Beschwerden von wohnungssuchenden Menschen mit Behinderung selbst.

Problematisch ist an dieser Situation auch, dass auf diesem Weg die (ohnehin nicht ausreichend bestehenden) barrierefreien Wohnungen langfristig für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen „verloren gehen“, da in die entsprechenden privatrechtlichen unbefristeten Mietverträge (und auch in die privatrechtlichen, zumeist parallel bestehenden unbefristeten Mietverträge über die an sich barrierefreien Parkplätze) nicht eingegriffen werden kann.

Zum entsprechenden Vorgehen der einzelnen Gemeinden:

Wie schwierig sich die Lebens- und Wohnsituation für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen gerade hinsichtlich der derzeitigen Praxis der Wohnungsvergabe durch die jeweiligen Gemeinden darstellen kann, möchte ich Ihnen anhand eines praktischen Beispiels aus meiner Arbeit als Behindertenanwältin darstellen. Ich möchte jedoch auch festhalten, dass viele Gemeindemitarbeiter und viele Gemeinden grundsätzlich sehr bemüht sind, Menschen mit Mobilitätsbehinderungen einen entsprechenden barrierefreien Wohnraum zur Verfügung zu stellen, dass jedoch leider der vorhandene Wohnraum oft nicht ausreicht, um die bestehende (steigende) Nachfrage bedienen zu können. Aus unserer Sicht kann man für diese schwierige Situation keinesfalls alleine die Gemeinden verantwortlich machen.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft – Stadtgemeinde Villach:

Ein Rollstuhlfahrer bewohnte eine Wohnung, für die die Stadt Villach ein Zuweisungsrecht hat. Diese Wohnung ist – teilweise unter Kostentragung der AUVA – mit großem finanziellem Aufwand für den zwischenzeitlich Verstorbenen sehr umfassend barrierefrei ausgestattet/umgebaut worden.

Bei der neuerlichen Vergabe der Wohnung wurde die Möglichkeit, diese Wohnung neuerlich an eine Person/Familie mit einer Mobilitätsbehinderung zu vergeben, leider nicht genutzt; stattdessen wurde die Wohnung an eine Familie vergeben, bei der kein Familienmitglied eine (sichtbare) Mobilitätsbehinderung hat.

Gerade an diesem Beispiel lässt sich sehr gut erkennen, dass hier auf die Nutzung von Synergien mit der Anwaltschaft durch die Stadtgemeinde Villach verzichtet worden ist – obwohl die neu vergebene Wohnung nach wie vor hohe Standards im Hinblick auf die Barrierefreiheit für z.B. Rollstuhlfahrer erfüllt. Hinweisen dürfen wir darauf, dass uns derzeit vier Villacher Familien bekannt sind, die aufgrund einer Mobilitätsbehinderung eines Familienmitgliedes dringend (und zum Teil schon seit längerer Zeit) eine rollstuhlgerechte, barrierefreie Wohnung benötigen würden – und die hier bei der Vergabe aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen nicht berücksichtigt worden sind.

Resümee:

Leider könnte die Anwaltschaft noch mehrere ähnliche Lebenssachverhalte darlegen, in denen Menschen mit Mobilitätsbehinderung oder Familien mit mobilitätsbehinderten Kindern dringend eine barrierefreie Wohnung benötigen würden, diese jedoch erst nach einer aus unserer Sicht unzumutbar langer Wartezeit oder aber noch gar nicht zur Verfügung gestellt

werden konnte. Dies gilt leider auch insbesondere für größere barrierefreie Wohnungen für Familien mit Kindern (mit Behinderung).

Aus diesem Grund sieht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hier einen dringenden Handlungs- bzw. Reformbedarf bei der Vergabe von barrierefreien Wohnungen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung würde hier eine grundsätzliche Regelung – wenn notwendig auch über das „Druckmittel“ der Wohnbauförderung – befürworten, die sicherstellt, dass vorhandene barrierefreie Wohnungen (jedenfalls solange es Menschen mit Mobilitätsbehinderungen gibt, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind und auf eine solche Wohnung warten) ausschließlich an Personen/Familien vergeben werden dürfen, bei denen eine Mobilitätsbehinderung – z.B. über den vom Bundessozialamt ausgestellten Behindertenpass – objektiviert worden ist.

13.23 Unzureichende Wohnangebote für Menschen mit schwer(st)en Körperbehinderungen und/oder für Menschen mit schwer(st)en Schädel-Hirn-Trauma (= SHT)

Grundsätzlich hält die Anwaltschaft fest, dass alle Menschen mit Behinderung das Recht auf ein eigenständiges und selbstständiges Leben/Wohnen haben. Verschiedene mobile Dienstleistungen, wie insbesondere die persönliche Assistenz, unterstützen dieses Prinzip und werden vonseiten der Anwaltschaft als sehr positiv anerkannt. Dennoch gibt es immer wieder Anfragen von betroffenen Menschen, die ein selbstbestimmtes Leben – trotz persönlicher Assistenz und zusätzlicher Unterstützung von mobilen Pflegediensten oder Familienangehörigen – nicht mehr alleine bewältigen können oder wollen.

Mehrfach wurde die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen mit Anfragen konfrontiert, bei denen – entweder von den betroffenen Menschen mit Behinderung selbst oder aber von deren Angehörigen – vorgebracht wurde, dass es keine passenden Angebote für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen in Kärnten gibt und diese Personen daraus resultierend in ungeeigneten Einrichtungen wie z.B. Pflegeheimen untergebracht worden sind.

Während Kärnten über ein dichtes Netz an Wohnangeboten verfügt, die vorrangig auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten³⁰ ausgelegt sind, gibt es kein geeignetes Wohnangebot (z.B. integrativen Wohnverbund) in Kärnten für ausschließlich Menschen schweren und mehrfachen körperlichen Behinderungen bzw. für Menschen mit einem Schädel-Hirn-Trauma (SHT). Für diese Zielgruppen bedeutet das im Ergebnis, dass sie entweder in einem anderen Bundesland integriert werden müssen (womit einerseits das Aufrechterhalten von bestehenden sozialen Kontakten für die betroffenen Menschen mit Behinderung massiv erschwert wird, andererseits für das Land Kärnten auch hohe Kosten verbunden sind) oder aber in einer Einrichtung integriert werden, die für die Bedürfnisse dieser Zielgruppen nicht geeignet sind.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft:

Eine der Lebensgeschichten unserer Klienten wird im Berichtszeitraum auch vom ORF aufgegriffen und österreichweit ausgestrahlt. Ein zum Unfallzeitpunkt junger Erwachsener hatte einen Freizeitunfall mit einer daraus resultierenden Querschnittslähmung. Er lebte viele Jahre selbstständig in einer eigenen angemieteten Wohnung und wurde durch Familienangehörige, durch die Unterstützung der persönlichen Assistenz sowie durch Hinzuziehung eines mobilen Pflegedienstes in seiner selbstbestimmten Lebensführung unterstützt. Aufgrund einer Infektion mussten ihm in der Folge beide Beine amputiert werden, sodass er heute auch ein Rumpfkorsett benötigt, um überhaupt einen Rollstuhl benutzen zu können. Dieses Korsett kann er nicht alleine anlegen.

Aufgrund der schweren seiner Behinderung hat unser Klient heute einen relativ hohen Pflegebedarf; gleichzeitig bestand die Problematik, dass unser Klient (in seiner eigenen Wohnung) zunehmend vereinsamt war – einerseits weil sein bisheriges soziales Umfeld nicht mehr aufrechterhalten werden konnte (siehe dazu unten) und andererseits wegen seiner schweren Behinderungen. Damit haben sich seine sozialen Kontakte über einen längeren Zeitraum im Wesentlichen auf Personen beschränkt, auf die er in irgendeiner Form angewiesen war (persönliche Assistenz- und mobile Pflegedienste). Aus diesen Gründen hat unser Klient die selbstbestimmte Entscheidung getroffen, dass er zukünftig in einer Wohnform leben möchte, in der er gemeinsam mit anderen Personen (egal ob diese eine Behinderung haben oder nicht) leben kann.

Problematisch ist jetzt allerdings, dass es keine entsprechende Einrichtung bzw. Wohnangebote für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen gibt, sodass –

³⁰ Für die Personengruppe der Menschen mit Lernschwierigkeiten wurde früher – der von den Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst als diskriminierend wahrgenommene – der Begriff „Menschen mit geistigen Behinderungen“ verwendet.

vorausgesetzt, die Integration soll in Kärnten erfolgen – nur zwei Möglichkeiten bestehen: Entweder ein Mensch mit einer ausschließlich körperlichen Behinderung wird in einer Einrichtung für Menschen mit Lernschwierigkeiten integriert oder aber ein – vergleichsweise junger – Mensch mit einer körperlichen Behinderung wird in einem Pflegeheim für Senioren integriert. Beide Möglichkeiten sind für Menschen vor dem regulären Pensionsalter mit einer körperlichen Behinderung ungeeignet.

Gerade bei einem derartigen Schicksal mit so schweren körperlichen Folgen ist ein „zurückfinden“ in ein weitgehend selbstständiges Leben oft mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden: In vielen Situationen ist ein beruflicher Wiedereinstieg nicht (oder nicht kurzfristig) möglich und nicht immer können z.B. die (Kern-)Familie oder die bisherigen Freunde mit der geänderten Situation umgehen (z.B. wegen bestehenden „Berührungängsten“ oder weil bisherige gemeinsame Aktivitäten nach dem Unfall nicht mehr oder nicht mehr in diesem Umfang möglich sind). In der Folge besteht oft die Gefahr, dass Menschen in dieser Lebenssituation vereinsamen bzw. sich vielleicht auch selbst bewusst zurückziehen, um „niemanden zur Last zu fallen“.

Umso wichtiger wäre es, dass unser Klient neue soziale Kontakte aufbauen kann und Menschen um sich hat, mit denen er verschiedene Berührungs- und Anknüpfungspunkte hat, die einen sozialen Austausch entstehen lassen bzw. erst ermöglichen.

Unser Klient wurde nach der notwendig gewordenen Amputation seiner Beine – mangels geeigneter Wohnangebote – in einem Pflegeheim für Senioren integriert, in dem alle anderen Bewohner um Vieles älter sind/waren als unser Klient. Es ist für den Leser sicherlich leicht nachvollziehbar, dass es bei einem derart großen Altersunterschied zu den Mitbewohnern kaum möglich ist, tiefergehende Freundschaften zu knüpfen bzw. gemeinsame Interessen zu finden; genauso leicht ist es nachvollziehbar, dass unser Klient (wie auch andere Personen in ähnlichen Situationen) Kontakte zu gleichaltrigen Personen braucht bzw. sich diese wünscht und sich daher unter lauter Personen, die deutlich älter als er selbst sind, nicht wohlfühlt.

Auch der Tagesrhythmus in einem Seniorenpflegeheim ist für einen heute 45jährigen völlig ungeeignet und starken Einschränkungen unterworfen. Für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung steht es außer Frage, dass unter diesen Bedingungen ein selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Behindertenkonvention nicht möglich ist. Berechtigterweise wünscht sich unser Klient die Möglichkeit, in einem anderen Wohn-/Betreuungsumfeld ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Dieser Wunsch konnte bis dato noch nicht erfüllt

werden, obwohl der Klient bereits seit 10 Jahren in dem Pflegeheim wohnt und auf seine unzufriedene Lebenssituation aufmerksam macht. Er wünscht sich eine andere Wohnsituation und kommuniziert dies auch seit Jahren.

Aus der Arbeit der Anwaltschaft (zur Zielgruppe der Personen mit Schädel-Hirn-Traumen):

Ein junger Student hatte einen Freizeitunfall mit daraus resultierenden schweren Folgebeeinträchtigungen aufgrund eines schweren Schädel-Hirn-Trauma. Familiär konnte die Betreuung zu Hause nicht mehr durchgeführt werden und ein selbstbestimmtes Leben mit Unterstützung der persönlichen Assistenz konnte aus verschiedensten Gründen nicht realisiert werden. Aufgrund dieser Umstände musste eine institutionelle Unterbringung zur Verfügung gestellt werden. Da es diesbezüglich kein passendes Angebot in Kärnten gibt, wurde der junge Mann vorübergehend in einem Seniorenpflegeheim und anschließend in eine Einrichtung der Behindertenhilfe integriert, in der ausschließlich Menschen mit schwersten intellektuellen und mehrfachen Behinderungen begleitet werden.

Beide Unterbringungen sind jedoch für die Bedürfnisse von Menschen mit schweren Schädel-Hirn-Traumen unzureichend – benötigt wird hier eine adäquate Wohnform, bei der die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit schweren Schädel-Hirn-Trauma größtmöglich berücksichtigt werden können.

Vonseiten der Anwaltschaft wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Schaffung von zusätzlichen Wohnangeboten immer vorab geprüft werden muss, ob Menschen mit Behinderung ein eigenständiges, selbstbestimmtes Wohnen – z.B. in einer eigenen Wohnung und mit Unterstützung einer persönlichen Assistenz - ermöglicht werden kann. Erst wenn diese Möglichkeit z.B. aufgrund der Schwere der jeweiligen Behinderung nicht umsetzbar ist oder vonseiten des Menschen mit Behinderung nicht gewünscht wird, sind alternative institutionelle Wohnformen zu prüfen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher dringend die Schaffung von alternativen und geeigneten Wohnplätzen für Menschen mit schweren Körperbehinderungen sowie für Menschen mit schweren Schädel-Hirn-Traumen. Empfehlenswert wären z.B. Wohnverbundmodelle in gemeinnützigen Wohnbauten.

13.24 Organisierte Fahrtendienste- Fahrkostenzuschuss

Wenn Menschen mit Behinderung bestimmte Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) in Anspruch nehmen (z.B. eine Wohnhausunterbringung für Menschen mit Behinderungen) gibt es für den Transport in und von der Einrichtung mehrere Möglichkeiten: Entweder es kann ein organisierter Fahrtendienst zur Verfügung gestellt werden, oder die Menschen mit Behinderung bzw. ihre Angehörige müssen die Fahrt privat organisieren und grundsätzlich selbst finanzieren.

Zu den (fehlenden) organisierten Fahrtendiensten:

Hingewiesen werden soll einleitend darauf, dass es im Bereich der Fahrtendienste keine flächendeckende Kärnten weite Regelung gibt: Während einige Organisationen einen – in aller Regel gut funktionierenden – organisierten Fahrtendienst (z.B. in eine Beschäftigungswerkstätte) anbieten, fehlt dieses Angebot bei anderen Organisationen gänzlich. Dabei musste in den vergangenen Jahren festgestellt werden, dass immer mehr Anbieter von Leistungen der Behindertenhilfe nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen, für die Eltern jedenfalls entlastenden, institutionellen Fahrtendienst im benötigten Ausmaß anzubieten. Insbesondere Eltern von (erwachsenen) Kindern mit Behinderung müssen daher vermehrt die – oftmals zeitlich sehr aufwendige – Aufgabe übernehmen, ihre Kinder in die Einrichtung der Behindertenhilfe zu bringen (und wieder abzuholen). Gerade für berufstätige Alleinerzieher ist diese Aufgabe meistens praktisch nicht machbar.

Eltern, die sich wegen der Problematik eines grundsätzlich nicht vorhandenen bzw. wegfallenden Fahrtendienstes an die Gemeinden oder direkt an die Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales) wenden, werden unserer Beobachtung nach sehr oft auf den Fahrkostenzuschuss (siehe unten) verwiesen, ohne dass die spezielle Familiensituation im Vorfeld ausreichend geprüft wurde. Die Erfahrungen der Anwaltschaft zeigen jedoch, dass der Fahrkostenzuschuss nicht immer in der Lage ist, die „Fahrtproblematik“ zu lösen – beispielsweise dann, wenn beide Elternteile grundsätzlich berufstätig sind und es ihnen daher zeitlich nicht möglich ist, den Fahrtendienst zu übernehmen. Aber auch Familien, die entweder überhaupt kein Auto besitzen oder aber „nur“ ein Auto haben, welches für die Fahrt zur Arbeit eines berufstätigen Elternteils gebraucht wird, sind auf einen organisierten Fahrtendienst durch die Einrichtung der Behindertenhilfe praktisch angewiesen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier zur Entlastung der Eltern einen flächendeckenden, organisierten Fahrtendienst in die jeweilige

Einrichtung der Behindertenhilfe. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, wäre beispielsweise eine Aufnahme dieser Leistung in die entsprechenden Leistungsverträge zwischen dem Land Kärnten und den jeweiligen Organisationsträgern. Angemerkt werden darf, dass eine Investition in den Ausbau der bestehenden Fahrtendienste nicht nur Einsparungen im Bereich des Fahrtkostenzuschusses mit sich bringen würde, sondern auch – teure – vollinterne Unterbringungen, die heute zum Teil auch aufgrund fehlender Fahrtendienste notwendig sind, vermeiden kann.

Zum Fahrtkostenzuschuss:

In § 16 Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) wird der sogenannte „Fahrtkostenzuschuss“ geregelt. Dieser sieht vor, dass Menschen mit Behinderung (bzw. deren Angehörige) für notwendige Fahrten aufgrund einer amtlichen Vorladung bzw. für Fahrten, die aufgrund der Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen des K-ChG (zB tägliche Arbeit in einer Beschäftigungswerkstätte) entstehen, einen Fahrtkostenzuschuss beantragen können. Der Fahrtkostenzuschuss ist eine der wenigen Leistungen nach dem K-ChG, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Der Fahrtkostenzuschuss wird bewilligt, wenn Menschen mit Behinderung (bzw. deren Angehörige) unvermeidliche Fahrtkosten aufgrund einer amtlichen Vorladung bzw. aufgrund der Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen des K-ChG (z.B. Fahrt in einen Förderkindergarten, Wohneinrichtung, Beschäftigungswerkstätten,...) haben, weil für die jeweilige Wegstrecke z.B. kein organisierter Fahrtendienst zur Verfügung steht.

Die steigende Zahl von diesbezüglichen Klientenanfragen liegt unserer Beobachtung nach vor allem daran, dass es in Kärnten derzeit zu wenige organisierte Fahrtendienste gibt bzw. diese in den letzten Jahren nicht mehr ausreichend den Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt werden konnten. Gleichzeitig kam es in den letzten Jahren zu gesetzlichen Änderungen, die im Bereich des Fahrtkostenzuschusses zu einer Verschlechterung für die Antragsteller geführt haben. So gab es zum Beispiel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes die Möglichkeit, für bestimmte Fahrten das volle amtliche Kilometergeld ersetzt zu bekommen. In der Folge wurde im Rahmen einer gesetzlichen Novellierung die Auszahlung des „amtlichen Kilometergeldes“ komplett gestrichen und nur die Kosten für das billigste öffentliche Verkehrsmittel (auf einer vergleichbaren Strecke und unabhängig davon, ob es auf der Fahrtstrecke tatsächlich ein öffentliches Verkehrsmittel gibt und unabhängig davon, ob dem Menschen mit Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist) ersetzt.

Dies führte zum damaligen Zeitpunkt zu zahlreichen Beschwerden von (vorrangig) Angehörigen der Menschen mit Behinderung und auch die Anwaltschaft hat mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Daraufhin wurde die oben ausgeführte Novelle zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht und besteht seitdem die Möglichkeit, den Antragstellern die ihnen entstehenden Kosten in der Höhe der Hälfte des amtlichen Kilometergeldes zu ersetzen.

Diese finanzielle Abgeltung (= Hälfte des amtlichen Kilometergeldes und somit € 0,21.- pro Kilometer) führt jedoch nicht zu einer Kostendeckung aufseiten der Eltern. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher, im Rahmen des § 16 K-ChG zukünftig das amtliche Kilometergeld wieder in voller Höhe auszuzahlen.** Ausdrücklich festgehalten muss an dieser Stelle werden, dass auch das amtliche Kilometergeld zu keiner – den Eltern oft indirekt vorgeworfenen – „Bereicherung“ aufseiten der Eltern führt, sondern nur die tatsächlich entstehenden Gesamtkosten (Benzin, Versicherung, Abnutzung der Fahrzeuges,...) der Fahrtstrecken dadurch abgegolten werden können. Ganz im Gegenteil: gerade die Eltern von Kindern mit Behinderung betreiben oft einen sehr großen persönlichen Aufwand, um ihren Kindern eine Förderung in z.B. einem Förderkindergarten zu ermöglichen. An dieser Stelle soll nur beispielhaft in Erinnerung gerufen werden, dass z.B. der Zeitaufwand der Eltern für zwei tägliche Fahrten zur und von der Einrichtung der Behindertenhilfe in keiner Weise – auch nicht über das Kilometergeld – abgegolten wird (und gerade Eltern von Kindern mit Behinderung haben ohnehin einen deutlich erhöhten Zeitaufwand hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder mit Behinderung).

Problem des Fahrtkostenzuschusses bei vollstationärer Unterbringung:

Eine mehrfach an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragene Beschwerde bezieht sich auch auf die Bewilligung des Fahrtkostenzuschusses für Menschen mit Behinderung, die grundsätzlich vollintern in einer Einrichtung der Behindertenhilfe integriert sind, verständlicherweise jedoch ihre Eltern trotzdem regelmäßig (etwa jedes zweite Wochenende) besuchen möchten. Auch für diese „Heimfahrten“ ist eine Inanspruchnahme des Fahrtkostenzuschusses grundsätzlich möglich (und aufgrund der fehlenden Erwerbsfähigkeit und damit des fehlenden Einkommens des Menschen mit Behinderung zur Finanzierung der Fahrten auch erforderlich).

Allerdings sieht § 16 K-ChG – wie zu Beginn dieses Berichtskapitels bereits ausgeführt – den Fahrtkostenzuschuss nur für „notwendige“ Fahrten im Rahmen der Inanspruchnahme von

Leistungen nach dem K-ChG vor. Aufgrund dieser Formulierung der „notwendigen Fahrten“ hat die zuständige Behörde im Berichtszeitraum bei mehreren Familien die Rechtsmeinung vertreten, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Menschen mit Behinderung und seiner Familie nur einmal im Monat „notwendig“ wäre und aus diesem Grund auch nur für eine Heimfahrt im Monat ein Fahrtkostenzuschuss bewilligt werden kann. Dies wurde von der Behörde auch damit argumentiert, dass die in Frage stehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe grundsätzlich auch am Wochenende geöffnet haben und somit eine Integration in der Einrichtung grundsätzlich auch am Wochenende möglich ist.

Diese Rechtsmeinung wird von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vehement kritisiert; vielmehr vertritt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Position, dass ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zu eigenen Familie ein unabdingbares Persönlichkeitsrecht jedes Menschen (mit Behinderung) ist, welches selbstverständlich zu achten ist. Es kommt in diesen Situation für uns also ausschließlich darauf an, wie oft der Mensch mit Behinderung selbst sich eine Heimfahrt zu seinen Eltern wünscht bzw. wie oft diese Heimfahrt aus Sicht seiner Eltern möglich/gewünscht ist.

Dabei ist auch festzuhalten, dass im Mittelpunkt der „Heimfahrts-Wochenenden“ neben dem Familienkontakt sehr oft auch die Kontakte zu Freunden und Bekannten aus dem ehemaligen Wohnort stehen. Diese Kontakte zur Familie bzw. zum Freundeskreis durch „Einsparungen“ beim Fahrtkostenzuschuss zu erschweren kann im Ergebnis beispielsweise zu einer erheblichen Kontakteinschränkung führen, welche maßgeblich das Wohlbefinden sowie die Lebensqualität des Menschen mit Behinderung beeinflussen kann.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind uns zumindest zwei Familien bekannt, die sich diesbezüglich dafür entschieden haben, die Rechtmäßigkeit der Auslegung der Behörde vom Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen; die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung würde jedoch grundsätzlich eine für alle Beteiligten faire und angemessene Lösung dem Beschwerdeweg (und damit einer Entscheidung, die immer nur für die jeweils die Beschwerde einbringende Familie gilt) vorziehen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass für die tatsächlichen Heimfahrtwochenenden ein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss besteht.

14. SCHLUSSWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesen Zeilen geht der zweite Tätigkeitsbericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu Ende. Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen mit unserem Bericht einen Einblick in unsere umfangreiche Tätigkeit – und damit gleichzeitig auch in die Lebenssituation vieler unserer Klientinnen und Klienten – ermöglichen konnten.

Auch dieser Tätigkeitsbericht ist am Ende deutlich umfangreicher geworden, als wir es zu Beginn geplant hatten. Der Grund dafür liegt jedoch in einer besonderen Herausforderung, der sich die Anwaltschaft Tag für Tag gerne und mit ganzem Einsatz stellt: So unterschiedlich unsere Klienten sind, so individuell sind auch ihre Anfragen. Gerade im Bereich der „Behindertenarbeit“ – die rechtlich gesehen eine sogenannte Querschnittsmaterie darstellt – unterscheidet sich jede Anfrage eines Klienten von allen anderen bisherigen Anfragen, so wie sich auch jeder unserer Klienten von allen anderen Klienten unterscheidet.

Dazu kommt, dass die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einem stetigen Wandel unterworfen sind. In den mehr als zwei Jahren, die zwischen der Veröffentlichung des ersten Tätigkeitsberichtes und der Erstellung des zweiten Tätigkeitsberichtes liegen, hat sich auch in diesen Bereichen viel geändert und natürlich waren wir darum bemüht, diese Veränderungen für Sie als interessierte Leserin, als interessierten Leser, einzufangen und wiederzugeben.

Beide Punkte zusammengenommen haben dann dazu geführt, dass es sehr viel Neues aus der Arbeit der Anwaltschaft zu berichten gab – sowohl hinsichtlich der gesetzlichen/gesellschaftlichen Entwicklung, als auch hinsichtlich der einzelnen Themenschwerpunkte, die wir in diesem Bericht gesetzt haben und in denen wir jeweils versucht haben, Ihnen einen Überblick über die Arbeit der Anwaltschaft zu geben. Natürlich war es uns dabei trotzdem nicht möglich, alle Hürden, die die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zur umfassenden Inklusion noch bewältigen müssen, darzustellen – wir stehen Ihnen jedoch gerne für Auskünfte zur Verfügung, wenn Sie zum einen oder anderen Berichtsbereich Fragen haben und einfach nur weitere Informationen einholen möchten.

Auch in den kommenden Monaten und Jahren stehen uns in der Arbeit mit und für die Menschen mit Behinderung wichtige Veränderungen bevor. An erster Stelle ist hier mit

Sicherheit die 2014 startende Erstellung des Landesetappenplans zur Umsetzung der den Menschen mit Behinderung garantierten Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention auf Kärntner Landesebene zu nennen. Bereits heute, zu Beginn des Jahres 2014, **spüren wir diesbezüglich eine sehr starke, positive Aufbruchsstimmung** innerhalb der Menschen mit Behinderung, aber auch innerhalb der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung. Wir hoffen sehr, dass auch alle anderen Beteiligten – insbesondere die politischen Entscheidungsträger – diese positive Aufbruchsstimmung ebenfalls miterleben können und wir gemeinsam (Menschen mit Behinderung, Interessensvertreter, politische Entscheidungsträger, aber auch z.B. die unterschiedlichen beteiligten Verwaltungsbehörden) die sich in den kommenden Jahren bietende Chance nutzen, die Rechte der Menschen mit Behinderung zu stärken und eine bestmögliche Inklusion der Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen sicherzustellen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die dafür notwendigen Umsetzungsschritte auch finanzielle Mehrkosten verursachen werden und natürlich befinden wir uns diesbezüglich in einem Spannungsfeld mit den von der aktuellen Kärntner Landesregierung geplanten Einsparungszielen. Als Anwältin für Menschen mit Behinderung bin ich jedoch davon überzeugt, dass es unsere gemeinsame Pflicht sein muss, die vollständige Inklusion der Menschen mit Behinderung sicherzustellen und dafür auch die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Anwaltschaft wird mit Sicherheit auch die Frage der baulichen Barrierefreiheit werden – hier ist zum Beispiel darauf hinzuweisen, dass mit 31.12.2015 die letzten Übergangsfristen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) enden und daher alle Handels- und Dienstleistungsbetriebe die bauliche Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Angebote spätestens bis zum 31.12.2015 sicherstellen müssen. Sollte eine vollständige Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit für einzelne, vor dem 01.01.2006 bewilligte Gebäude rechtlich nicht möglich oder nicht zumutbar sein, so ist jedenfalls zu prüfen, ob durch zumutbare (bauliche) Maßnahmen zumindest eine Verbesserung der Situation der Menschen mit Behinderung erreicht werden kann.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind sich jedoch nach Einschätzung der Anwaltschaft sehr viele Betriebe und Unternehmen ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung nicht bewusst. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat aus diesem Grund eine Studie in Auftrag gegeben, mit der der aktuelle Informationsstand der Kärntner Handels- und Tourismusbetriebe hinsichtlich dieser gesetzlichen Verpflichtung erhoben werden soll. Ebenfalls abgefragt wird die Selbsteinschätzung der Kärntner Handels- und

Dienstleistungsbetriebe hinsichtlich des noch bestehenden eigenen Umsetzungsbedarfes zur Herstellung der vollständigen baulichen Barrierefreiheit. Die Arbeiten an der Studie haben am 01.12.2013 begonnen und werden im ersten Quartal 2014 abgeschlossen sein; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes liegen die entsprechenden Ergebnisse unserer Studie daher bereits vor und können jederzeit in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung angefordert werden.

Abschließend möchte wir noch einmal die Gelegenheit nutzen und uns bei Ihnen allen – bei den Menschen mit Behinderung, bei deren Angehörigen, bei den Interessensvertretern, bei den unterschiedlichsten Vereinen, Behörden und nicht zuletzt bei den politischen Entscheidungsträgern, die mit uns gemeinsam für die Interessen der Menschen mit Behinderung eintreten – für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen, bedanken.

Wir denken, dass die Anwaltschaft in den letzten Jahren eine gute und positive Arbeit geleistet hat; das zeigt sich auch an unserer konstanten rund achtzigprozentigen Erfolgsquote bei der Bearbeitung der in der Anwaltschaft eingehenden Anfragen und Beschwerden.

Auch in Zukunft stehen wir Ihnen allen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung und wir werden uns auch weiterhin mit ganzer Kraft für Ihre Anliegen einsetzen. Nicht nur aufgrund unserer beruflichen Verpflichtungen, sondern weil jeder Einzelne aus dem Team der Anwaltschaft gerne seinen Beitrag zur gemeinsamen Arbeit leistet und gerne für jede einzelne Klientin bzw. jeden einzelnen Klienten der Anwaltschaft da ist.

In diesem Sinne werden wir getreu unserem Motto GEMEINSAM FÜR DIE MENSCHEN auch weiterhin für Sie da sein.

Herzlichst, Ihre Isabella Scheiflinger & Team

A handwritten signature in blue ink that reads "Isabella Scheiflinger". The signature is written in a cursive, flowing style.

3. Landesenquête am 1. 12. 2011



Über Nächtigungsmöglichkeiten geben Ihnen die MitarbeiterInnen vom eduCARE Hotel, das direkt an das Schulungs- und Seminarzentrum angeschlossen ist, gerne Auskunft:

Tel. 0 42 48 / 29 7 77

Frau Heger, erreichbar von 09.00 – 15.00 Uhr

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm gestalten zu können, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldungen:

- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt.
- Gebärdensprachdolmetsch wird benötigt.
- Schriftdolmetsch wird benötigt.
- Höranlage wird benötigt.
- Ich komme mit meinem/ir persönlichen Assistenten/in.
- Ich brauche zusätzliche Hilfestellung bei ...
- Einladung in LL-Format (Leicht Lesen – Leichte Sprache) wird benötigt.
- Anreiseplan wird benötigt.

Anmeldungen bis spätestens 18. November 2011 an:

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

z. Hd. Andrea Lesjak

Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 05 / 0 536 - 14 812

Fax 05 / 0 536 - 14 810

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gy.at



Titelbild: O. T., 2011

Reinhard Untersteiner, geb. 1945,

wohnt und arbeitet in Althofen

ARTeiler: Werkstatt Benedikt in Althofen

(Caritas-Team Lebensgestaltung)



O. T., 2011, Reinhard Untersteiner
ARTeiler: Werkstatt Benedikt in Althofen (Caritas-Team Lebensgestaltung)

„FOCUS MENSCH“ FREIwilligenarbeit

3. LANDESENQUETE

Veranstalter: Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und Sozialreferent LR Mag. Christian Ragger

Termin: Donnerstag, 1. 12. 2011

Ort: eduCARE Seminarhotel, Eichrainweg 7-9
9521 Treffen bei Villach

Moderation: Gudrun Maria Leb

Programm:

08.00 Einlass mit Begrüßungskaffee und Gebäck

08.45 Uhr
Grußworte und Statement
Behindertenanwältin Mag.^a Isabella Schefflinger
Begrüßung und Statement
LR Mag. Christian Ragger

weitere Grußworte und offizielle Eröffnung

09.30 Uhr
Impulsreferat: „Freiwillig und/oder sicher?“
Für Assistenz möchte ich nicht Danke sagen!
Katharina Zabransky: Expertin in eigener Sache,
ORF OEICampus, Redakteurin Freak Radio

09.50 Uhr
Impulsreferat: „Aktivitäten der Initiative Sonnenblume“
Lissy Oberlojer: Gründerin der „Initiative Sonnenblume“
und Mutter einer schwerbehinderten Tochter

PAUSE von 10.10 Uhr bis 10.45 Uhr

10.45 Uhr
Impulsreferat: „Freiwilligenarbeit bei assista“
Karl Grabenberger, MBA: assista Soziale Dienste GmbH und
Bereichsleiter für „Arbeit-Bildung-Freizeit-Mobile Betreuung“

11.05 Uhr
Impulsreferat: „Unabhängiges LandesFreiwilligenzentrum – ULF“
und „Modellprojekt zur Zukunftssicherung des freiwilligen
Engagements in Österreich“

Mag.^a Nicole Sonneitner: Studium der Sozialwirtschaft, DGKS.
Seit 2008 Leiterin des Unabhängigen Landes Freiwilligenzentrums
für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit in Oberösterreich

11.30 Uhr
PODIUMSDISKUSSION
mit LR Mag. Christian Ragger,
Mag.^a Isabella Schefflinger und allen ReferentInnen

Die Podiumsdiskussion wird von Gudrun Maria Leb geleitet.

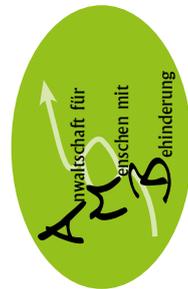
12.15 Uhr
Vergabe „LOB AWARD“ und „Herbert Kaiser Preis“

12.45 Uhr
Einladung zum gemeinsamen Mittagsbuffet –
gemütlicher Ausklang

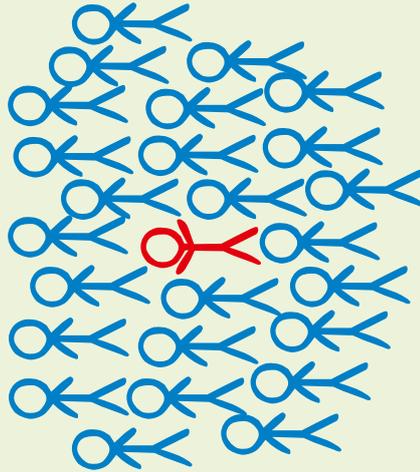
Organisatorischer Hinweis:

Alle Veranstaltungsräume sind barrierefrei zugänglich.

EINTRITT: Freiwillige Spende - zweckgebunden für Soziales



4. Landesenquete am 29. 11. 2012



„Von der Klientin zur Kollegin- vom Klienten zum Kollegen“

Berufliche Integration von Menschen mit intellektuellen Behinderungen



Über Nüchtmungsmöglichkeiten geben Ihnen die MitarbeiterInnen vom eduCARE Hotel, das direkt an das Schulungs- und Seminarzentrum angeschlossen ist, gerne Auskunft:

Tel. 0 42 48 / 29 7 77 75

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm gestalten zu können, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldungen:

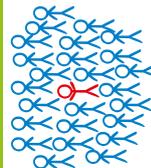
- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt.
- Gebärdensprachdolmetsch wird benötigt.
- Schriftdolmetsch wird benötigt.
- Höranlage wird benötigt.
- Ich komme mit meinem/r persönlichen Assistenten/in.
- Ich brauche zusätzliche Hilfestellung bei ...
- Einladung in LL-Format (Leicht Lesen – Leichte Sprache) wird benötigt.
- Anreiseplan wird benötigt.

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.

Anmeldungen per E-mail bis spätestens 22. November 2012 an:
E-Mail: t.stenitzer@mindchange.org

Mind Change – Verein zur Förderung der sozialen Inklusion
Khevenhüllerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 0 664 / 35 12 227
www.mindchange.org



Titelbild:
„Du gehörst dazu!“

Mind Change - Verein zur Förderung der sozialen Inklusion
www.mindchange.org

4. LANDESENQUETE

Veranstalter: Sozialreferent LR Mag. Christian Ragger
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Mind Change - Verein zur Förderung der sozialen Inklusion

Termin: Donnerstag, 29. 11. 2012

Ort: eduCARE Seminarhotel, Eichrainweg 7-9
9521 Treffen am Ossiacher See

Moderation: Dr. Thomas Stenitzer und Hubert Raunjak

Programm:

08:15 Uhr Einlass mit Begrüßungskaffee und Gebäck

09:00 Uhr **Grußworte und Eröffnung**
Dr. Thomas Stenitzer, Präsident Mind Change
Hubert Raunjak, Experte in eigener Sache

09:15 Uhr **„Die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Integration“**
Mag. Isabella Scheiflinger, Leiterin der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kärnten

09:45 Uhr **„Von der KundIn zur KollegIn“**
Neue Wege der beruflichen Integration im Bereich sozialer Dienstleistungen, Gudrun Stubenrauch, MBA, Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg

PAUSE von 10:15 Uhr bis 10:45 Uhr

10:45 Uhr **„Berufliche Integration in Vorarlberg am Beispiel IFS-Spatat“**
Mag. Elisabeth Tschann, Amt der Vorarlberger Landesregierung, vorher IFS-Leiterin

11:30 Uhr **Beispiele beruflicher Integration – Grenzen und Erfahrungen**
Experten in eigener Sache und
Mag.^a Di.ⁱⁿ Barbara Hardt-Stremayr, Fachhochschule Kärnten

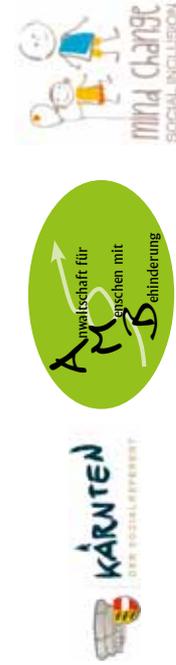
12:15 Uhr **„Wie soll sich die berufliche Integration weiterentwickeln?“**
Podiumsdiskussion mit LR Mag. Christian Ragger
Dr. Mag. Günther Reiter (Lebenshilfe Kärnten)
VD Mag. Alexander Hofer (Chemson Polymer-Additive AG)
GF Andreas Jesse (autARK) und ReferentInnen

anschließend **Einladung zum gemeinsamen Mittagsbuffet – gemütlicher Ausklang**

Organisatorischer Hinweis:

Alle Veranstaltungsräume sind barrierefrei zugänglich.

EINTRITT: Freiwillige Spende - zweckgebunden für Soziales



5. Landesenquête am 2. 12. 2013 Aufaktveranstaltung!

Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Völkermarkter Ring 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Organisatorisches:

Über Nächtigungsmöglichkeiten geben Ihnen die MitarbeiterInnen vom eduCARE Hotel, das direkt an das Schulungs- und Seminarzentrum angeschlossen ist, gerne Auskunft:

Tel. 0 42 48 / 29 7 77 75

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm gestalten zu können, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldungen:

- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt.
- Gebärdensprachdolmetsch wird benötigt.
- Schriftdolmetsch wird benötigt.
- Induktive Höranlage wird benötigt.
- Ich komme mit meinem/r persönlichen Assistenten/in.
- Ich brauche zusätzliche Hilfestellung bei . . .
- Einladung in LL-Format (Leicht Lesen – Leichte Sprache) wird benötigt.
- Anreiseplan wird benötigt.

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.

Anmeldungen bevorzugt per E-mail bis 25. November 2013 an:

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

Tel. 050 536 148 12

Fax: 050 536 148 10

Titelbild:



„Wo ist das Zebra?“, Lebenshilfe Kärnten-Werkstätte Spittal
Künstlerinnen:
Albine Arko ist 57 Jahre alt und seit 1976 bei der Lebenshilfe
Kärnten. Sie malt vorwiegend Acrylbilder in Tupftechnik oder
mit Effekt Aktivator.

Kathrin Geiger ist 32 Jahre alt und seit 1999 bei der Lebenshilfe Kärnten. Kathrin malt
gerne mit ihren Fingern, benützt aber auch Pinsel zum Verteilen der Acrylfarbe. Ihre
Maltechnik variiert je nach Stimmungs- und Gemütslage.

5. LANDESENQUETE

Veranstalter: LHSv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER und Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Termin: Montag, 2. Dezember 2013
Veranstaltungsort: EduCARE Seminarhotel
Moderation: Dr. Thomas Stenitzer

PAUSE von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr

11.30 Uhr Diskussion mit ReferentInnen und Publikum
Moderation Dr. Thomas Stenitzer

12.15 Uhr Resümee

Anschließend laden wir zum gemeinsamen Mittagessen ein.

Programm

08.30 Uhr Einlass mit Begrüßungskaffee und Gebäck

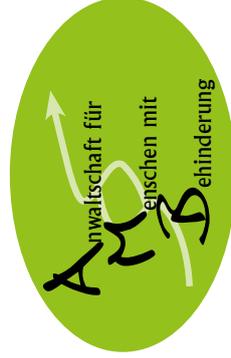
09.15 Uhr Grußworte und Eröffnung

09.30 Uhr „Der Kärntner Landesetappenplan“
LHSv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner

09.45 Uhr „Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“
Behindertenanwältin Mag.^a Isabella Scheiffinger

10.15 Uhr Projektvorstellung „Landesetappenplan“
Projektverantwortliche/er

Organisatorischer Hinweis:
Alle Veranstaltungsräume sind barrierefrei zugänglich.



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gratis Service Telefon: 0800 205 230

Tel. 05 / 0 536 - 14 812

Fax 05 / 0 536 - 14 810

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at